DAS GESETZ ÜBER DAS POSTWESEN DES DEUTSCHEN REICHES VOM...

Otto Dambach

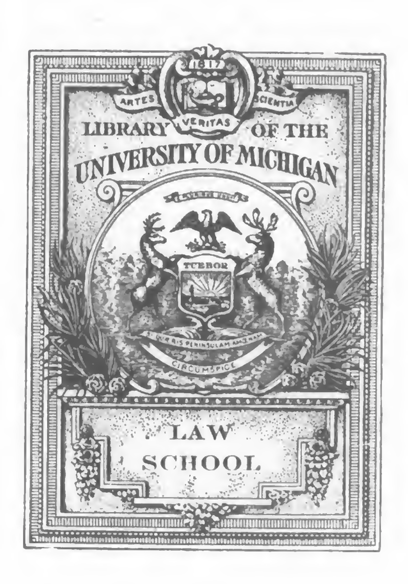






LAW LIBRARY
FL8
G3.38
P8
1881





ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL



Das Gesetz

über das

Postwesen des Deutschen Reiches

vom 28. Oktober 1871.

Erläutert

von

Dr. Otto Dambach,
Geheimer Ober-Post-Rath und Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

Vierte sehr vermehrte Auflage.

Berlin, 1881.
Verlag von Th. Chr. Fr. Enslin.
(Adolph Enslin.)



Vorwort.

Als das Deutsche Reichs-Postgesetz am 1. Januar 1872 in Kraft trat, stellte sich das Bedürfniß nach einem Buche heraus, welches das neue Gesetz für den *praktischen Gebrauch* erläuterte und insbesondere den Zweck verfolgte, *den Postbeamten* ein Hülfsmittel für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes, sowie für das Studium des Deutschen Postrechtes zu bieten.

Der Verfasser der vorliegenden Schrift unternahm es damals, einen solchen Kommentar zum Postgesetz zu schreiben. Wie er in dem Vorwort zur ersten Auflage ausgesprochen, glaubte er, zu dieser Arbeit nicht ganz unberufen zu sein, da er bei der Bearbeitung sowohl des Postgesetzes für den Norddeutschen Bund vom 2. November 1867, als auch des Reichs-Postgesetzes vom 28. October 1871 amtlich mitgewirkt, die Entwürfe beider Gesetze verfaßt und bei den Berathungen im Norddeutschen Reichstage und im Deutschen Reichstage als Bundes-Kommissarius fungirt hatte.

Der Kommentar ist, wie der Verfasser dankbar anerkennt, nicht nur in den Kreisen der Postbeamten, sondern auch in den juristischen Kreisen mit großem Wohlwollen aufgenommen worden. Die drei ersten Auflagen erschienen in rascher Folge hinter einander, die letzte Auflage ist seit längerer Zeit vergriffen.

Seit der Emanation des Postgesetzes sind jetzt beinahe zehn Jahre verflossen. In dieser Zeit ist das Gesetz Gegenstand zahlreicher administrativer und gerichtlicher Entscheidungen geworden, es hat in größerem oder geringerem Umfange wissenschaftliche Bearbeitungen erfahren, es sind im Wege der Gesetzgebung einzelne Vorschriften abgeändert worden, es hat endlich die Reichsjustiz-

gesetzgebung auf mannigfache Punkte des Gesetzes theils unmittelbar, theils mittelbar eingewirkt.

Alle diese Dinge haben bei der jetzt nothwendig gewordenen neuen Auflage die eingehendste und sorgfältigste Berücksichtigung finden müssen und gefunden.

Dem Verfasser stand in seiner amtlichen Stellung das gesammte Material zu Gebote; er glaubt, diese neue Auflage in Wahrheit als eine erheblich vermehrte und verbesserte bezeichnen zu dürfen.

Auf zwei Punkte möge noch hingewiesen werden. Zunächst muß der bereits im Vorwort zur ersten Auflage hervorgehobene Umstand auch für die neue Auflage betont werden, daß der Verfasser sich genöthigt gesehen hat, mit Rücksicht darauf, daß das Buch hauptsächlich für Postbeamte berechnet ist, in die Erläuterungen nicht selten rechtliche Ausführungen aufzunehmen, welche für den Juristen von Fach selbstverständlich sind und einer besonderen Erörterung nicht bedurft hätten.

Außerdem könnte es auffallen, daß das s. g. Eisenbahn-Postgesetz vom 20. December 1875 mit Erläuterungen nicht versehen ist. Es ist dies absichtlich unterblieben. Zunächst gehört dasselbe, streng genommen, überhaupt nicht in den Rahmen des Postgesetzes; denn während das letztere lediglich die Rechtsverhältnisse der Post zum Publikum behandelt, bezieht sich das Eisenbahn-Postgesetz auf die speciellen Verhältnisse der Post zu den Eisenbahnverwaltungen. Abgesehen hiervon würde aber eine eingehende Kommentirung des Eisenbahn-Postgesetzes und seiner weitläuftigen Vollzugsbestimmungen dem Buche einen Umfang gegeben haben, welcher mit dem Zwecke desselben unvereinbar gewesen wäre. Das Eisenbahn-Postgesetz kann füglich zum Gegenstande eines besonderen Kommentars gemacht werden.

Der Verfasser schließt mit dem Wunsche, daß das Buch auch in seiner jetzigen Gestalt für würdig befunden werde, als ein sicherer Führer auf dem Gebiete des einheitlichen Deutschen Postrechtes angesehen zu werden.

Berlin, im Mai 1881.

Dambach.

Einleitung.

Als der Norddeutsche Bund in den Jahren 1866 und 1867 gegründet wurde, bestanden in den 22 Staaten desselben zehn selbstständige Postverwaltungen neben einander. Preußen,[1]) Sachsen,[2]) Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Lübeck, Bremen und Hamburg besaßen ihre eigene Staats-Postverwaltung, und daneben bestand bis zum 1. Juli 1867 das Fürstlich Thurn- und Taxis'sche Postwesen.[3]) In den Hansestädten hatten überdies verschiedene Deutsche Postverwaltungen Postanstalten neben einander mit theilweise sehr verwickelten Befugnissen errichtet; in Hamburg und Lübeck übten sogar außerdeutsche Regierungen (Dänemark und Schweden) Postgerechtsame aus, welche erst in den Jahren 1868 und 1869 im Wege des Vertrages beseitigt wurden.[4])

Der Zustand der Postgesetzgebung und des Postrechtes war zu jener Zeit in Norddeutschland ein äußerst mannigfaltiger und sehr wenig erfreulicher. In einigen Staaten, namentlich in den älteren

---

[1]) Preußen übte das Postregal auch in Anhalt, in Waldeck, in einem Theile der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, in den Oldenburgischen Fürstenthümern Birkenfeld und (seit 1866) Lübeck-Eutin, sowie in der Weimarischen Enclave Allstedt aus.

[2]) Sachsen verwaltete das Postwesen auch in Sachsen-Altenburg.

[3]) Mittelst Vertrages vom 28. Januar 1867 übertrug bekanntlich der Fürst von Thurn und Taxis vom 1. Juli 1867 ab seine Postgerechtsame auf Preußen. (Preuß. Ges.-Samml. 1867. S. 353.)

[4]) Vgl. über die Entwickelung des deutschen Postwesens im Allgemeinen: Rönne, das Staatsrecht des deutschen Reichs. 2. Aufl. Bd. 2, Abth. 1. 1877. S. 285. (Derselbe hat übrigens den ganzen obigen Absatz 1 der Einleitung, sowie noch mehrere andere Sätze der Einleitung ohne Angabe

Landestheilen Preußens, im Königreich Sachsen und in Braunschweig[1]) bestanden allerdings vollständige codificirte Postgesetze; in den übrigen Staaten dagegen existirten meist nur Special-Verordnungen aus älterer Zeit über einzelne postrechtliche Verhältnisse.[2]) Die Folge davon war, daß sich das Postrecht in diesen Staaten zu einem wahren Tummelplatze für juristische Streitfragen herausgebildet hatte, auf dem man sich über die Grundprincipien des Postwesens, über die Anwendbarkeit des postalischen Gewohnheitsrechtes, über die Subsumtion des Postfrachtgeschäftes unter die Begriffe des römischen und gemeinen Rechtes u. s. w. stritt, ohne auch nur über eine dieser Fragen zu einem endgültigen Resultate zu gelangen. Welche Nachtheile diese Rechtsunsicherheit für das Publikum nothwendig mit sich führen mußte, bedarf keiner Ausführung.

Nur für den internationalen Postverkehr zwischen den einzelnen Deutschen Staaten enthielt der Deutsch-Oesterreichische Post-Vereins-Vertrag vom 18. August 1860[3]) ausreichende rechtliche Bestimmungen.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes machte dieser Zersplitterung des Postwesens ein Ende, indem der Art. 48 bestimmte, daß das Postwesen für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalt eingerichtet und verwaltet werden sollte, und indem der Art. 50 das Bundes-Präsidium verpflichtete und berechtigte, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes hergestellt und erhalten werde. Diese Verfassungsbestimmung trat vom 1. Januar 1868 ab in Kraft; von diesem Augenblicke an hörten daher die Eingangs erwähnten Landes-Postverwaltungen auf und an ihre Stelle trat die Postverwaldes Norddeutschen Bundes.

Eine wirklich einheitliche Einrichtung und Verwaltung des Postwesens war nun aber nur dann möglich, wenn auch in Betreff der

---

der Quelle aus der ersten Auflage dieses Kommentars entlehnt und sogar einen Druckfehler: „Braunschweigisches Postgesetz vom 1. Juni — statt 1. Juli — 1864" mit abgedruckt!); s. ferner Fischer, die Deutsche Postgesetzgebung. 2. Aufl. 1876. S. 1; Timm, die Gestaltung des Deutschen Postgebietes in den letzten zehn Jahren. (Postamtsblatt. 1872. S. 115).

[1]) Preuß. Postgesetz vom 5. Juni 1852; Sächsisches Postgesetz vom 7. Juni 1859; Braunschweigisches Postgesetz vom 1. Juli 1864.

[2]) S. Gad, die Haftpflicht der Deutschen Postanstalten. 163. S. 4 ff.

[3]) Preuß. Gesetz-Sammlung 1861. S. 25.

gesetzlichen Bestimmungen über das Postwesen eine Einheit herrschte, und es mußte daher vor allen Dingen darauf Bedacht genommen werden, an Stelle der in den einzelnen Staaten geltenden postalischen Gesetze, Verordnungen 2c. ein einheitliches Postgesetz treten zu lassen.

Es wurde demgemäß bereits unter dem 22. August 1867 dem Bundesrathe ein „Entwurf zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes“ vorgelegt.[1]) Dieser Entwurf schloß sich in formeller und materieller Beziehung eng an das Preußische Postgesetz vom 5. Juni 1852 an, berücksichtigte aber auch die in den übrigen Staaten des Bundes bestehenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere das Sächsische Postgesetz vom 7. Juni 1859 und das Braunschweigische Postgesetz vom 1. Juli 1864. Die Anlehnung des Entwurfes an das Preußische Postgesetz erschien unbedenklich, da dasselbe nicht allein in dem größten Bundesstaate galt, sondern sich auch in einer fünfzehnjährigen Praxis wohl bewährt hatte und in vielen Punkten mit dem Sächsischen und Braunschweigischen Postgesetze übereinstimmte. Die Abweichungen des Entwurfes von dem Preußischen Postgesetze bestanden hauptsächlich in zahlreichen Erleichterungen und Verbesserungen im Interesse des Verkehrs und des Publikums. Es wurde namentlich der Umfang des Postregals erheblich eingeschränkt, es wurde die Ersatzleistung für gewöhnliche Packete ausgedehnt, es wurden die besonderen Vorrechte der Post vermindert, es fand eine bedeutende Ermäßigung der Strafen wegen Post- und Porto-Defraudationen statt.

Nachdem der Entwurf von dem Bundesrathe berathen und in allen wesentlichen Punkten unverändert angenommen worden war[2]) wurde derselbe unter dem 17. September 1867 dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegt.[3]) Der Reichstag überwies den Entwurf zur Vorberathung an eine Kommission. Diese unterwarf den Entwurf in sieben Sitzungen einer äußerst sorgfältigen Berathung, erklärte sich ebenfalls in allen wesentlichen Punkten mit demselben einverstanden und erstattete dem Plenum ausführlichen schriftlichen Bericht.[4])

---

[1]) Drucksachen des Bundesrathes 1867. No. 7.

[2]) Berichte der betreffenden Bundesraths-Ausschüsse vom 4. und 10. Sept. 1867. (Drucksachen des Bundesrathes No. 23.); Protokoll der 7. Plenarsitzung vom 12. September 1867. § 55.

[3]) Drucksachen des Norddeutschen Reichstages 1867. Nr. 7.

[4]) Bericht der Kommission vom 14. October 1867. (Drucksachen des Reichstages Nr. 102.)

Im Plenum des Reichstages fand die Berathung über den Gesetzentwurf am 19. October, die Schlußabstimmung am 21. October 1867 statt.[1]) Auch hier wurde das Gesetz beinahe unverändert angenommen. Einige Anträge auf Einschränkung des Postzwanges wurden abgelehnt; es wurde nur die Befugniß der Expreßboten zur Beförderung von Sachen etwas erweitert und außerdem eine Bestimmung über die Wahrung des Briefgeheimnisses aufgenommen. In letzterer Beziehung wurde es für wünschenswerth erachtet, die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, sowie die zulässigen Ausnahmen in Criminal- und Civilprozessen, gesetzlich zu fixiren.

Das Gesetz wurde unter dem 2. November 1867 Allerhöchst vollzogen und trat mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.[2])

In der praktischen Anwendung hat sich das Gesetz vom 2. November 1867 durchaus bewährt und es sind während seiner vierjährigen Gültigkeit in keiner Beziehung Klagen über dasselbe lautgeworden.

Die Gründung des Deutschen Reiches machte aber im Jahre 1871 von Neuem eine gesetzliche Regelung des Deutschen Postwesens nothwendig. Das Gesetz vom 2. November 1867 galt allerdings, außer im Gebiete des Norddeutschen Bundes, auch in Südhessen bereits seit 1868, und durch den Artikel 80 der „Verfassung des deutschen Bundes"[3]) war dasselbe vom 1. Januar 1872 ab auch im Großherzogthum Baden eingeführt worden. Dagegen war ein Gleiches für Baiern und Württemberg nicht der Fall, vielmehr galten für diese beiden Staaten besondere Verhältnisse. Baiern und Württemberg haben nämlich auch ferner ihr eigenes, selbstständiges Postwesen behalten, es steht aber nach Art. 52 der Reichsverfassung dem Reiche auch für diese Staaten „die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post, über die rechtlichen Verhältnisse der Post zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Baierns, beziehungsweise Württembergs, zu".[4]) In Betreff Württembergs war außerdem vereinbart, „daß die Ausdehnung der im Norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr

[1]) Stenogr. Berichte S. 499 ff.

[2]) Bundes-Gesetzblatt 1867. S. 61.

[3]) Bundes-Ges.-Bl. 1870. S. 627.

[4]) Vgl. auch die Verträge vom 23. und 25. November 1870 über den Beitritt Baierns und Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes.

Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen".[1])

Um daher ein einheitliches Postrecht für den Umfang des ganzen Deutschen Reiches zu schaffen, mußte der Entwurf eines neuen Gesetzes ausgearbeitet werden, welches auch in Baiern und Württemberg eingeführt werden konnte.

Es konnte keinem Bedenken unterliegen, bei der Aufstellung dieses Entwurfes das Norddeutsche Postgesetz vom 2. November 1867 zu Grunde zu legen, da sich dasselbe, wie schon erwähnt ist, in der praktischen Anwendung durchaus bewährt hatte, „in Betreff der Bestimmungen über die Garantie bereits bei dem zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Württemberg und Baden abgeschlossenen Postvertrage vom 23. November 1867 zum Vorbilde gedient hatte und auch im Uebrigen von den in Baiern und Württemberg über das Postwesen ergangenen Bestimmungen nicht erheblich abwich."[2])

Indessen ließ die Postverwaltung auch diese Gelegenheit nicht vorübergehen, ohne — ihrer stets befolgten Tendenz getreu — eine Reihe tief eingreifender Verkehrserleichterungen eintreten zu lassen.

Zunächst wurde die bis dahin noch bestandene Beschränkung in Betreff der Personenbeförderung gänzlich aufgehoben. Das Postgesetz vom 2. November 1867 bestimmte nämlich im § 1, daß es verboten sei, ohne Genehmigung der Postverwaltung „gewerbemäßig auf Landstraßen Personen gegen Bezahlung mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit und mit unterweges gewechselten Transportmitteln zu befördern, wenn zur Zeit der Errichtung der Fuhrgelegenheit auf der Beförderungsstrecke eine wenigstens täglich abgehende Personenpost bereits besteht." Im Interesse des Publikums wurde diese Beschränkung des freien gewerblichen Verkehrs, welche überdies ohne erhebliche praktische Bedeutung für die Postverwaltung war, beseitigt.

Das Postregal in Betreff des Personenverkehrs ist daher seitdem in Deutschland aufgehoben.[3])

---

[1]) Schlußprotokoll zu dem in Note 3 erwähnten Vertrage vom 25. November 1870.

[2]) Motive zum Reichs-Postgesetz. S. 14.

[3]) Vgl. über die rechtliche Natur von Postregal und Postzwang ausführlich: Stephan, Geschichte der Preußischen Post. 1859. S. 675 ff.

Eine fernere wesentliche Verbesserung, welche der Entwurf enthielt, bestand darin, daß die Strafen wegen Einlieferung reglementswidrig beschaffener Kreuz- und Streifbandsendungen gänzlich aufgehoben wurden. Die Motive sagten hierüber gewiß mit Recht:[1]) „Eine langjährige Erfahrung hat ergeben, daß gerade diese Uebertretung zum größten Theile aus Unkenntniß der bestehenden reglementarischen Bestimmungen begangen wird, und es erscheint daher hart, dieselbe mit einer criminellen Strafe zu belegen. Im Interesse der Postverwaltung wird es genügen, wenn Streif- oder Kreuzbandsendungen, welche den reglementarischen Vorschriften nicht entsprechen, als unzureichend frankirte Briefe angesehen und demnach mit dem vollen Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, belegt werden."

Der Entwurf erleichterte ferner in sehr erheblicher Weise das Strafverfahren bei Defraudationen, indem dem Angeschuldigten gestattet wurde, durch freiwillige Zahlung der Strafe und Kosten jede weitere Untersuchung zu vermeiden, und es wurde endlich die Defraudationsstrafe für unbefugte Beförderung postzwangspflichtiger Sachen nicht unerheblich ermäßigt.

Eine Vermehrung ihrer Privilegien nahm die Post nur in einer Beziehung in Anspruch, indem die Befreiung von Zahlung des Chausseegeldes und anderer Communicationsabgaben nicht nur, wie bisher, für die Posten, sondern auch für solche Privat-Personenfuhrwerke gefordert wurde, deren sich die Post zur Beförderung von Postsendungen bedient. Allein auch diese Vermehrung der Privilegien wurde lediglich im Interesse des Verkehrs verlangt, indem es dadurch der Postverwaltung möglich gemacht wird, die Einrichtung kostspieliger Posten zu vermeiden und gleichzeitig dem Publikum die Wohlthaten einer vermehrten Postverbindung zu gewähren.

Der Gesetzentwurf wurde sowohl von dem Ausschusse des Bundesrathes (für Eisenbahnen, Post und Telegraphen)[2]) als auch von dem Plenum mit ganz geringfügigen, meist nur redactionellen Aende-

---

[1]) Motive S. 18.

[2]) Bericht des Bundesraths-Ausschusses vom 23. April 1871 (Drucksachen des Bundesrathes. 1871. Nr. 67); Protokoll der zwölften Plenarsitzung vom 29. April 1871.

rungen angenommen und demnächst unter dem 1. Mai 1871 dem Deutschen Reichstage vorgelegt.[1])

Im Reichstage fand die erste Berathung des Entwurfes am 5. Mai, die zweite Berathung am 12. und 13. Mai, die dritte Berathung am 16. und 23. Mai 1871 statt.

Der Gesetzentwurf wurde im Reichstage allseitig mit Freuden begrüßt; es wurde namentlich mit großer Befriedigung anerkannt, daß durch denselben das Postwesen in ganz Deutschland fortan eine einheitliche *gesetzliche* Grundlage erhalten solle, während es bisher in den süddeutschen Staaten vollständig an einem gesetzlich geregelten Rechtszustand in Betreff der Benutzung der Post gefehlt habe.[2]) Auch die Einzelbestimmungen des Entwurfes fanden im Allgemeinen die volle Zustimmung des Reichstages und die Debatte concentrirte sich — wie vorauszusehen war — lediglich um die *eine* Frage: in welchem Umfange der *Postzwang* beibehalten werden solle.

Ueber die Aufrechthaltung des Postzwanges für *Briefe* war man einverstanden und es wurde in dieser Beziehung nur der Antrag gestellt, den Postzwang innerhalb eines *zweimeiligen Umkreises* vom Absendungsorte fallen zu lassen und überdies nur die *gewerbemäßige* Beförderung von Briefen zu verbieten. Beide Anträge wurden aber vom Reichstage abgelehnt.[3])

Dagegen wurde wiederholt und lebhaft verlangt, den Postzwang für politische Zeitungen aufzuheben. Es wurde hierfür geltend gemacht, daß die Aufhebung dieses Postzwanges im Interesse der geistigen Entwickelung und Bildung des Volkes dringend geboten sei, daß die Postverwaltung durch eine solche Maßregel keinen erheblichen finanziellen Schaden erleiden werde, und daß dieser Postzwang in Baiern und Württemberg, wo er bisher nicht bestanden, schwer empfunden werden würde.[4]) Dessen ungeachtet entschied sich der Reichstag dafür, den Postzwang für politische Zeitungen im Allgemeinen beizubehalten und nahm nur die Beschränkung auf, daß derselbe sich auf die Beförderung innerhalb des zweimeiligen Umkreises vom Ursprungsorte der Zeitung nicht erstrecken und überhaupt nur auf solche Zeitungen

---

[1]) Drucksachen des Reichstages Nr. 87.

[2]) Stenogr. Berichte S. 546, 550.

[3]) Stenogr. Berichte S. 666. 669. 734 ff.

[4]) Stenogr. Berichte S. 546 ff. 658. 729 ff.

angewendet werden solle, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen. Zur Begründung dieser Einschränkung wurde geltend gemacht, daß die Post nicht im Stande sei, die Versendung der Zeitungen auf nahe Entfernungen so schnell und so oft zu bewirken, als es der Verleger wünschen und fordern müsse, und daß in Betreff der Zeitungen, welche nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, der wohlbewährten Organisation des Deutschen Buchhandels in Bezug auf die Versendung derartiger Zeitungen nicht entgegengetreten werden dürfe.[1])

Die übrigen wenigen Aenderungen, welche der Reichstag beschloß, waren meist juristischer Natur und bezweckten hauptsächlich, das Postgesetz mit dem Reichs-Strafgesetzbuche und den sonstigen Reichsgesetzen auch in formelle Uebereinstimmung zu bringen.

Der sofortigen Annahme des Gesetzes in der vom Reichstage beschlossenen Fassung stellte sich aber nunmehr im Bundesrathe ein Hinderniß entgegen, welches außerhalb der eigentlichen Grenzen des Postgesetzes lag. Der Reichstag hatte nämlich bei Berathung des Posttaxgesetzes beschlossen, vom 1. Januar 1872 ab das Landbriefbestellgeld abzuschaffen und dieser Beschluß war von Einfluß auf die Wortfassung des § 50 des Postgesetzes. Der Bundesrath vermochte aber die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes nicht sogleich zu beschließen, sondern wollte zunächst die finanziellen Voranschläge für das Jahr 1872 abwarten. Als diese Ermittelungen zu der Ueberzeugung geführt hatten, „daß die Aufhebung des Landbriefbestellgeldes zum 1. Januar 1872 ohne Gefährdung des Gleichgewichtes im Reichshaushalt zulässig sei," hätte der Publication des Postgesetzes kein Bedenken entgegengestanden. Es war aber inzwischen der Reichstag wieder versammelt und man hielt es deshalb dem parlamentarischen Gebrauche gemäß, den Gesetzentwurf in der früher beschlossenen Fassung dem Reichstage nochmals zur Genehmigung vorzulegen. Dies geschah unter dem 18. October 1871[2]) und der Reichstag gab dem Entwurfe ohne jede Discussion abermals seine Zustimmung.[3])

Das Gesetz wurde unter dem 28. October 1871 vom Kaiser vollzogen und in der Nr. 42 des Reichsgesetzblattes publicirt. Es ist am 1. Jannar 1872 in Kraft getreten.

---

[1]) Stenogr. Berichte S. 731.

[2]) Drucksachen des Reichstages. 1871. II. Session. Nr. 9.

[3]) Stenogr. Berichte des Reichstages. II. Session 1871. S. 51. 56. (Sitzungen vom 24. 25. October 1871.)

Für Elsaß-Lothringen ist dasselbe durch das Gesetz vom 4. November 1871 in unveränderter Fassung ebenfalls vom 1. Januar 1872 ab eingeführt worden.[1])

Auch das Reichs-Postgesetz hat sich in seiner bisherigen praktischen Anwendung trefflich bewährt. Es hat allerdings bereits zwei Abänderungen erlitten, dieselben liegen aber, streng genommen, außerhalb des Rahmens des eigentlichen Postgesetzes. Die eine dieser Aenderungen betrifft das Verhältniß der Post zu den Eisenbahnen (das s. g. Eisenbahn-Postgesetz), die andere Aenderung ist hervorgerufen durch die Reichs-Justizgesetze.

Was die Verhältnisse der Post zu den Eisenbahnen betrifft, so wurde bereits bei Erlaß des Postgesetzes vom 2. November 1867 versucht, ob es nicht möglich sei, diese Verhältnisse im Postgesetze selbst allgemein zu regeln; man mußte aber hiervon Abstand nehmen, da die Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten in dieser Beziehung zu verschieden lagen und überdies die den Eisenbahnen ertheilten Concessionen als „wohlerworbene Rechte“ anzusehen waren, welche nicht ohne Weiteres durch Gesetz abgeändert werden konnten. Man mußte sich daher damals darauf beschränken, auf diese besonderen Gesetze und Concessionen zu verweisen und konnte nur für neu zu concessionirende Bahnen das Recht vorbehalten, die Verpflichtungen der Bahnen der Post gegenüber frei zu reguliren. Bei der Mannigfaltigkeit und Beweglichkeit der Verhältnisse erschien es indessen nicht zweckmäßig, diese Verpflichtungen im Gesetze einzeln aufzuführen, sondern man beschränkte sich darauf, auszusprechen, daß die betreffenden Verpflichtungen das in dieser Beziehung in den älteren östlichen Provinzen Preußens bestehende Maß nicht überschreiten sollten.[2]) Die Verhältnisse der Post zu den Staats-Eisenbahnen waren überhaupt nicht gesetzlich geordnet, sondern lediglich im Wege der Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten durch ein Reglement vom 1. Januar 1868, welches aber nur auf 8 Jahre (d. h. bis Ende 1875, für Baden bis Ende 1879) galt, geregelt.

Als dieser achtjährige Zeitraum sich seinem Ende näherte, suchte man auf dem Wege der Gesetzgebung „für das Verhältniß der Post nicht blos zu den Staatsbahnen, sondern auch zu den Privat-Eisen-

[1]) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1871. Nr. 21. S. 348.

[2]) Bericht der Bundesraths-Ausschüsse vom 4. September 1867. S. 10.

bahngesellschaften eine einheitliche Grundlage im deutschen Reichspostgebiete herzustellen." Es wurde daher unter dem 14. November 1874 dem Bundesrath der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871", vorgelegt.[1]) Nachdem dieser Entwurf im Bundesrath formell und materiell erheblich geändert war, wurde derselbe unter dem 27. October 1875 dem Reichstage unterbreitet.[2])

Im Reichstag fand die erste Berathung am 2. November 1875 statt; der Entwurf wurde einer Kommission zur Vorberathung überwiesen,[3]) welche dem Plenum sehr ausführlichen schriftlichen Bericht erstattete.[4]) Die 2. und 3. Lesung erfolgten im Plenum am 2. 4. 7. December 1875.[5]) Der Reichstag ertheilte nach eingehenden Berathungen dem Entwurfe im Wesentlichen in der vorgelegten Fassung seine Genehmigung; die Aenderungen, welche vorgenommen wurden, bezogen sich im Allgemeinen darauf, daß die Zahlungen, welche die Post an die Eisenbahnen zu leisten hat, bei einigen Punkten schärfer präcisirt, bezw. erhöht wurden, und daß im Art. 8 die Verpflichtung der Post, die Eisenbahnen im Falle von Körperverletzungen der Postbeamten schadlos zu halten, zu Ungunsten der Post erhöht wurde.

Der Bundesrath stimmte den Abänderungen des Reichstags bei; das Gesetz wurde demnächst unter dem 28. December 1875 vom Kaiser vollzogen und ist am 1. Januar 1876 in Kraft getreten.[6]) Auf Baiern und Württemberg findet dasselbe keine Anwendung. Es bestehen in diesen Staaten besondere Verhältnisse der Post zu den Eisenbahnen, welche die Anwendung der Vorschriften des Eisenbahn-Postgesetzes nicht thunlich erscheinen lassen. Hierzu kommt, daß „das Reich kein Interesse daran hat, wie das Verhältniß der Baierischen und Württembergischen Post zu den dortigen Eisenbahnen geregelt wird," da diese Staaten ihr eigenes, selbstständiges Postwesen behalten, dessen Erträge nicht zur Reichskasse fließen, während anderer-

[1]) Drucksachen des Bundesraths. 1874. Nr. 144.

[2]) Drucksachen des Reichstags. 2. Legislatur-Periode. III. Session 1875. Nr. 4.

[3]) Stenogr. Berichte S. 25.

[4]) Drucksachen des Reichstags. 2. Legislatur-Periode. III. Session 1875. Nr. 58.

[5]) Stenogr. Ber. S. 366. 413. 427.

[6]) Reichsgesetzblatt 1875. S. 318. S. Anlage I.

seits Baiern und Württemberg keinen Antheil an den Einnahmen der Reichspost haben.[1])

Abgesehen von dem Eisenbahn-Postgesetz hat das Postgesetz, wie bereits oben erwähnt, noch durch die Reichs-Justizgesetzgebung eine unbedeutende Abänderung erfahren. Nach § 14 des Postgesetzes sollte nämlich die Verjährung des Entschädigungsanspruchs an die Postverwaltung u. A. „durch die Anmeldung der Klage" unterbrochen werden. Diese Bestimmung ist durch das Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung (§ 13) beseitigt worden, da sie mit dem System der Civilprozeßordnung nicht vereinbar war. Daß die Reichs-Justizgesetze mittelbar noch in mehrfacher Beziehung auf das Postgesetz eingewirkt haben, wird an den betreffenden Stellen des Gesetzes im Einzelnen gezeigt werden; besonders möge hier nur noch erwähnt sein, daß die Ausnahmen vom Briefgeheimniß (§ 5) erst durch die Reichs-Justizgesetze ihre reichsgesetzliche Regelung erfahren haben.

[1]) Motive zum Postgesetze S. 17; Motive zum Gesetz vom 20. Decbr. 1875 S. 14.

Gesetz
über
das Postwesen des Deutschen Reiches.

Vom 28. October 1871.

(Reichs-Gesetzblatt, Jahrg. 1871. Nr. 42., Seite 347—358.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§ 1.

Die Beförderung

1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,

2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

1. **Allgemeines.** Der Abschnitt 1. trägt die Ueberschrift: „Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post". Es hat damit nicht etwa ausgesprochen werden sollen, daß im Abschnitt I. die gesammte rechtliche Stellung der Post abgehandelt werde, sondern die Ueberschrift will nur ausdrücken, daß im Abschnitt I. die principiellen Rechte und Pflichten, welche die Post in Beziehung auf den Versendungs- und Reiseverkehr dem Publikum und anderen Transportanstalten gegenüber zustehen, beziehungsweise obliegen, dargelegt werden. Denn das ganze Postgesetz beschäftigt sich überhaupt nur mit denjenigen rechtlichen Verhältnissen der Post, welche aus dem Versendungsgeschäfte und aus der Personenbeförderung entspringen. Der Abschnitt I. behandelt daher nur den Postzwang, das Verhältniß der Post zu den Eisenbahnen und die Lehre vom Briefgeheimniß.

2. **Für die staatsrechtliche Stellung** der Post bildet der Abschnitt VIII. der Verfassung des Deutschen Reiches die Grundlage.

Es bestimmt Art. 48:

„Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet;"

und Art. 50:

„Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphen-Verwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird."

Die Erörterung über diese staatsrechtliche Stellung der Post liegt außerhalb des Rahmens dieses Buches.[1])

3. **Privatrechtliche Stellung der Post.** Ueber die privatrechtliche Stellung der Post, insbesondere über die Fragen: ob der Postbetrieb den Charakter eines Gewerbes an sich trägt, unter welchen gemeinrechtlichen Vertragsbegriff das Verhältniß der Post zum Publikum zu fassen und wie demgemäß die Haftpflicht der Post zu begrenzen sei (locatio conductio operarum oder operis, receptum, mandatum u. s. w.), über die Anwendbarkeit des s. g. postalischen Gewohnheitsrechtes u. s. w. ist in früherer Zeit vielfach gestritten worden.[2])

Gegenwärtig haben diese Streitfragen, welche hauptsächlich aus dem Mangel eines einheitlichen und erschöpfenden Postgesetzes entstanden waren, im Wesentlichen ihre praktische Bedeutung verloren, indem das Postgesetz und das Handelsgesetzbuch die privatrechtliche Stellung der Post klar und bestimmt fixiren. Nur über die Frage: ob die Post als gewerbetreibender Kaufmann anzusehen sei, besteht noch jetzt Streit. (Vgl. hierüber No. 6.)

4. **Rechtliche Natur des Transportvertrages.** Wenn man den Vertrag, welchen die Postverwaltung mit dem Absender oder Reisenden abschließt, unter einen der üblichen gemeinrechtlichen Vertragsbegriffe

---

[1]) Vgl. hierüber z. B. den Aufsatz von Kompe (Anm. 2); Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 2. Aufl. 1871. S. 270; und aus neuester Zeit besonders: Rönne, das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. 1877. Bd. 2. Abth. 1. S. 285, und Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1878. Bd. 2. S. 285.

[2]) Vgl. hierüber: Kompe, zur Lehre vom Postfrachtgeschäfte. 1868. (In der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Bd. 11. S. 7—71); Meili, die Haftpflicht der Postanstalten. 1877. S. 29.

fassen will, so ist derselbe, wie auch in der Litteratur anerkannt wird, unzweifelhaft als s. g. locatio conductio operis oder Werkverdingung aufzufassen.[1]) Hierunter versteht man diejenigen Verträge, durch welche sich Jemand „gegen einen Geldpreis zur Vollführung eines Unternehmens verpflichtet".[2]) Diese Begriffsbestimmung paßt vollständig auf die Beförderungsverträge der Post, indem die letztere es übernimmt, gegen Zahlung des Portos, bz. Personengeldes die Sachen, bz. Reisenden von einem Orte nach einem anderen zu befördern.

Allein immerhin bestehen im Einzelnen zwischen der locatio conductio operis und dem Vertrage, welchen die Post mit dem Publikum abschließt, erhebliche Abweichungen; man hat daher in neuester Zeit für den Letzteren den zutreffenden Namen „Posttransportvertrag" gebraucht;[3]) nur dürfte es sich empfehlen, denselben mit dem deutschen Worte: „Postbeförderungsvertrag" zu vertauschen.

5. **Postgesetz. Handelsgesetzbuch.** Die gesetzliche Grundlage für die Entscheidung der aus dem Postbeförderungsvertrage entspringenden rechtlichen Verhältnisse bildet selbstverständlich in erster Reihe das Postgesetz und die auf Grund desselben erlassene Postordnung (§. 50). Diese sind das postalische Specialrecht, welches dem allgemeinen Rechte vorgeht.

Soweit nun aber das Postgesetz keine Bestimmungen enthält, muß auf die allgemeinen civilrechtlichen Vorschriften zurückgegangen und nach Maßgabe derselben entschieden werden. Es könnte zweifelhaft sein, in wie weit hierbei auch das Handelsgesetzbuch in Betracht zu ziehen sei. Dieser Zweifel ist vom Handelsgesetzbuch selbst gelöst, indem dasselbe bestimmt, daß bei dem eigentlichen Frachtgeschäft der Post — im Gegensatze zum Briefpostverkehr und zur Personenbeförderung — die Vorschriften des HGB. Anwendung finden sollen. Der Art. 421 des Handelsgesetzbuches sagt:

> „Die Bestimmungen dieses Abschnitts (vom Frachtgeschäft) finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transport-Anstalten.

---

[1]) Vgl. z. B. Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 1878. S. 346; Meili, a. a. O. S. 30.

[2]) Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts. 2. Bd. 2. Aufl. 1880. S. 552.

[3]) Vgl. die in Anm. 1 verzeichneten Schriftsteller.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist."

Ebenso verordnet der Art. 449:

„Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buches (vom Seehandel) nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist."

Hiernach gestaltet sich die Lage der Postgesetzgebung folgendermaßen:

a) Zunächst kommt das Postgesetz, bz. die Postordnung in Betracht.
b) Enthalten diese keine Bestimmungen, so ist beim Frachtgeschäft nach dem HGB. Titel V. Abschn. 1 zu entscheiden.
c) In allen übrigen Beziehungen richtet sich — beim Schweigen des Postgesetzes und der Postordnung — die Entscheidung nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen.

6. **Die Post als „Kaufmann."** Es ist bereits oben (No. 3) erwähnt worden, daß es auch gegenwärtig noch bestritten sei, ob der Postbetrieb den Charakter eines „Gewerbes" an sich trage und ob demgemäß die Post im gesetzlichen Sinne als „Kaufmann" anzusehen sei. Diese Frage ist in neuerer Zeit besonders dadurch wieder hervorgerufen worden, daß das Handelsgesetzbuch die Bestimmungen über das Frachtgeschäft auf den Postbetrieb für anwendbar erklärt und dadurch die Post wenigstens theilweise der kaufmännischen Gesetzgebung unterstellt hat.

Die Postverwaltung hat ihrerseits stets — und wohl mit Recht — an der Auffassung festgehalten, daß die Post im Sinne des Gesetzes kein „Gewerbe" betreibe und daher auch nicht als „Kaufmann" angesehen werden könne. Schon das Preuß. Ober-Tribunal hat in einem Erkenntnisse vom 19. December 1857[1]) ausgesprochen, daß das Postwesen in Preußen nicht etwa ein mit fiskalischen Mitteln betriebenes Gewerbe, sondern eine zur Erreichung der Staatszwecke dienende Anstalt sei. Ebenso ist bei den Berathungen des Entwurfs zum Handelsgesetzbuche (in Nürnberg) von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden,[2]) „daß die Post als eine Staatsanstalt erscheine und nicht als

[1]) Justiz-Minist.-Bl. 1858. S. 74.
[2]) Protokolle Bd. 9. S. 5048—5053.

ein Institut für Erzielung von Gewinn durch Betrieb eines Handelsgewerbes", „daß der Zweck der Post nicht in Ausbeutung eines Geschäftszweiges zu gewinnbringendem Erwerbe, sondern in der Förderung des gemeinen Wohles bestehe", „daß die Post eine der Wohlfahrtspolizei des Staates angehörige Aufgabe löse, und daß sie auf die Vermittelung des gesammten geistigen und materiellen Verkehrs gerichtet sei." Zum Begriffe des „Gewerbes" gehört die Absicht, einen Gewinn zu erzielen; diese Absicht liegt der Post fern, sie hat vielleicht zufällig Gewinn, aber sie betreibt ihre Verrichtungen ganz unabhängig von einer Aussicht auf Gewinn. Das HGB. hat durch Art. 421 die Bestimmungen über das Frachtgeschäft auch auf den Postbetrieb für anwendbar erklärt; allein daraus folgt in keiner Weise, daß es den Postbetrieb für ein Gewerbe halte, der Art. 421 ist vielmehr nur dahin aufzufassen, daß die Vorschriften über die Frachtgeschäfte auf die öffentlichen Transportanstalten auch dann Anwendung finden sollen, wenn sie ihr Geschäft nicht gewerbemäßig betreiben.[1])

Allein das Reichs-Oberhandelsgericht hat sich dieser Ansicht nicht angeschlossen, vielmehr wiederholt — sogar durch Plenarbeschluß — ausgesprochen, daß die Post, soweit sie den Transport von Gütern und Geldern betreibe, als Kaufmann anzusehen sei. Es fällt nach der Ansicht dieses Gerichtshofes die Beförderung von gewöhnlichen Packeten, von Packeten mit Werthangabe, sowie von Geldbriefen unter den Begriff des kaufmännischen Gewerbebetriebes.[2])

Ebenso hat das Reichs-Oberhandelsgericht später auch die Beförderung von Zeitungen im Wege des Postdebits für ein kaufmännisches Frachtgeschäft erklärt.[3])

Dagegen hat das Reichs-Oberhandelsgericht sich darüber nicht ausgesprochen, ob die Post auch in Betreff der Beförderung von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen und in Betreff der Personenbeförderung für einen Kaufmann anzusehen sei.

---

[1]) Vgl. am Ausführlichsten: Volkmann, die Post ist kein Kaufmann (Postarchiv. 1874. S. 321); und Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. 2. Aufl. 1874. Bd. 1, S. 490, woselbst auch reichhaltige Litteraturangaben; und derselbe: Zeitschrift für Handelsrecht. Bd. 23. S. 304.

[2]) Erkenntnisse vom 30. Januar 1874 und 2. Decbr. 1874. (Entsch. Bd. 12. S. 311, Bd. 17. S. 126).

[3]) Erkenntniß vom 15. Juni 1877. (Entsch. Bd. 23. S. 10). Vgl. unten die Erläuterungen zu § 3.

7. **Eintragung in das Handelsregister.** Wenn man die Postverwaltung im Sinne des Handelsgesetzbuches als „Kaufmann" ansieht, so würde in Frage kommen, ob dieselbe nicht verpflichtet sei, die einzelnen Postanstalten in das Handelsregister eintragen zu lassen. Allein dieses Verlangen ist von den Gerichten niemals gestellt worden, und auch das Reichs-Oberhandelsgericht scheint die Verpflichtung der Kaufleute, ihre Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, auf die Postverwaltung nicht auszudehnen, weil der Transport von Gütern nur einen Theil des Postbetriebes im Ganzen bildet.[1])

8. **Personenbeförderung.** Die gewerbemäßige Beförderung von Personen unterliegt nach dem gegenwärtigen Gesetze gar keiner Beschränkung Seitens der Post. Die Beschränkung, welche in dieser Beziehung in dem Postgesetze vom 2. November 1867. (§ 1) noch enthalten war, ist im Interesse des freien gewerblichen Verkehrs aufgehoben und dem Privatfuhrgewerbe völlig freier Betrieb zugestanden worden.[2])

9. **Postzwang.** Der Postzwang erstreckt sich nach dem vorliegenden Gesetze nur auf verschlossene Briefe und auf solche politische Zeitungen, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen. Ueberdies bleibt bei politischen Zeitungen der Postzwang innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Ursprungsortes der Zeitung ausgeschlossen. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf unterwarf ganz allgemein Briefe und politische Zeitungen dem Postzwange; die jetzige Fassung des § 1 ist erst bei der Berathung im Plenum des Reichstages in Folge mehrfacher Amendements gewählt worden.[3])

10. **Brief. Leere Umschläge.** Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, was unter einem „Briefe" zu verstehen sei. Sowohl bei der Berathung des Postgesetzes vom 2. November 1867, als auch bei der Berathung des gegenwärtigen Gesetzes ist wiederholt die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht nöthig sei, eine bestimmte Definition des Wortes „Brief" in das Gesetz aufzunehmen. Man hat aber

---

[1]) Verf. des Gen.-Postamts vom 24. Decbr. 1874. (T. 15883), und das Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 30. Januar 1874.

[2]) Motive zum Postgesetze S. 16.

[3]) Vgl. hierüber ausführlich die Einleitung.

hiervon Abstand genommen, weil man sich überzeugte, daß „eine vollständig zutreffende Definition von „„Brief““ so überaus schwierig sei, daß es richtiger schien, den Sprachgebrauch und beziehungsweise die Postordnung entscheiden zu lassen.“[1]) In der That sind auch in der praktischen Anwendung noch nie Zweifel darüber entstanden, ob eine Postsendung in die Kategorie der „Briefe“ gehöre, während andererseits die Versuche, eine Difinition von „Brief“ zu geben, stets mißlungen sind. Vgl. z. B. die Definition in dem früher Sächsischen Postgesetze vom 7. Juni 1859 § 2: „Unter einem Briefe wird hierbei jede schriftliche oder gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Mittheilung oder Benachrichtigung verstanden, wenn sie irgend wie verschlossen oder unter Kreuzband oder Schleife gelegt, oder wenn sie verschlossen oder unverschlossen einer Packetsendung beigepackt ist, ohne Unterschied, ob derselben zugleich irgend ein anderer Gegenstand, als z. B. Geld, Waarenproben u. s. w. beigefügt ist oder nicht.“ Die Unrichtigkeit dieser Begriffsbestimmung leuchtet sofort ein; denn es gehört durchaus nicht zum Wesen eines Briefes im Sinne des Postgesetzes, daß derselbe eine geschriebene oder gedruckte ꝛc. Mittheilung enthält. Ein verschlossener Umschlag, in welchem sich ein Stück leeres Papier befindet, das nach Verabredung der Korrespondenten eine bestimmte Bedeutung hat, würde unzweifelhaft als Brief im Sinne des § 1 anzusehen sein. Dasselbe würde sogar von einem verschlossenen Umschlag gelten, welcher ganz leer ist.[2])

11. **Unverschlossene Briefe** sind dem Postzwang nicht unterworfen, falls sie nicht in verschlossene Packete gelegt werden. Es ist daher auch gestattet, unverschlossene Briefe zwischen Postorten gegen Bezahlung auf andere Weise, als durch die Post befördern zu lassen.[3])

12. **Kreuzbandsendungen.** Dem Postzwange unterliegen nur verschlossene Briefe; Kreuzbandsendungen gehören nicht zu den verschlossenen Briefen und sind daher nicht postzwangspflichtig.[4])

---

[1]) Bericht des Bundesraths-Ausschusses vom 23. April 1871. S. 2.

[2]) Laband, Staatsrecht, Bd. 2. S. 309. Anm. 1.

[3]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 7. März 1876. (No. 3136).

[4]) Bericht der I. Kommission des Norddeutschen Reichstages vom 14. Oct. 1867. S. 8. (Drucksachen des Reichstages 1867. No. 102.)

13. **Verschluß.** Die Form des Verschlusses ist gleichgültig. Daher sind „Frachtbriefe, welche mit Adressen versehen sind, und bei welchem eine Stelle mit Oblate verschlossen ist, die eine Notiz für den Adressaten enthält, als verschlossene Briefe im Sinne des Postgesetzes zu betrachten und dem Postzwange unterworfen."[1])

14. **Telegramme,** welche in verschlossenen Briefumschlägen sich befinden, sind im Sinne des Gesetzes ebenfalls als verschlossene Briefe anzusehen. Es ist daher z. B. nicht erlaubt, daß Eisenbahn-Telegraphen-Stationen die bei ihnen aufgenommenen Telegramme zum Zwecke der Weiterbeförderung und Bestellung an den Empfänger dem Führer eines Personenfuhrwerks gegen Bezahlung mitgeben, falls am Abgangs- und am Bestimmungsorte eine Postanstalt sich befindet.[2])

15. **Politische Zeitungen.**

a) Als Zeitungen „politischen Inhalts" sind solche Zeitungen anzusehen, welche „in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln."[3]) Die Mittheilung einer einzelnen politischen Nachricht verleiht daher einer Zeitung noch nicht den Charakter einer politischen Zeitung, sondern es ist hierzu erforderlich, daß sie ihrer ganzen Tendenz und Einrichtung zufolge beabsichtigt, politische Gegenstände regelmäßig in den Kreis ihrer Mittheilungen zu ziehen.

b) Unter politischen Gegenständen sind „die inneren Angelegenheiten des Staates, soweit sie die Verfassung und Verwaltung desselben, sowie die Stellung der Unterthanen zur Staatsgewalt betreffen und die Verhältnisse des Staates zu auswärtigen Mächten, zu verstehen."[4])

Postzwangspflichtig sind daher nur solche Zeitungen, welche regelmäßig derartige Gegenstände behandeln.

---

[1]) Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 2. März 1854. (Just.-Min.-Bl. S. 260); Laband, a. a. O. S. 309. Anm. 1.

[2]) Verf. des Gen.-Postamts vom 8. Januar 1875. (T. 16098).

[3]) Preuß. Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen. Vom 29. Juli 1861. § 1.

[4]) Erkenntnisse des Ober-Tribunals vom 7. April 1853 (Goltdammer, Archiv für Preuß. Strafrecht, Bd. 1 S. 380), und vom 13. Juni 1866 (Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals in Strafsachen, Bd. 7. S. 353).

16. **Politische Zeitschriften.** Postzwangspflichtig sind nur politische Zeitungen, nicht aber auch politische Zeitschriften. Eine gesetzliche Definition des Begriffs einer „Zeitung" und einer „Zeitschrift" ist nicht gegeben. Das Preuß. Ober-Tribunal hat sich dahin ausgesprochen: daß nach dem Sprachgebrauche unter einer Zeitung „die gesammte periodische Presse, welche Tagesnachrichten in einzelnen ausgegebenen Blättern bringt", zu verstehen ist, daß dagegen als eine Zeitschrift „eine periodische Druckschrift, welche in größeren Heften herausgegeben wird", anzusehen ist.[1])

Dieser Auffassung wird man im Allgemeinen beitreten müssen; nur ist der Inhalt der Zeitungen nicht auf „Tagesnachrichten" zu beschränken, da es sehr viele Zeitungen giebt, welche andere Nachrichten und Mittheilungen bringen, als Tagesnachrichten.[2])

Auch Berner[3]) sagt: „Will man die Zeitungen von anderen Zeitschriften unterscheiden, so kann man den Unterschied nur darin finden, daß jene in Blättern, diese in Heften erscheinen."

Die Befreiung der politischen „Zeitschriften" vom Postzwang ergiebt sich übrigens nach dem vorliegenden Gesetze thatsächlich auch dadurch, daß wohl keine „Zeitschrift" öfter als einmal wöchentlich erscheint.

17. **Zweimeiliger Umkreis.** Bei politischen Zeitungen erstreckt sich der Postzwang nicht auf den Umkreis von 2 Meilen (jetzt 15 Kilometer) des Ursprungsortes der Zeitung.

In Betreff der Berechnung der zweimeiligen Entfernung wird man von folgenden Gesichtspunkten ausgehen müssen. Postzwangspflichtig sind überhaupt nur Sendungen zwischen verschiedenen Orten, nicht aber Sendungen innerhalb desselben Ortes. Eine Sendung wird daher stets erst in dem Augenblick postzwangspflichtig, in welchem sie die Grenzen des Absendungsortes überschreitet. Wenn mithin die Entfernung von dem äußersten Ende des Absendungsortes (nach der Richtung des Bestimmungsortes hin) bis zum Anfangspunkte

---

[1]) Erkenntnisse vom 12. Juli 1855 und vom 19. Januar 1860 (Just.-Min.-Bl. 1855. S. 350; Goltdammer, Archiv, Bd. 8. S. 397).

[2]) Schwarze, Reichspreßgesetz. 1874. S. 26.

[3]) Berner, Lehrbuch des Deutschen Preßrechts. 1876. S. 207.

des Bestimmungsortes nicht über 15 Kilometer beträgt, so unterliegen politische Zeitungen dem Postzwange nicht.

Bei Bestimmung der Ortsgrenzen sind die politischen Weichbildsgrenzen maßgebend.

18. **Ursprungsort.** Der „Ursprungsort" einer Zeitung ist derjenige Ort, an welchem die Zeitung herausgegeben wird und erscheint;[1]) dagegen ist unter dem Ursprungsorte nicht etwa jeder sonstige Absendungsort der Zeitung zu verstehen. Beispielsweise ist es daher gestattet, die Cölnische Zeitung, welche in Cöln erscheint, innerhalb des zweimeiligen Umkreises dieser Stadt auf andere Weise, als durch die Post zu befördern; dagegen würde es nicht erlaubt sein, Exemplare der Cölnischen Zeitung gegen Bezahlung von Berlin aus nach einem Orte mit einer Postanstalt im zweimeiligen Umkreise von Berlin auf andere Weise, als durch die Post zu befördern.

19. **Beförderung.** Der § 1 verbietet ganz allgemein die Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände gegen Bezahlung. Ob diese Beförderung gewerbemäßig geschieht oder nicht, ist gleichgültig. Bei der Berathung im Plenum des Reichstages ist der Antrag, nur die gewerbemäßige Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen zu untersagen, ausdrücklich abgelehnt worden.[2]) Es fällt daher auch die einmalige unbefugte Beförderung eines postzwangspflichtigen Gegenstandes unter die Strafbestimmung des § 27.

20. **Bezahlung.** Das Gesetz verbietet nur die Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände gegen Bezahlung, nicht aber die unentgeltliche Beförderung solcher Gegenstände.

Unter „Bezahlung" ist jede vermögensrechtliche Gegenleistung zu verstehen, welche für die Beförderung postzwangspflichtiger Sachen gewährt wird. Es ist nicht nothwendig, daß die Bezahlung gerade in baarem Gelde bestehe, es kann dieselbe vielmehr auch in anderen Werthobjekten geleistet werden. Beispielsweise ist es unbedenklich eine „Bezahlung", wenn der Verleger einer postzwangspflichtigen Zeitung für deren Beförderung dem Beförderer Gratis-Exemplare der Zeitung überläßt.[3])

---

[1]) Stenogr. Berichte des Deutschen Reichstages. 1871. S. 732.

[2]) Stenogr. Berichte des Deutschen Reichstages, S. 666 ff.

[3]) Entscheidung des Gen.-Postamts vom 29. Decbr. 1869 (D. 10072.)

21. **Bezahlung durch den Empfänger.** Ob die Bezahlung vom Absender oder vom Empfänger des Briefes, bez. der politischen Zeitung erfolgt, ist gleichgültig. Der Absender macht sich daher auch dann der Portoübertretung schuldig, wenn nicht er, sondern der Empfänger dem Beförderer die Bezahlung leistet. Das Kammergericht in Berlin sagt hierüber: „Weder der Wortlaut, noch die Absicht der erwähnten Gesetzesstelle bieten die geringste Veranlassung zu der Annahme, daß der Absender auch derjenige sein müsse, der die Zahlung für den Transport leistet. Wenn mit Strafe bedroht wird: „„wer Briefe den Bestimmungen des § 1 zuwider auf andere Weise, als durch die Post verschickt““, so wird damit offenbar der Absender schlechterdings getroffen, sofern nur die Beförderung der Briefe ꝛc. gegen Bezahlung geschieht, gleichviel, wer diese giebt.“[1]) Vorausgesetzt wird aber in einem solchen Falle, daß der Absender weiß, daß der Empfänger dem Beförderer eine Bezahlung leisten wird. Denn wenn der Absender glaubt, die Beförderung werde unentgeltlich erfolgen, der Empfänger leistet aber wider Wissen und Willen des Absenders Bezahlung, so kann der Letztere nicht bestraft werden, da er sich weder in dolo, noch in culpa befindet.

22. **Bezahlung für Ueberbringung von Waaren.** Wenn Jemand einen Brief, in welchem der Absender Waaren bestellt, unentgeltlich befördert, auf dem Rückwege die bestellten Waaren mitnimmt und nunmehr von dem Absender eine Vergütung erhält, so kann auch darin eine Briefbeförderung „gegen Bezahlung“ liegen. Es kommt nämlich in einem solchen Falle darauf an, ob nach Lage der obwaltenden Umstände anzunehmen ist, daß die Vergütung nur für die Besorgung der bestellten Waare gewährt worden ist, oder ob die Vergütung zugleich die Bezahlung für die Beförderung des Briefes mit enthalten hat. Wenn Letzteres anzunehmen ist, so liegt unbedenklich eine Briefbeförderung gegen Bezahlung vor, indem alsdann die Bezahlung für die gesammte Thätigkeit des Beförderers, welche auch die Beförderung des Briefes enthalten hat, gewährt worden ist.[2])

23. **Begleitbriefe zu Packeten.** Packetsendungen sind dem Postzwange nicht unterworfen. Wenn aber Packete zwischen Postorten auf

[1]) Erkenntniß des Kammergerichts vom 4. Nov. 1871. in Sachen wider Bath.
[2]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 17. Februar 1869. (D. 1140.)

andere Weise, als durch die Post gegen Bezahlung befördert werden, so ist es nicht gestattet, diesen Packeten verschlossene Begleitbriefe beizugeben, sollte auch für die Beförderung des Begleitbriefes eine besondere Bezahlung nicht geleistet werden. Denn in einem solchen Falle muß angenommen werden, daß die Bezahlung für die Beförderung des Packets und des Begleitbriefes zusammen geleistet wird, daß die Bezahlung für den Brief in der Vergütung für die Beförderung des Packets mit eingeschlossen ist, und daß also auch die Beförderung des Briefes gegen Bezahlung erfolgt.[1])

24. **Beifügung von Schriftstücken.** Das Gesetz gestattet, den Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen. Der Ausdruck „beifügen" bedeutet, daß die Schriftstücke in die verschlossenen Packete mit hineingelegt werden dürfen. Denn unverschlossene Briefe, welche neben den Packeten als Begleitbriefe versandt werden, unterliegen überhaupt nicht dem Postzwange.[2])

25. **Postanstalt. Posthülfsstellen.** „Unter Postanstalt ist jede Posteinrichtung zu verstehen, welche mindestens Briefe sammelt und vertheilt. Bloße Briefkasten und Briefsammlungen fallen nicht hierunter."[3])

Ebensowenig sind „Posthülfsstellen", deren Zweck nur darin besteht, zur Abholung und Einsammlung von Landpostsendungen in Orten ohne Postanstalt zu dienen, als Postanstalten im Sinne des § 1 anzusehen.

26. **Postanstalt am Absendungsort.** Briefe und Zeitungen sind nur dann dem Postzwange unterworfen, wenn sich am Absendungs- und am Bestimmungsorte eine Postanstalt befindet. Sofern daher

---

[1]) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 10. Mai 1871 (Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 12. S. 260); Erkenntniß des Ober-Gerichts in Wolfenbüttel vom 16. September 1870. u. a. Gerichte.

[2]) Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts in Oldenburg vom 4. Januar 1871. wider Kleine.

[3]) Motive zum Postgesetze vom 2. November 1867, S. 22; Bericht der I. Kommission des Norddeutschen Reichstages S. 11.

am Absendungsorte keine Postanstalt besteht, fällt der Postzwang fort, sollte auch auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte ein Ort mit einer Postanstalt berührt werden.[1]) Ebenso sind Briefe nach Orten ohne Postanstalt dem Postzwange nicht unterworfen, und es ist nicht erforderlich, dieselben durch die Post bis zur letzten, vor dem Bestimmungsorte gelegenen Postanstalt befördern zu lassen.

27. **Briefe vom Auslande.** Briefe und Zeitungen, welche vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, brauchen der Post nur dann übergeben zu werden, wenn sie von der ersten inländischen Postanstalt aus weiterbefördert werden sollen. Wenn dagegen die Briefe und Zeitungen in dem ersten inländischen Postorte bleiben sollen, brauchen sie der Postanstalt an diesem Orte nicht etwa zur Bestellung an den Adressaten überwiesen zu werden.

28. **Beförderung ausländischer Briefe gegen Bezahlung.** Auch der zweite Absatz des § 1 bezieht sich nur auf die Beförderung postzwangspflichtiger Sendungen gegen Bezahlung. Wenn daher die vom Auslande eingehenden Briefe oder Zeitungen in Deutschland oder durch Deutschland unentgeltlich weiterbefördert werden sollen, brauchen sie der Post nicht übergeben zu werden.[2])

§ 2.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

1. **Expresser Bote.** Von der im § 1 aufgestellten Regel, daß verschlossene Briefe und politische Zeitungen nur durch die Post versandt werden dürfen, macht § 2 eine Ausnahme, indem er gestattet, daß

[1]) Verfügung des Reichs-Postamts vom 28. Novbr. 1880. (No. 31627).
[2]) Verf. des Gen.-Postamts vom 28. October 1872. (B. 5547).

durch expresse Boten oder Fuhren postzwangspflichtige Gegenstände in unbeschränkter Weise versandt werden können.

Ueber den Begriff des expressen Boten spricht sich das Preußische Ober-Tribunal in einem Erkenntnisse vom 30. November 1865[1]) folgendermaßen aus:

Der Ausdruck: „expresser Bote" ist nicht in dem engeren Sinne eines für eine einmalige ungewöhnliche Verrichtung angenommenen Boten zu verstehen, auch kann kein entscheidendes Gewicht darauf gelegt werden, daß im Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens diesem Ausdrucke die Nebenbedeutung von etwas Außergewöhnlichem und besonderer Beschleunigung Bedürfendem beiwohnt. Es ist vielmehr im Sinne des Postgesetzes der Ausdruck „expresser Bote" gleichbedeutend mit „Privat-, oder eigener Bote".

2. **Absender des expressen Boten** ist derjenige, welcher dem Boten den Auftrag ertheilt hat, die dem Postzwange unterliegenden Gegenstände zu befördern. Wenn dieser Auftraggeber den Auftrag wieder in Vertretung und auf Veranlassung eines Dritten ertheilt hat, so ist dieser Dritte als Absender im Sinne des Gesetzes anzusehen, sollte auch der Bote selbst keine Kenntniß von dem Verhältniß seines unmittelbaren Auftraggebers zu dem Dritten haben.[2])

3. **Mehrere Absender des Boten.** Es ist unzulässig, „daß eine Mehrzahl von Personen sich verabredet, einen gemeinsamen Boten abzusenden in der Weise, daß an eine dieser Personen die Sachen zur Beförderung und Abgabe an den Boten überliefert werden und diese Person den Boten engagirt. Daß der Bote, der von einem solchen Abkommen nichts weiß, straffrei ist, erscheint allerdings unbedenklich. Dagegen würden alle diejenigen, welche eine solche Verabredung getroffen haben, sich einer Postcontravention schuldig machen, weil derjenige, welcher den Vertrag mit dem Boten abgeschlossen hat, rechtlich als Stellvertreter der Uebrigen angesehen werden müßte und diese sämmtlich als Absender erscheinen."[3])

---

[1]) Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 6. S. 502.

[2]) Erkenntniß des Reichsgerichts vom 28. Septbr. 1880. (Rechtsprechung des R. G. in Strafsachen Bd. 2. S. 264).

[3]) Erkenntniß des Reichsgerichts vom 28. September 1880. (vgl. Anm. 2).

4. **Versendung von Zeitungen und Briefen durch Expreßboten.**

a) Der Verleger einer postzwangspflichtigen Zeitung kann durch einen expressen Boten die einzelnen Nummern der Zeitung seinen Abonnenten regelmäßig zusenden.[1])

b) Ebenso ist es beispielsweise erlaubt, daß eine Behörde in regelmäßigen Zeiträumen die für einen benachbarten Ort bestimmten Briefe durch einen Privatboten befördern läßt, und daß der Bote die an diesem Nachbarorte in einem Briefkasten angesammelten, für die Behörde bestimmten Briefe auf dem Rückwege mit zurückbringt.[2])

5. **Mitnahme von Briefen für Andere.** Der Expreßbote darf postzwangspflichtige Gegenstände nur für Denjenigen befördern, welcher ihn als Expreßbote angenommen hat. Von anderen Personen darf er postzwangspflichtige Sachen auch *unentgeltlich* nicht mitnehmen. Bei den Berathungen des Gesetzentwurfes im Bundesraths-Ausschusse wurde die Frage angeregt, ob es nicht gestattet werden könne, daß der Expreßbote *unentgeltlich* auch für Andere postzwangspflichtige Sachen mitnehme oder zurückbringe. Es wurde aber hiergegen geltend gemacht, „daß eine solche Gestattung zu leicht mißbraucht werden könne, um Privat-Beförderungs-Anstalten zur Umgehung des Postzwanges ins Leben zu rufen.“[3])

6. **Briefe von Angehörigen des Absenders.** Einige frühere Postgesetze, namentlich das Königlich Sächsische und das Braunschweigische, gestatteten, daß der expresse Bote außer von dem Absender, auch von dessen „Familie“ oder „Angehörigen“ Briefe mitnehmen durfte. Diese Bestimmung ist absichtlich aufgehoben worden, weil man sich bei den Berathungen überzeugte, „daß die Worte „Familie“ und „Angehörige“ mannichfache Deutung zulassen und daß die Praxis der Behörden das Richtige ohne solchen Zusatz besser treffen werde.[4]) Es darf daher gegenwärtig der expresse Bote nur *von dem einen Absender*, welcher ihn angenommen hat, Briefe befördern; es wird aber jedesmal zu prüfen sein, ob nicht nach der Beschaffenheit des einzelnen

---

[1]) Siehe das S. 15 Anm. 1 angeführte Erkenntniß.

[2]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 12. Juli 1871. (D. 5607.)

[3]) Bericht des Bundesraths-Ausschusses vom 23. April 1871. S. 2.

[4]) Ausschuß-Bericht vom 4. September 1867. S. 9.

Falles anzunehmen ist, daß die Briefe der Familie, beziehungsweise der Angehörigen, ebenfalls als von demjenigen abgesandt anzusehen sind, welcher den Expreßboten angenommen hat.

7. **Mitnahme nichtpostzwangspflichtiger Sachen durch den Expreßboten.** Dagegen darf der Expreßbote Gegenstände, welche dem Postzwange nicht unterliegen, in völlig unbeschränkter Weise, und selbst gegen Bezahlung, für Andere mitnehmen oder zurückbringen.[1]) Immer aber ist erforderlich, daß der Bote zunächst und an erster Stelle von dem Absender zur Beförderung des postzwangspflichtigen Gegenstandes angenommen ist und die anderen Gegenstände nur mitnimmt; denn nur in diesem Falle ist der Bote ein expresser.

8. **Irrthum über die Eigenschaft des Expreßboten.** Wenn der Absender nach Lage der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse annehmen konnte, daß der von ihm benutzte Bote ein expresser Bote sei so findet eine Bestrafung des Absenders wegen Porto-Defraudation nicht statt, wenngleich die Kriterien des Expreßboten nicht zutreffen sollten. Denn der Absender hat sich in einem solchen Falle in einem entschuldbaren thatsächlichen Irrthum befunden.[2])

Ebenso ist der Bote straffrei, welcher aus einem entschuldbaren thatsächlichen Irrthum glaubte, daß er im Sinne des Gesetzes ein „expresser Bote" sei. (Vgl. oben Nr. 3.)

9. **Rechtsirrthum.** Wenn dagegen der Absender in Folge einer falschen rechtlichen Auslegung der §§ 1 und 2 geglaubt hat, daß er befugt gewesen sei, die Beförderung auf andere Weise, als durch die Post vornehmen zu dürfen, so gereicht ihm dies nicht zur Entschuldigung. Denn er hat sich alsdann „in einem, das Strafgesetz betreffenden, rechtlichen Irrthum befunden; ein solcher rechtlicher Irrthum schließt jedoch die Strafbarkeit auch auf dem Gebiete der Anwendung des Postgesetzes nicht aus." Darum hat das Reichsgericht beispielsweise den Einwand des Angeklagten verworfen, daß er geglaubt habe, Exemplare einer politischen Zeitung an Agenten der Zeitung mittelst der Eisenbahn als „Expreßgut" befördern zu dürfen.[3])

---

[1]) Stenogr. Berichte des Norddeutschen Reichstages. 1867. S. 509 ff.

[2]) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 11. December 1857 (bei Hartmann, Strafgesetze S. 512); vgl. auch § 59 Reichs-Strafgesetzbuchs.

[3]) Erkenntniß des Reichsgerichts v. 27. Jan. 1881 wider Bensheimer.

§ 3.

Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

1. Verpflichtung der Post. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf des Reichs-Postgesetzes bestimmte im § 3 nur, daß die Postverwaltung verpflichtet sei, Briefe und politische Zeitungen zu befördern und keine im Deutschen Reiche erscheinende politische Zeitung vom Debit, so lange derselbe überhaupt von der Post besorgt wird, auszuschließen. Man ging hierbei von dem Grundsatze aus, daß der § 3 das Correlat zum § 1 bilde, und daß die Verpflichtung der Postverwaltung zur Beförderung sich daher nur auf Briefe und politische Zeitungen erstrecken könne, da sie nur in Betreff dieser Gegenstände ein ausschließliches Recht der Beförderung für sich in Anspruch nehme. Im Reichstage wurde dagegen der Wunsch laut, auch in Betreff der nicht postzwangspflichtigen Gegenstände im Gesetze die Verpflichtung der Post zur Beförderung auszusprechen, und so ist die jetzige Fassung des § 3 nach längerer Berathung aus einer Reihe von Amendements hervorgegangen.[1]) Die Fassung ist keine sehr glückliche. Beispielsweise sei nur auf die Incongruenz zwischen dem zweiten und dritten Satze hingewiesen. Während nämlich im zweiten Satze die Post nur zur Debitirung der politischen Zeitungen verpflichtet wird, spricht der dritte Satz ganz allgemein aus, daß die Post den Debit aller Zeitungen übernehmen müsse. Indessen ist der Sinn des § 3 klar und wird auch in der jetzigen Fassung zu Zweifeln keinen Anlaß bieten.

[1]) Stenogr. Berichte. S. 681. 735.

2. **Personenbeförderung.** Der § 3 Absatz 1 bestimmt nur, daß die Postverwaltung die Annahme und Beförderung von Postsendungen nicht verweigern dürfe, dagegen fehlt eine gleiche Verpflichtung in Betreff der Beförderung von Personen. Bei den Berathungen im Plenum des Reichstages war man indessen allseitig darin einverstanden, daß auch die Beförderung von Reisenden Seitens der Post nicht verweigert werden dürfe, sobald die bezüglichen Vorschriften der Postordnung erfüllt sind.[1])

3. **Annahme unfrankirter Sendungen.** Die Postverwaltung darf — wie das Reichs-Postamt wiederholt anerkannt hat — die Annahme und Beförderung unfrankirter Postsendungen selbst dann nicht verweigern, wenn ihr aus früheren Fällen bekannt ist, daß der Adressat die Annahme der Sendung ablehnt, und daß von dem Absender das Porto im Wege der Zwangsvollstreckung nicht beizutreiben ist.

4. **Postdebit. (Zeitungsvertrieb.)** Der „Postdebit" besteht darin, daß die Post vom Publikum Abonnements auf Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblätter annimmt, die Abonnements und die Abrechnung mit den Zeitungsverlegern ausführt, die Zeitungen ꝛc. befördert und die einzelnen Exemplare an die Abonnenten vertheilt.

Die rechtliche Natur des Zeitungsvertriebs ist vom Reichs-Oberhandelsgericht in einem Erkenntnisse vom 15. Juni 1877 eingehend erörtert worden.[2]) Es müssen beim Zeitungsvertrieb zwei Rechtsverhältnisse scharf auseinander gehalten werden:

a) der Vertrag, welchen der Abonnent einer Zeitung bei deren Bestellung eingeht,

b) der Vertrag, welchen die Post mit dem Verleger abschließt.

Zu a. Der Abonnent, welcher eine Zeitung bestellt, schließt mit dem Verleger einen Kaufvertrag, und zwar einen s. g. Lieferungskauf, ab. Die Post ihrerseits ist nicht Selbstkäuferin der Zeitung, sondern „ihre Thätigkeit beschränkt sich auf eine Mitwirkung bei dem Abschlusse und der Erfüllung dieses Vertrages zwischen Abonnenten und Verleger."

---

[1]) Stenogr. Berichte. S. 691 ff.

[2]) Entscheidungen Bd. 23. S. 10. In ganz ähnlicher Weise hatte sich schon früher der Appellationsgerichtshof in Cöln in einem Erkenntniß vom 28. April 1871. in Sachen Dumont-Schauberg wider die Ober-Postdirection in Cöln ausgesprochen.

Die im Gesetz gebrauchten Worte: „Provision“ und „Einkaufspreis“ beweisen nicht etwa, daß die Post Käuferin der bestellten Zeitungen sei.

Zu b. Der Vertrag, welchen die Post mit dem Verleger abschließt, charakterisirt sich als „ein Frachtgeschäft in Verbindung mit einem Mandat von der Art der buchhändlerischen Kommissionsgeschäfte.“ Die Beförderung der Zeitungen an die Abonnenten ist ein Frachtgeschäft (§§ 390. 421. H. G. B.); die Annahme der Abonnements, der Gelder ꝛc. ist die Ausführung eines der Post vom Verleger ertheilten Auftrages. Dagegen ist es nicht richtig, das Verhältniß des Zeitungsvertriebs als ein Kommissionsgeschäft im Sinne des § 360 H. G. B. anzusehen, denn „die Post betreibt Transportgeschäfte, aber keinen Kaufhandel“.

5. **Verbotene inländische Zeitungen.** Die im Gebiete des deutschen Reiches erscheinenden politischen Zeitungen dürfen nach § 3 unter keinen Umständen vom Postdebit ausgeschlossen werden. Andererseits ist es selbstverständlich nicht die Absicht des Postgesetzes gewesen, in die Preß- oder Strafgesetzgebung rücksichtlich des Verbotes von Zeitungen einzugreifen. Wenn daher die weitere Verbreitung einer inländischen Zeitung auf Grund der bestehenden Gesetzgebung von den zuständigen Behörden verboten wird (vgl. Nr. 6. 7.), so darf dieselbe von den Postanstalten nicht weiter verbreitet werden; dagegen muß auch eine solche verbotene deutsche Zeitung in Gemäßheit des § 3 des Postgesetzes von der Post debitirt werden. Das Verhältniß gestaltet sich daher dahin, daß die Annahme von Abonnements auf die verbotene Zeitung seitens der Post nicht verweigert werden darf; die auf Grund der Abonnements bei den Postanstalten eingehenden Nummern der Zeitung dürfen aber den Abonnenten nicht ausgeliefert werden.[1])

Anders liegt übrigens das Verhältniß, wenn nicht blos die weitere Verbreitung, sondern das weitere Erscheinen der Zeitung verboten ist. In einem solchen Falle hört natürlich auch bei inländischen Zeitungen der Postdebit auf, da es sich alsdann nicht mehr um eine im Gebiete des deutschen Reiches erscheinende Zeitung handelt. So kann nach

[1]) Vgl. die stenographischen Berichte des Norddeutschen Reichstages, Sitzung vom 5. Mai 1869, betreffend das Verbot der Zeitung „der Freischütz;“ Stenogr. Berichte des deutschen Reichstags, Sitzung vom 26. April 1877; Verfügungen des Gen.-Postamts vom 5. April 1872. (D. 3907) und vom 10. Juli 1872. (B. 3491). In gleichem Sinne spricht sich Laband, Staatsrecht, Bd. 2. S. 302. Anm. 1. aus.

dem Gesetze gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878. (§ 11) das „fernere Erscheinen" von inländischen Zeitungen verboten werden; alsdann werden dieselben auch nicht mehr zum Postdebit zugelassen.[1])

6. **Verbotene ausländische Zeitungen.** Der § 3 bestimmt nur, daß die im Gebiete des Deutschen Reiches erscheinenden politischen Zeitungen von dem Postdebit nicht ausgeschlossen werden dürfen; dagegen haben die ausländischen Zeitungen einen gesetzlichen Anspruch darauf, daß ihnen der Postdebit gewährt werde, nicht. Nach dem Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874. § 14. kann nun der Reichskanzler ausländische Zeitungen zeitweilig verbieten. Der § 14 a. a. O. sagt:

> „Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen."

Wenn ein derartiges Verbot einer ausländischen Zeitung erlassen ist, so hört auch der Postdebit derselben auf.[2]) Nach Ablauf der zweijährigen Frist tritt der Postdebit ipso jure wieder ein; eine Verlängerung der Verbotsfrist ist nicht zulässig.

Ebenso ist der Reichskanzler nach dem Gesetze gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878. (§ 12) befugt, das Verbot der ferneren Verbreitung im Auslande erscheinender socialdemokratischer 2c. Zeitungen zu erlassen, ohne daß hierbei eine Zeitgrenze für die Wirksamkeit des Verbotes besteht. Wenn daher ein solches Verbot ergeht, so ist auch der Postdebit für die betreffende Zeitung aufgehoben.[3])

7. **Zeitungsverbote in Elsaß-Lothringen.** Besondere Verhältnisse walten in Elsaß-Lothringen ob. Hier gilt das Postgesetz, aber nicht das Preßgesetz. Es können daher in Elsaß-Lothringen auf Grund der dortigen Landesgesetzgebung sowohl deutsche, als ausländische

[1]) Schwarze, Kommentar zum Gesetze vom 21. Octob. 1878. 1879. S. 37.

[2]) Vgl. Schwarze, Preßgesetz 1874. S. 48; Marquardsen, Preßgesetz 1875. S. 95.

[3]) Schwarze, Kommentar zum Gesetze vom 21. Octob. 1878. 1879. S. 37.

Zeitungen von den Landesbehörden verboten werden. Wenn nun ein solches Verbot in Betreff einer, im Gebiete des deutschen Reiches erscheinenden Zeitung ausgesprochen ist, so richtet sich das von den Postanstalten zu beobachtende Verfahren ganz nach den obigen Anführungen unter No. 5; es muß also die betreffende Zeitung zwar zum Postdebit zugelassen werden, die einzelnen Zeitungsnummern dürfen aber nicht an die Abonnenten ausgehändigt werden.

8. **Festsetzung der Provision. (Zeitungsgebühr.)** Die Bestimmung, daß bei Festsetzung der Zeitungsgebühr nicht nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden soll, ist nur dahin zu verstehen, „daß bei Feststellung derselben im einzelnen Falle die verschiedenen Zeitungen gleichmäßig nach den in dem betreffenden Postgebiete geltenden Normen zu behandeln sind, und daß von diesen Normen weder zum Vortheil, noch zum Nachtheile einer einzelnen Zeitung abgewichen werden darf." Dagegen ist durch diese Bestimmung keineswegs ausgeschlossen, daß die Postverwaltungen von Baiern und Württemberg für den internen Verkehr dieser Staaten die Zeitungsgebühr nach anderen Sätzen normiren, als in den übrigen Staaten des Deutschen Reiches.[1])

9. **Verpflichtung zum Postdebit.** Der Schlußsatz des § 3 ist bei der Berathung im Plenum des Reichstages in Folge eines Amendements in das Gesetz aufgenommen worden. Bei dem großen Werthe, welcher allseitig darauf gelegt wurde, daß die Postverwaltung den Debit der Zeitungen fortdauernd besorge, wollte man durch den Schlußsatz verhindern, daß die Postverwaltung durch eine administrative Maßregel den Debit der Zeitungen aus dem Kreise ihrer Thätigkeit beliebig entfernen könne. Die Postverwaltung ist daher nunmehr verpflichtet, sich dem Debit der Zeitungen zu unterziehen, so lange nicht im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt wird.[2])

§ 4.

Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften zum un-

[1]) Bericht des Bundesraths-Ausschusses vom 23. April 1871. S. 2.
[2]) Stenographische Berichte, 1871. S. 735.

entgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzessionirte Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der bereits ertheilten Konzessionsurkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Der Kaiser wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit bei neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden. Diese Verpflichtungen sollen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Baiern und Württemberg keine Anwendung.

Allgemeines. Der § 4 ist vollständig aufgehoben durch das Gesetz vom 20. December 1875., „betreffend die Abänderung des § 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871,“ das s. g. Eisenbahn-Postgesetz. S. dasselbe im Anhang, und über die Entstehungsgeschichte in der Einleitung.

§ 5.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind

durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

1. **Allgemeines.** Die Bestimmung im § 5 ist bei der Berathung des Postgesetzes vom 2. November 1867. in Folge eines Amendements, welches im Reichstage gestellt wurde, in das Gesetz aufgenommen worden. Obwohl man nicht verkannte, daß die Grenzen des Briefgeheimnisses nur durch ein besonderes Gesetz im Einzelnen geregelt werden könnten, wünschte der Reichstag doch, daß der allgemeine Grundsatz der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses im Gesetz bestimmt zum Ausdruck gebracht würde.[1]) Das im § 5 in Aussicht gestellte besondere Reichsgesetz ist nicht erschienen; die Ausnahmen vom Briefgeheimniß finden sich aber in den Reichsjustizgesetzen. (S. unten Nr. 4 ff.)

2. **Begriff des Briefgeheimnisses.** In Betreff des Begriffs und Umfangs des Briefgeheimnisses stehen sich zwei Ansichten entgegen.

Nach der einen Ansicht umfaßt das Briefgeheimniß „alle Thatsachen, welche der Postbeamte durch eine stattgehabte Correspondenz amtlich in Erfahrung gebracht hat". Es bezieht sich daher nicht nur auf den Inhalt der Briefe, sondern auch auf die Mittheilung darüber: zwischen welchen Personen Postsendungen gewechselt sind, ob an Jemanden ein Brief angekommen ist, ob die Wohnung des Adressaten auf dem Briefe in einer bestimmten Weise angegeben ist, u. dgl. Dieser Ansicht hat sich das Preuß. Ober-Tribunal angeschlossen;[2]) dieselbe ist auch wiederholt vom General-Postamt als richtig anerkannt worden.[3])

Die zweite Ansicht unterscheidet zwischen Briefgeheimniß und Amtsgeheimniß. Sie versteht unter Briefgeheimniß nur „denjenigen Inhalt der Postsendungen, von welchem auch die Postbeamten selbst nicht Kenntniß nehmen dürfen", d. h. also den Inhalt verschlossener Sendungen. Alle übrigen Mittheilungen über Postsen-

[1]) Stenogr. Berichte S. 499 ff.

[2]) Erkenntniß vom 19. Februar 1862. (Oppenhoff, Rechtsprechung. Bd. 2. S. 265); ebenso Laband, a. a. O. S. 303, u. Schwarze, die Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen. S. 103 (in den „Erörterungen praktisch wichtiger Materien aus dem deutschen Strafprozeßrechte." 2. Heft. 1880).

[3]) Verf. vom 18. Februar 1873. (G. D. 1615) und vom 10. März 1875. (T. 3290).

dungen verweist diese Ansicht unter das Amtsgeheimniß.[1]) Diese Auffassung erscheint im höchsten Grade bedenklich, da nach ihr beispielsweise Postkarten, Postanweisungen, Begleitadressen nicht unter dem Schutze des Briefgeheimnisses, sondern nur des Amtsgeheimnisses stehen würden. Hieraus würde aber folgen, daß Mittheilungen über derartige Postsendungen auch in anderen, als den im § 5 erwähnten Ausnahmefällen zulässig seien, sobald nur dadurch nicht das Amtsgeheimniß verletzt, d. h. die Mittheilung nicht an Unberufene gemacht wird. Da nun alle Behörden verpflichtet sind, sich auf Ersuchen gegenseitig Auskunft zu ertheilen, so würde aus dieser Ansicht folgen, daß auch andere, als gerichtliche Behörden, z. B. Polizei- oder Verwaltungsbehörden, von der Post Auskunft über Postsendungen fordern könnten, sobald es sich nur nicht um den Inhalt verschlossener Sendungen handelt. Dies wäre aber geeignet, das Vertrauen zur Post bedenklich zu erschüttern.[2])

3. **Ausnahmen vom Briefgeheimniß.** Der § 5 gestattet Ausnahmen vom Briefgeheimniß nur in Strafprozessen, Civilprozessen und Konkursen. Insofern die einzelnen Landesgesetze noch anderweite Ausnahmen vom Briefgeheimniß enthalten, sind dieselben durch § 5 aufgehoben worden.

4. **Strafprozeß.** Die Ausnahmen vom Briefgeheimniß, welche im Strafprozeß gestattet sind, finden sich zunächst in den §§ 99, 100 der Reichs-Strafprozeßordnung. Danach ist zulässig:

> Die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post; desgleichen die Beschlagnahme solcher Briefe und Sendungen auf der Post, in Betreff deren Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

Die Beschlagnahme muß vom Richter ausgehen; liegt Gefahr im Verzuge vor, und betrifft die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung, so ist auch die Staatsanwaltschaft zur Beschlagnahme befugt. Diese letztere Beschlagnahme muß aber binnen 3 Tagen vom Richter bestätigt werden, widrigenfalls sie außer Kraft tritt.

---

[1]) Löwe, Commentar zur Reichs-Strafprozeßordnung. 3. Aufl. 1880. S. 313.

[2]) S. auch Laband, a. a. O. S. 304.

Außerdem ist in strafgerichtlichen Untersuchungen der Richter und die Staatsanwaltschaft auch befugt, jede Auskunft über Postsendungen von der Post zu verlangen.

Ob die in den §§ 99. 100 Str.-Pr.-Ordnung angegebenen Bedingungen der Beschlagnahme vorhanden sind, unterliegt nicht der Prüfung der Post, sondern des Gerichts, bezw. der Staatsanwaltschaft. Dagegen wird die Post in Anspruch nehmen müssen, daß aus dem Ersuchungsschreiben hervorgeht, daß es sich um eine strafgerichtliche Untersuchung handelt, da nur in dieser die Beschlagnahme u. s. w. zulässig ist.[1])

5. **Civilprozeß.** Die Reichs-Civilprozeßordnung enthält keine Bestimmungen, durch welche eine Ausnahme vom Briefgeheimniß in civilprozessualischen Fällen begründet wäre. Dagegen können die Gläubiger des Adressaten die an diesen gerichteten Briefe mit Werthangabe, Packete mit und ohne Werthangabe, sowie Postanweisungsbeträge im Wege der Zwangsvollstreckung Behufs ihrer Befriedigung mit Beschlag belegen lassen. Sobald nämlich derartige Sendungen dem Adressaten ausgehändigt und dadurch in dessen Gewahrsam übergegangen sind, handelt es sich bei der Beschlagnahme um eine gewöhnliche Pfändung von körperlichen Sachen, welche sich im Gewahrsam des Schuldners befinden.[2]) Solange dagegen der Adressat die Sendung noch nicht angenommen hat, ist auch eine Pfändung nicht zulässig; denn bis zur Aushändigung hat der Absender die volle Dispositionsbefugniß über die Briefe 2c., die Sendungen bilden bis dahin noch keinen Theil des Vermögens des Schuldners und können daher auch nicht von den Gläubigern in Anspruch genommen werden. Weigert sich also der Adressat, die Sendung anzunehmen, so muß dieselbe dem Absender zurückgegeben werden, darf aber nicht dem Gläubiger des Adressaten überlassen werden.[3])

Ebenso ist es unbedenklich zulässig, daß Postnachnahmebeträge, welche von dem Adressaten eingezogen worden sind, von den Gläubigern des Absenders mit Beschlag belegt werden, da der Ab-

---

[1]) Das Nähere über die Beschlagnahme gehört in den Strafprozeß. Vgl. darüber Löwe, a. a. O. Anm. zu §§ 99. 100; Schwarze, a. a. O. S. 100 ff.

[2]) Civilprozeßordnung § 712.

[3]) Ueber das Verfahren bei derartigen Beschlagnahmen ist die Verfügung der obersten Reichs-Postbehörde vom 1. October 1879. (I. 30396.) ergangen.

sender einen rechtlichen Anspruch gegen die Post auf Auszahlung dieser Beträge hat.

6. **Konkurs.** Die Beschränkung des Briefgeheimnisses in Konkursfällen ist durch die Reichs-Konkursordnung geregelt. Dieselbe bestimmt im § 111:

„Die Post- und Telegraphenanstalten sind verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichts alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Eröffnung derselben berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen.

Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken."

7. **Zeitungen.** Da der § 5 nur vom Briefgeheimniß spricht, so stehen Zeitungen, welche im Wege des Postdebits bezogen werden, nicht unter dem gesetzlichen Schutze des § 5; es würde daher an sich z. B. zulässig sein, die Namen der Abonnenten von Zeitungen an andere Personen und Behörden mitzutheilen; die Postverwaltung hat aber, in analoger Anwendung des § 5, derartige Auskunftsertheilungen abgelehnt, und sogar den Zeitungsverlegern selbst die Angabe der Namen derjenigen Personen verweigert, welche auf die betreffende Zeitung abonnirt sind.[1])

8. **Zeugenvernehmung von Postbeamten.** Die strenge Wahrung des Briefgeheimnisses könnte leicht durchbrochen werden, wenn die Postbeamten verpflichtet wären, über die amtlich zu ihrer Kenntniß kommenden Gegenstände vor Gericht Zeugniß abzulegen. Dieser Gefahr wird vorgebeugt durch § 53 der Straf-Proz.-Ordnung und § 341 der Civ.-Proz.-Ordnung. Dieselben verordnen übereinstimmend:

„Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen

---

[1]) Verf. des Gen.-Postamts vom 7. März 1876. (Postamts-Blatt S. 127.)

zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaats Nachtheil bereiten würde."[1])

Außerdem dürfen in Civilprozessen die Postbeamten ihr Zeugniß „in Betreff derjenigen Thatsachen verweigern, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht;" die gerichtliche Vernehmung ist „auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann." Das Zeugniß darf nur dann nicht verweigert werden, wenn die Beamten „von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind."[2])

9. **Bestrafung bei Verletzung des Briefgeheimnisses.** Die Verletzung des Briefgeheimnisses Seitens der Postbeamten zieht eine criminelle Strafe nach sich, wenn eine unbefugte Eröffnung oder Unterdrückung eines Briefes oder Packets stattgefunden hat; in allen sonstigen Fällen kann die Verletzung des Briefgeheimnisses an dem schuldigen Beamten nur disziplinarisch geahndet werden.

Das Reichs-Strafgesetzbuch bestimmt nämlich im § 354:

„Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft."

Außer dieser Freiheitsstrafe kann nach § 358 St.-G.-B. auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.[3])

---

[1]) Vgl. auch: Reichsbeamtengesetz § 12.

[2]) Civilprozeßordnung §§ 348, 350.

[3]) Ueber die nähere Auslegung des § 354 s. Oppenhoff, Strafgesetzbuch. 7. Aufl. Anm. zu § 354.

Abschnitt II.

Garantie.

§ 6.

Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung
   1) der Briefe mit Werthangabe,
   2) der Packete mit oder ohne Werthangabe,

II. für den Verlust der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereig-

net hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

1. **Allgemeines.** Alle Postgesetze der älteren und neueren Zeit enthalten besondere Bestimmungen über die Haft-Verbindlichkeit der Postverwaltung, welche von den Grundsätzen des allgemeinen Privatrechtes insofern abweichen, als sie die Postverwaltung theils günstiger theils ungünstiger, als Privat-Transport-Unternehmer stellen. Es beruht dies auf den bekannten eigenthümlichen Verhältnissen des Postbetriebes, welche einerseits erfordern, daß der Post nicht zu weit gehende Verpflichtungen auferlegt werden, andererseits aber auch im Interesse des Publikums bedingen, daß der Absender im Falle eines Verlustes rc. schnell und ohne langwierige Ermittelungen und Beweiserhebungen zum Ersatze seines Schadens gelange.

Das Reichs-Postgesetz stellt daher die Post beispielsweise günstiger als den gewöhnlichen Frachtführer, indem es die Haftung für Verlust und Beschädigung gewöhnlicher Packete, sowie für Verzögerung von Postsendungen einschränkt (§§ 6—9 im Vergleich mit Art. 395 ff. des Handelsgesetzbuches); es legt dagegen der Post ungünstigere Bedingungen auf, indem es beim Versendungs-Verkehr die Post verpflichtet, auch für höhere Gewalt zu haften, sofern diese sich nicht als ein Naturereigniß darstellt. (§ 6 im Vergleich mit Art. 395 des Handelsgesetzbuches.)

Es ist in der juristischen Litteratur mehrfach das Verlangen aus-

gesprochen worden, die Privilegien der Post in Betreff der Garantieleistung gänzlich aufzuheben und die Post vollständig nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches zu behandeln. Sowohl der Norddeutsche, als auch der Deutsche Reichstag haben indessen die Sonderstellung der Post gewahrt, indem sie anerkannten, daß es im eigenen Interesse des Publikums liege, die Haftpflicht der Post nicht zu weit auszudehnen, damit die Post nicht genöthigt werde, zu ihrer Sicherheit Vorsichtsmaßregeln zu treffen, durch welche das Publikum belästigt und die Schnelligkeit der Beförderung beeinträchtigt werden.[1])

2. **Absender.** Wenn die Postverwaltung eine Sendung zur Beförderung annimmt, so tritt sie dadurch nur zu dem Absender in ein Vertragsverhältniß (vgl. § 50 Abs. 2); im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung kann daher auch immer nur der Absender, nicht aber der Adressat, die Entschädigung fordern. Der Adressat würde nur als Rechtsnachfolger des Absenders (z. B. Erbe, Mandatar, Cessionar rc.) den Entschädigungsanspruch geltend machen können.

In der juristischen Litteratur hat man mehrfach versucht, auszuführen, daß der Adressat ebenfalls ein selbstständiges Recht gegen die Postverwaltung besitze und berechtigt sei, im Wege der Klage die Aushändigung der Sendung, beziehungsweise die Ersatzleistung für Verlust oder Beschädigung, von der Postverwaltung zu fordern. Man ist hierbei von der Annahme ausgegangen, daß schon in der Adresse selbst eine Cession liege, und daß der Absender, da er die Sendung für den Adressaten bestimmt habe, durch die Adresse bereits ausdrücke, daß er alle seine Rechte auf die Sendung an den Adressaten übertrage.[2]) Allein diese Ausführung ist nicht stichhaltig. Die bloße Adresse einer Sendung kann nach keinem Rechtssysteme als eine Cession angesehen werden, und es ist vollständig unstatthaft, aus der Adresse allein auf einen „Cessionswillen" des Absenders zu schließen. Ueberdies kommt für das Reichs-Postgesetz hinzu, daß dasselbe ganz bestimmt ausspricht, daß der Ersatzanspruch nur vom Absender erhoben werden kann.

---

[1]) Bericht der Kommission des Norddeutschen Reichstages S. 14 ff.; Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages, 1871. S. 684—685; vergl. auch im Allgemeinen: Gad, Haftpflicht der Deutschen Postanstalten, 1863; Meili, die Haftpflicht der Postanstalten, 1877.

[2]) Vgl. hierüber Meili, das Telegraphenrecht, 1871. S. 37 und die daselbst angeführten Schriftsteller.

Laband,[1]) welcher der Auffassung beitritt, daß nur der Absender den Entschädigungsanspruch geltend machen kann, will aber auf Grund des Art. 405 des Handelsgesetzbuches dem Adressaten das Recht einräumen, die Post auf Auslieferung der Sendung zu belangen, sobald dieselbe am Bestimmungsorte angekommen ist. Allein auch dies kann nicht als richtig anerkannt werden; der Art. 405 spricht nur von dem „im Frachtbrief“ bezeichneten Empfänger, und setzt seiner ganzen Fassung nach die Existenz eines Frachtbriefes voraus; ein solcher ist aber bei Postsendungen nicht vorhanden, die Adresse und der Begleitbrief entsprechen nicht den im § 392 H. G. B. aufgestellten Erfordernissen eines Frachtbriefes.

3. **Internationale Verträge.** Zu beachten ist aber, daß das in Nr. 2 Bemerkte sich zunächst nur auf den Verkehr innerhalb des Deutschen Reiches bezieht. Bei Sendungen nach dem Auslande kommen diese Grundsätze nur in soweit zur Anwendung, als nicht die abgeschlossenen Staatsverträge und Conventionen abweichende Bestimmungen enthalten. (vgl. § 51.)

Die neuesten Postverträge, welche das Deutsche Reich abgeschlossen hat, stellen zwar ebenfalls stets das Princip an die Spitze, daß der Absender derjenige sei, welcher den Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen habe; allein sie lassen theilweise Modificationen des Principes eintreten. Während z. B. der Weltpostvertrag vom 1. Juni 1878. (Art. 6) und das Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, vom 1. Juni 1878. (Art. 8) ganz scharf aussprechen, daß lediglich der Absender ersatzberechtigt ist und daß der Adressat nur auf Verlangen des Absenders den Schadensanspruch geltend machen kann, gestatten andere Verträge, daß der Adressat den Ersatzanspruch erhebt, falls der Absender unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.[2]) Es läßt sich daher die Frage: an wen der Schadensersatz bei s. g. internationalen Sendungen zu leisten sei, nur nach Maßgabe der einzelnen Verträge beantworten.

4. **Reglementsmäßige Einlieferung.** Die Postverwaltung leistet nur dann Garantie, wenn die Gegenstände reglementsmäßig (post-

[1]) Laband, a. a. O. S. 349.

[2] Vgl. z. B. den Deutsch-Oesterreichischen Postvertrag vom 7. Mai 1872.

ordnungsmäßig) eingeliefert worden sind, d. h. wenn sie sowohl ihrer äußeren, als auch ihrer inneren Beschaffenheit nach den Anforderungen der zum Postgesetze erlassenen Postordnung entsprechen.

Der Absender, welcher den Entschädigungs-Anspruch gegen die Postverwaltung erhebt, muß seinerseits den Beweis führen, daß er die Sendung postordnungsmäßig eingeliefert hat. Der Umstand allein, daß die Post die Sendung zur Beförderung angenommen hat, ist kein Beweis für ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit; denn der annehmende Postbeamte kann zwar die äußere Umhüllung und Signirung der Sendung prüfen, er kann aber nicht feststellen, ob auch der Inhalt der Sendung den Bestimmungen der Postordnung entspricht. Bei der Berathung des Postgesetzes vom 2. November 1867. im Norddeutschen Reichstage wurde der Antrag gestellt, im Gesetze auszusprechen, „daß die Annahme zur Beförderung Seitens der Postanstalten die Präsumtion für die reglementsmäßig erfolgte Einlieferung erzeuge"; dieser Antrag wurde indessen aus obigen Gründen abgelehnt.[1])

5. **Verlust.** „Der Verlust einer Sendung ist dann eingetreten, wenn dieselbe an den Adressaten nicht bestellt worden und deren Verbleib nicht mehr zu ermitteln ist."[2])

Eine bestimmte Zeitfrist, nach deren Ablauf eine Sendung als verloren gegangen anzusehen wäre, ist im Gesetze nicht angegeben, und es läßt sich daher nur aussprechen, daß eine Sendung als verloren zu betrachten ist, sobald die gewöhnlichen Ermittelungen der Postverwaltung nach ihrem Verbleibe zu keinem Resultate geführt haben. Im Eisenbahn-Verkehr wird Reisegepäck nach 3 Tagen, Frachtgut nach 4 Wochen für verloren angesehen.[3])

6. **Beweislast bei Verlust.** Wenn der Absender von der Postverwaltung Schadensersatz fordert, weil die Sendung verloren gegangen sei, während die Postverwaltung behauptet, daß der Adressat die Sendung richtig empfangen habe, so muß die Post ihrerseits die Ablieferung der Sendung an den Adressaten beweisen. Der Absender hat nur darzuthun, daß er die Sendung postordnungsmäßig eingeliefert

[1]) Stenographische Berichte des Norddeutschen Reichstages, 1867. S. 513.

[2]) Wolff, die Haftpflicht der Postanstalten nach dem Norddeutschen Bundesgesetze vom 2. November 1867. In der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen. Bd. 4. S. 135.

[3]) Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen vom 11. Mai 1874. §§ 30. 64.

habe; Sache der Post ist es sodann, zu beweisen, daß sie ihre vertragsmäßig übernommene Verpflichtung zur Beförderung und Aushändigung der Sendung erfüllt habe. Das Reichs-Oberhandelsgericht sagt in dieser Beziehung (in einem Prozesse zwischen Absender und Adressaten) gewiß mit Recht: „Es spricht bei der gegenwärtigen Einrichtung und Beschaffenheit der Post, sowie erfahrungsmäßig ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür, daß selbst gewöhnliche Briefe richtig an ihre Adresse gelangen. Allein eine allgemeine, und zwar rechtliche Vermuthung dafür, daß ein der Post übergebener Brief in die Hände des Adressaten gelangt, so daß es Sache des letzteren wäre, seinerseits — unter Umkehrung der Beweislast — den Nichtempfang des Briefes darzuthun läßt sich . . . nicht herleiten."[1])

Ueber die Beweislast bei Beschädigungen von Postsendungen s. unten Nr. 10.

7. **Wiederauffinden der Sendung.** Es kann in einzelnen Fällen zweifelhaft sein, ob „Verlust" oder „Verzögerung" anzunehmen ist, wenn eine Sendung, welche anfänglich ihren Bestimmungsort nicht erreicht hatte, sondern verschwunden war, später wieder aufgefunden und dem Adressaten zugestellt wird. Die Frage läßt sich nicht nach generellen Grundsätzen, sondern nur nach der Natur jedes einzelnen Falles entscheiden. Im Allgemeinen wird man — wie in Nr. 5 hervorgehoben ist — davon ausgehen müssen, daß, sobald die Nachforschungen der Postverwaltung nach dem Verbleibe einer Sendung fruchtlos gewesen sind, dieselbe als verloren anzusehen ist, und daß im Falle eines späteren Wiederauffindens der Sendung die Postverwaltung sich nicht darauf berufen kann, daß es sich nur um eine verzögerte Beförderung handle.

Demgemäß hat das Gen.-Postamt in einem Falle, in welchem ein eingeschriebener Brief verschwunden war und erst 14 Tage später wieder aufgefunden wurde, wegen „Verlustes" des Briefes Ersatz geleistet, weil die gewöhnlichen Ermittelungen erschöpft waren und der Absender bereits vor dem Wiederauffinden des Briefes amtlich davon benachrichtigt war, daß derselbe verloren gegangen sei.[2])

[1]) Erkenntniß vom 11. März 1874. (Entscheid. Bd. 13. S. 46.)

[2]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 15. Juli 1873. (D. 6321.) Ebenso: Verfügung vom 7. August 1874. (T. 9299).

8. **Rückerstattung des Ersatzbetrages.** Wenn die Postverwaltung dem Absender bereits Ersatz geleistet hat, weil die Sendung nach dem Ergebniß der angestellten Ermittelungen als verloren angesehen wurde, so kann der Absender später zu einer Zurückzahlung des Ersatzbetrages nicht genöthigt werden, wenn die Sendung nachträglich wieder aufgefunden wird.[1]) Dagegen kann in solchem Falle der Absender verlangen, daß ihm die Sendung, welche sein Eigenthum geblieben ist, gegen Rückzahlung des Ersatzbetrages ausgehändigt werde.

9. **Beschädigung.** „Eine Beschädigung liegt vor, wenn die Sendung durch eine den Inhalt selbst angreifende Verletzung einen unmittelbaren Schaden erlitten hat.“[2])

10. **Beweislast bei Beschädigungen.** Wenn der Absender Entschädigung verlangt, weil die Sendung während der Postbeförderung beschädigt worden sei, so muß er beweisen, daß er die Sendung postordnungsmäßig eingeliefert hat, daß eine Beschädigung eingetreten, und welcher Schaden durch die Beschädigung entstanden ist. Wenn alsdann die Postverwaltung behauptet, daß die Beschädigung durch einen derjenigen Umstände herbeigeführt sei, welcher sie nach § 6 Litt. a—c von der Ersatzleistung befreie, so muß sie ihrerseits den Beweis dieser Behauptung erbringen.

11. **Verzögerung.** Wegen verzögerter Beförderung oder Bestellung einer Sendung leistet die Postverwaltung dem Absender nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die Verzögerung verdorben ist oder ihren Werth bleibend verloren hat. Der Absender muß daher zur Begründung seines Schadensanspruches nachweisen, daß die Verzögerung in der Beförderung oder Bestellung die Ursache des entstandenen Schadens gewesen ist. Wenn dagegen zwar eine Verzögerung stattgefunden hat, dieselbe aber nach Lage der Sache nicht als die Ursache des erwachsenen Schadens angesehen werden kann, so ist der Absender zur Erhebung eines Schadensanspruches nicht berechtigt. Es ist beispielsweise wiederholt vorgekommen, daß eine Sendung zwar verspätet, aber in guter Beschaffenheit dem Adressaten behändigt worden

---

[1]) Erkenntniß des Friedensgerichts zu Cöln vom 11. Juni 1871. in Sachen Postfiscus wider Saarburg et cons.

[2]) Wolff, die Haftpflicht der Postanstalten, a. a. O. S. 135.

ist, der Adressat hat darauf die Annahme der Sendung wegen der Verzögerung verweigert und auf dem Rückwege nach dem Absendungsorte ist demnächst die Sendung verdorben. In einem solchen Falle kann der Absender keinen Entschädigungsanspruch erheben, da der Schaden nicht durch die verzögerte Beförderung, sondern durch die verweigerte Annahme der in guter Beschaffenheit befindlichen Sendung Seitens des Adressaten entstanden ist.[1])

12. **Verzögerung ohne Schuld der Post.** Für den Schaden, welcher durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung entstanden ist, haftet die Postverwaltung (innerhalb der im Abs. 2 des § 6 angegebenen Grenzen) auch dann, wenn sie ihrerseits an der Verzögerung völlig unschuldig ist. Sie muß daher z. B. unbedingt Ersatz leisten, wenn der Eisenbahnzug, mit welchem die Sendung befördert worden ist, sich verspätet hat, wenn die Eisenbahnzüge den Anschluß versäumt haben, u. dgl. Nur in dem Falle, daß die Verzögerung durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses entstanden ist, hört die Ersatzpflicht der Post nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 auf.

13. **Fahrlässigkeit des Absenders.** Nicht jede Fahrlässigkeit des Absenders bei der Verpackung, Adressirung ꝛc. schließt die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltung aus, sondern nur eine solche Fahrlässigkeit, welche nach Lage der Sache als die Ursache des eingetretenen Verlustes oder der Beschädigung der Sendung angesehen werden muß.[2]) Daher hat beispielsweise das General-Postamt die Ersatzleistung in einem Fall angeordnet, in welchem der Absender einen Geldbrief gegen die Vorschriften der Postordnung mittelst Posttasche eingeliefert und einen Einlieferungsschein nicht erhalten hatte, der Brief aber demnächst vom Postbeamten nicht in das Annahmebuch eingetragen, sondern unterschlagen war. Es wurde angenommen, daß der Geldbrief thatsächlich und erweislich in die Gewahrsam der Postverwaltung gekommen sei, und daß die postordnungswidrige Einlieferung in keinem ursächlichen Zusammenhange mit dem Verlust des Briefes stehe.[3])

[1]) Erkenntniß des Kammergerichts zu Berlin vom 21. Mai 1863. in Sachen Friedenthal wider Postfiscus.

[2]) So auch entschieden vom Ober-Appellationsgericht in Dresden im Erkenntniß vom 25. November 1870. in Sachen Tetzner wider Postfiscus.

[3]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 11. April 1873. (D. 2883.)

14. **Abwendbarkeit der Folgen der Fahrlässigkeit.** Wenn eine Fahrlässigkeit des Absenders vorliegt, welche als die Ursache des eingetretenen Verlustes oder der Beschädigung anzusehen ist, so kann der Absender einen Entschädigungsanspruch selbst dann nicht erheben, wenn die Postverwaltung die Möglichkeit gehabt hätte, den Schaden vielleicht abzuwenden oder zu mindern.

Wolff sucht dagegen in seinem Aufsatze über „die Haftpflicht der Postanstalten" auszuführen, daß die Postverwaltung ersatzpflichtig sei, sobald sie die Möglichkeit gehabt habe, die Fahrlässigkeit des Absenders zu beseitigen und den Schaden abzuwenden. Er sagt: „So wird sich die Postverwaltung im Falle, daß ein Geldpacket in Folge mangelhafter Verpackung mit einem Manko ankam, nicht auf das Verschulden des Absenders berufen dürfen, wenn ihr nachgewiesen werden kann, daß die Postverwaltung, beziehungsweise deren Beamten sich rechtzeitig, d. h. ehe ein Manko oder wenigstens nicht der Manko von der betreffenden Höhe entstanden war, davon überzeugt hatten oder doch bei einiger Aufmerksamkeit davon hätten überzeugen müssen und können, daß die Verpackung in irgend einer Weise Noth gelitten und daß durch Vornahme einer besseren Verpackung dem drohenden Verluste vorzubeugen war." Allein diese Ausführung kann vom rechtlichen Standpunkte nicht für richtig anerkannt werden. In dem vorgetragenen Falle ist der Verlust immer durch die Fahrlässigkeit des Absenders, welcher eine mangelhafte Verpackung angewendet hat, entstanden, und der Umstand, daß die Postbeamten die Folgen dieser Fahrlässigkeit nicht beseitigt haben, kann den Absender nicht berechtigen, seine Fahrlässigkeit als unerheblich darzustellen.

15. **Concurrirende Fahrlässigkeit.** Bei dem Verlust oder der Beschädigung einer Postsendung kann es vorkommen, daß sowohl der Absender als auch die Post Versehen begangen haben. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Absender eine ungenügende Adresse angewendet, die Post aber die Sendung dessen ungeachtet nicht als unbestellbar behandelt, sondern einem Unberechtigten ausgehändigt hat; oder wenn der Absender das Packet nicht ganz sorgfältig verpackt, die Post aber dasselbe bei der Beförderung außerdem sehr unvorsichtig behandelt hat, so daß dadurch der Inhalt beschädigt ist.

Es entsteht die Frage, ob in solchen Fällen die Post zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

Die Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten enthalten sehr verschiedenartige Bestimmungen über den Schadensersatz bei s. g. concurrirender culpa; es würde daher zu den größten Rechtsungleichheiten führen, wenn man diese Frage nach Maßgabe der einzelnen Landesgesetzgebungen entscheiden wollte, während das Reichsgesetz gerade im ganzen Reichsgebiete einheitlich angewendet werden soll. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat daher (in dem analogen Falle des Eisenbahn-Haftpflichtgesetzes) gewiß mit Recht ausgesprochen, daß die Frage: ob bei concurrirendem Verschulden Ersatz zu leisten sei, lediglich nach *allgemeinen Rechtsgrundsätzen* zu entscheiden und abzuwägen sei, in wie weit jedes Verschulden von Einfluß auf den eingetretenen Verlust 2c. gewesen sei.[1]) Es wird daher beispielsweise in den oben erwähnten beiden Fällen — wenn nicht besondere Umstände obwalten — die Post sich der Ersatzleistung nicht entziehen können, da der Verlust, bez. die Beschädigung, trotz der Versehen der Absender, nicht eingetreten wären, wenn die Post ihrerseits vorschriftsmäßig gehandelt hätte.

16. **Naturereigniß.** In Betreff der Haftpflicht für s. g. *Zufall* stellt das Postgesetz — wie bereits in Nr. 1 hervorgehoben ist — die Postverwaltung sehr ungünstig. Nach den *allgemeinen* civilrechtlichen Grundsätzen haftet ein Contrahent für die Erfüllung der von ihm vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten nur insofern, als ihm eine Verschuldung (dolus, culpa lata, culpa levis) zur Last fällt; jeder Schaden dagegen, welcher ohne sein Verschulden (durch casus) entstanden ist, braucht von ihm nicht vertreten zu werden. Im *handelsrechtlichen Verkehre* ist diese Haftpflicht durch das Handelsgesetzbuch dahin erweitert worden, daß der Frachtführer und der Befrachter eines Schiffes auch für den durch Zufall entstandenen Schaden haften, sofern dieser Zufall sich nicht als „höhere Gewalt" (vis major) charakterisirt.[2])

Das Postgesetz geht nun aber noch weiter, indem es die Post für jeden Verlust und für jede Beschädigung der Sendungen unbedingt haften läßt, sobald die Post nicht nachweisen kann, daß der Schaden

---

[1]) Erkenntnisse vom 9. Februar 1875. und 9. Mai 1876. (Entsch. Bd. 16 S. 111, Bd. 20. S. 135.)

[2]) Handelsgesetzbuch Art. 395, 607. Ueber den, juristisch sehr bestrittenen, Begriff von vis major siehe unten § 11.

durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses entstanden ist. Jeder sonstige Zufall, selbst jede sonstige vis major, befreien die Postverwaltung nicht von der Ersatzverbindlichkeit.

Die Postverwaltung muß hiernach zu ihrer Befreiung nachweisen:

a) daß der Schaden durch ein Naturereigniß entstanden, und außerdem

b) daß die Folgen dieses Naturereignisses nicht haben abgewendet werden können.

Daher haftet die Postverwaltung z. B. unbedingt für Diebstahl der Sendungen; ebenso für Feuer, welches durch menschliche Unvorsichtigkeit entstanden ist, sollte auch die Postverwaltung selbst hierbei ohne jede Schuld sein und das Postgebäude, in welchem die Sendungen lagern, vielleicht erst mittelbar vom Feuer ergriffen sein; ebenso für Schaden, welcher durch Ueberschwemmung entstanden ist, wenn die Folgen der Ueberschwemmung durch Vorsichtsmaßregeln, z. B. gehörige Deiche 2c. hätte abgewendet werden können.

Dagegen würde die Postverwaltung von der Ersatzpflicht befreit sein, wenn das Feuer durch Blitz oder die Ueberschwemmung durch Wolkenbruch entstanden ist und die Folgen dieser Naturereignisse nicht haben abgewendet werden können.

17. **Sturzwellen.** In einem Falle, in welchem Postsendungen während der Beförderung auf der See dadurch beschädigt wurden, daß Sturzwellen in das Boot eindrangen, hat das General-Postamt Ersatz geleistet, weil die Beschädigung zwar durch ein Naturereigniß herbeigeführt war, sich aber nicht nachweisen ließ, daß der Schaden nicht durch bessere Vorsichtsmaßregeln hätte abgewendet werden können.[1])

18. **Folgen des Naturereignisses.** Ebenso muß die Postverwaltung Ersatz leisten, wenn zwar ein Naturereigniß vorliegt, der eingetretene Schaden aber nicht die Folge dieses Naturereignisses gewesen ist. Daher ist Ersatz geleistet worden in einem Falle, in welchem zwar ein Erdrutsch durch Naturgewalt herbeigeführt war, Menschen aber die hierdurch entstandene Verwirrung benutzt hatten, Postsendungen zu entwenden. Dagegen ist für diejenigen Packete kein Ersatz geleistet

---

[1]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 5. April 1872. (D. 3089).

worden, welche durch den Erdrutsch beschädigt wurden, da diese Beschädigung die unabwendbare Folge des Naturereignisses war.[1])

19. **Natürliche Beschaffenheit des Gutes.**

a) Die Bestimmung, daß die Postverwaltung für denjenigen Schaden nicht zu haften habe, welcher durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt werde, ist den Art. 395 und 607 des Handelsgesetzbuches entlehnt. Als derartige Folgen der natürlichen Beschaffenheit des Gutes nennt das Handelsgesetzbuch: „inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergl."

b) Wenn die Postverwaltung behauptet, daß die Beschädigung der Sendung durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch Schwinden oder Leckage, herbeigeführt worden sei, so muß sie ihrerseits den Beweis für diese Behauptung erbringen.

Für den Frachtverkehr der Eisenbahnen bestimmt das Handelsgesetzbuch im Art. 426, daß die Eisenbahnen berechtigt sind, bei Gütern, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maß erleiden, zu bedingen, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder Maß nicht gehaftet werde, und die Eisenbahn braucht alsdann nicht zu beweisen, daß das Manko bis zu diesem Normalsatze ohne ihr Verschulden herbeigeführt worden sei.[2])

Eine gleiche Vergünstigung in Betreff der Beweislast ist der Postverwaltung nicht gewährt worden; die Post muß daher bei jeder derartigen Beschädigung beweisen, daß dieselbe ohne ihr Verschulden durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes entstanden ist.

20. **Auswärtige Beförderungsanstalten.**

a) Der Rechtsgrundsatz, daß die Post für die richtige Beförderung der Sendungen nur „innerhalb ihres Territoriums hafte", hat von jeher im Postrechte gegolten.[3]) Für die ausländische Beförderungsstrecke ist die Postverwaltung überhaupt nicht als Frachtführer, sondern nur als Spediteur anzusehen, d. h. sie besorgt die Güterversendung durch

---

[1]) Verfügungen des Reichs-Postamts vom 18. Januar 1881. (I. 889.) und vom 3. Februar 1881. (I. 1893.)

[2]) Makower, Kommentar zum Handelsgesetzbuche, Anmerkung zu § 426.

[3]) Wolff, Haftpflicht der Deutschen Postanstalten. A. a. O. S. 137.

andere Frachtführer oder Schiffer, und sie haftet daher auch nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches nicht für denjenigen Schaden, welcher durch diese Frachtführer entstanden ist.[1]) Die Haftpflicht der Postverwaltung ist aber nur dann ausgeschlossen, wenn der Verlust rc. der Sendungen auf einer auswärtigen, d. h. außerhalb des Deutschen Reichsgebietes gelegenen Beförderungsanstalt vorgekommen ist. Dagegen muß die Postverwaltung für jeden innerhalb der Reichsgrenzen eingetretenen Verlust Ersatz leisten, gleichviel, ob derselbe im Gebiete der Reichs-Postverwaltung oder in Baiern oder Württemberg stattgefunden hat. Diese beiden Staaten haben zwar ihr eigenes Postwesen behalten; allein in Betreff der Garantie gilt dem Absender gegenüber das Reichsgebiet als ein Ganzes, und es bleibt den betheiligten Postverwaltungen überlassen, im Vertragswege sich darüber zu verständigen, welche Verwaltung den Schaden zu tragen hat, wenn der Verlust nicht auf ihrem eigenen Postgebiete, sondern auf dem Gebiete der anderen Verwaltung vorgekommen ist.

b) Als auswärtige Beförderungsanstalten sind übrigens nicht etwa blos auswärtige Postanstalten, sondern auch auswärtige Privat-Transportanstalten und selbst Privatspediteure, welchen die Deutsche Postverwaltung die Sendungen zur Weiterbeförderung übergeben hat, zu verstehen.[2])

21. **Postanweisungen.** Die Garantieleistung der Postverwaltung für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge ist in einem besonderen Absatze des § 6 ausgesprochen worden, weil das Rechtsverhältniß, in welchem die Postverwaltung zu dem Absender einer Postanweisung steht, völlig verschieden ist von demjenigen rechtlichen Verhältnisse, welches durch die Einlieferung von Geldbriefen, Packeten oder eingeschriebenen Sendungen begründet wird. Denn bei dem Postanweisungsverkehre übernimmt die Postverwaltung nicht die Beförderung

---

[1]) Handelsgesetzbuch Art. 379 ff.; Wolff a. a. O. S. 138; s. auch den Aufsatz: Haftpflicht der Norddeutschen Bundespost für überseeische Sendungen. In der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung in Preußen. Bd. 4. S. 555.

[2]) Erkenntniß des Stadtamts zu Frankfurt a. M. vom 16. October 1869. und des Stadtgerichts daselbst vom 19. Januar 1870. in Sachen Winter wider Postfiscus. S. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen. Bd. 4. S. 555.

einer bestimmten körperlichen Sache nach dem Bestimmungsorte, sondern sie verpflichtet sich, eine, dem eingezahlten Betrage gleiche Summe an den Adressaten der Postanweisung auszuzahlen. Es können daher die in den Absätzen 1—3 ausgesprochenen Grundsätze auf die Garantie für Postanweisungen nicht angewendet werden; insbesondere kann die Postverwaltung die im Absatze 3 ad b und c hervorgehobenen Umstände nicht geltend machen, um ihre Garantiepflicht auszuschließen; denn im Postanweisungsverkehre handelt es sich nicht um die Beförderung specieller Geldstücke, sondern um die Auszahlung einer Geldsumme, und von dem Verluste der eingezahlten Geldstücke kann daher überhaupt keine Rede sein.[1])

22. **Ungenaue Adressirung der Postanweisungen.** Auch für Postanweisungen leistet aber die Postverwaltung nur dann Gewähr, wenn dieselben postordnungsmäßig eingeliefert worden sind und der Schaden nicht etwa durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders herbeigeführt worden ist. Es ist dies zwar im Gesetze nicht besonders ausgesprochen, folgt aber aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche durch den § 6 Abs. 4 selbstverständlich nicht haben abgeändert werden sollen. Daher hat z. B. das General-Postamt die Ersatzleistung in einem Falle abgelehnt, in welchem der Absender der Postanweisung durch deren ungenaue Adressirung (Weglassung des Vornamens des Empfängers, obwohl zwei Personen gleichen Namens und wesentlich gleichen Standes am Bestimmungsorte wohnten) verschuldet hatte, daß der eingezahlte Betrag nicht an den berechtigten Empfänger, sondern an eine unbefugte Person ausgezahlt war.[2])

23. **Berechtigung zur Ersatzleistung.** Die im Absatz 3 unter Litt. a—c aufgeführten drei Fälle heben nur die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung auf; dagegen ist die Postverwaltung (ebenso wie nach eingetretener Verjährung — vgl. § 14 Nr. 1) unbedingt berechtigt, auch in solchen Fällen aus besonderen Rücksichten der Billigkeit Ersatz zu leisten.

24. **Postaufträge. Postnachahmen.** Die §§ 6 ff. beziehen sich lediglich auf die Garantiepflicht der Post für Werthbriefe, Packete, Ein-

[1]) Stenogr. Berichte des Deutschen Reichstages, S. 684.
[2]) Verf. des Gen.-Postamts vom 8. Juni 1872. (D. 6234.)

schreibsendungen und Postanweisungen. Die Post befaßt sich aber außerdem noch mit anderen Geschäften, aus denen Garantieverbindlichkeiten entstehen können, z. B. Postaufträgen, Postnachnahmen u. s. w. Der Umfang der Haftpflicht bei diesen letzteren Geschäften richtet sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach den Bestimmungen der Postordnung, welche als Vertrag zwischen der Post und dem Absender angesehen werden (§ 50 des Postgesetzes).

25. **Nachnahmesendungen.** Bei Sendungen mit Postnachnahme treffen zwei Rechtsgeschäfte zusammen, nämlich:

a) die Verpflichtung der Post, die Sendung selbst (Brief, Packet) an den Adressaten zu befördern,
b) die Erfüllung des Auftrages, den Nachnahmebetrag von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender abzuliefern.

Diese beiden Rechtsverhältnisse müssen in Betreff der Garantiepflicht der Postverwaltung streng auseinander gehalten werden.

Geht die Sendung selbst verloren, so richtet sich die Ersatzpflicht der Post lediglich nach den §§ 6 ff. Der Absender kann nicht etwa verlangen, daß ihm in einem solchen Falle der Nachnahmebetrag ausgezahlt werde; denn die Post hat diesen Betrag selbst nicht erhalten, kann ihn daher auch nicht abliefern.

Für die Erfüllung des zweiten Rechtsgeschäfts, der Einziehung des Nachnahmebetrages, sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze über derartige Aufträge maßgebend.

26. **Irrthümliche Zahlung von Nachnahmebeträgen.** Ein Packet, auf welchem ein Nachnahmebetrag haftete, war während der Postbeförderung verloren gegangen, der Adressat hatte aber in der Erwartung, daß ihm dasselbe noch zugehen werde, den Nachnahmebetrag entrichtet, und dieser Betrag war demnächst an den Absender des Packets ausgezahlt. In diesem Falle konnte der Absender von der Post nicht angehalten werden, den Nachnahmebetrag zurückzuzahlen und sich mit der Entschädigung für das verlorene Packet zu begnügen. Denn, wie oben (No. 25) erwähnt, sind die Beförderung des Packets und die Einziehung des Nachnahmebetrages zwei getrennte Rechtsgeschäfte, das letztere Geschäft war erfüllt, indem der Adressat den Nachnahmebetrag entrichtet hatte, der Absender hatte mithin ein klagbares Recht darauf erhalten, daß ihm der eingezogene Betrag ausgeliefert werde.

27. **Unterlassene Einziehung von Nachnahmebeträgen.** Wenn das Packet, auf welchem der Nachnahmebetrag haftet, dem Adressaten ausgehändigt, durch ein Versehen aber der Betrag der Nachnahme von demselben nicht eingezogen worden ist, so hat der Absender das Recht, zu verlangen, daß ihm entweder das Packet zurückgegeben oder der Nachnahmebetrag von der Post gezahlt werde. Sofern daher das Packet nicht wieder herbeigeschafft werden kann (weil der Adressat bereits darüber verfügt hat ꝛc.), muß die Postverwaltung dem Absender den Nachnahmebetrag erstatten, da sie den ihr vom Absender ertheilten Auftrag zur Einziehung des Betrages durch Fahrlässigkeit nicht ausgeführt hat. [1])

§ 7.

Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

1. **Allgemeines.** Die Bestimmung im § 7 beruht auf dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß derjenige, welchem eine Sache im verschlossenen Zustande übergeben wird, auch nur dafür zu haften hat, daß er die Sache in demselben verschlossenen und unverletzten äußeren Zustande wieder abliefert, ohne daß er im Allgemeinen für die Richtigkeit des Inhalts verantwortlich ist (vgl. z. B. Preuß. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14 §§ 26 ff.). „Der Postverwaltung werden die Sendungen verschlossen übergeben, ohne daß dieselbe in der Lage ist, den Inhalt

[1]) Verf. des Gen.-Postamts vom 5. März 1877 (No. 2591).

zu prüfen; dieselbe genügt in Rücksicht auf die Vollständigkeit des Inhalts ihrer Verpflichtung, wenn sie die Sendung dem Adressaten mit unverletztem Verschluß 2c. übergiebt."[1])

2. **Abhandenkommen des Inhalts. Beschädigung.** Der § 7 bestimmt nur: in welchen Fällen die Postverwaltung dasjenige nicht zu vertreten braucht, was am Inhalte der Sendung fehlt. Dagegen bezieht sich der § 7 nicht auf etwaige Beschädigungen des Inhalts der Sendungen, und es kann daher der Umstand, daß der Verschluß der Sendungen unverletzt und das Gewicht übereinstimmend befunden worden ist, die Postverwaltung von der Verpflichtung, für eine Beschädigung der Sendung Ersatz zu leisten, nicht befreien, denn eine Beschädigung kann sehr wohl vorliegen, ohne daß eine Verletzung des Verschlusses und der Verpackung oder eine Veränderung des Gewichts eingetreten ist. Man denke nur an den Fall, daß eine Flüssigkeit in das Packet eingedrungen ist und dadurch eine Beschädigung des Inhalts der Sendung stattgefunden hat.

Ebensowenig begründet die unbeanstandete Annahme der Sendung die Rechtsvermuthung, daß eine Beschädigung der Sendung nicht vorliege.

3. **Uebereinstimmung des Gewichts.** Das Gewicht muß „übereinstimmend" befunden werden. Sobald irgend welche Verschiedenheit des Gewichts obwaltet, kann sich die Postverwaltung auf den § 7 nicht berufen, und es macht in dieser Beziehung keinen Unterschied, ob die Sendung leichter oder schwerer, als bei der Einlieferung befunden wird, denn in beiden Fällen muß eine Veränderung mit dem Inhalte der Sendung während der Postbeförderung vorgekommen sein. Nur in dem Falle, wenn die Gewichtsverminderung erweislich durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, z. B. Leckage, herbeigeführt worden ist, würde der § 7, trotz der Gewichtsdifferenz, Anwendung finden.[2])

4. **Gewichtsermittelung.** Der § 7 findet nur dann Anwendung, wenn das Gewicht der Sendung bei der Ablieferung an den Empfänger mit demjenigen Gewichte übereinstimmt, welches bei der Einlieferung ausgemittelt worden ist. Wenn daher nicht sofort bei der

[1]) Bericht der I. Kommission des Norddeutschen Reichstages. S. 17.

[2]) Bericht der Kommission des Norddeutschen Reichstages S. 17.

Einlieferung der Sendung zur Post eine Gewichtsermittelung stattgefunden hat, sondern dieselbe erst später vorgenommen ist, so kann sich die Postverwaltung auf den § 7 überhaupt nicht berufen. Es würde in einem solchen Falle das Motiv des § 7 nicht zutreffen, da in der Zeit von der Einlieferung bis zur Gewichtsermittelung ein Theil des Inhalts der Sendung aus derselben entfernt sein könnte.

Das Landgericht in Cöln ist noch weiter gegangen und hat in einem Erkenntnisse vom 25. November 1857[1]) ausgesprochen, daß die Postverwaltung eine Ersatzleistung auf Grund der obigen Bestimmung — welche mit dem Preuß. Postgesetze vom 5. Juni 1852 § 11 übereinstimmt — nur dann ablehnen könne, wenn das Gewicht der Sendung bei der Aushändigung an den Adressaten mit demjenigen Gewichte übereinstimme, welches *auf dem Einlieferungsscheine* vermerkt sei, daß dagegen das *auf der Sendung selbst* vermerkte Gewicht völlig unerheblich sei. Das Landgericht hat demgemäß angenommen, daß die Postverwaltung sich auf die Bestimmung im § 7 nicht berufen könne, wenn zwischen dem Gewichte, welches die Sendung bei der Ablieferung an den Adressaten hat und dem auf dem Einlieferungsscheine bemerkten Gewichte eine Differenz bestände, sollte auch das wirkliche Gewicht mit der auf der Sendung selbst gemachten Gewichtsangabe übereinstimmen.

Diese Entscheidung ist indessen entschieden unrichtig. Das Gesetz verlangt nur, daß das Gewicht der Sendung mit dem „bei der Einlieferung ermittelten Gewichte" übereinstimmend sei, erwähnt dagegen nirgends, daß das Gewicht *auf dem Einlieferungsscheine* notirt sein müsse. Die Vermerkung des Gewichts auf dem Einlieferungsscheine ist eine rein administrative Maßregel der Postverwaltung, welche beliebig aufgehoben werden kann, und die Postverwaltung würde sich unbedenklich auch dann auf den § 7 berufen können, wenn das Gewicht überhaupt nicht mehr im Einlieferungsscheine, sondern nur auf der Sendung selbst vermerkt würde.

Dagegen muß die Postverwaltung allerdings, wenn zwischen der Gewichtsnotiz auf dem Einlieferungsscheine und auf der Sendung selbst eine Verschiedenheit obwaltet, den Beweis liefern, daß dieselbe auf einem Irrthum beruht. Kann dieser Beweis geführt und dargethan werden, daß das bei der Einlieferung ermittelte wirkliche Gewicht mit

---

[1]) Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Bd. 10, S. 159.

dem Gewichte bei der Ablieferung der Sendung an den Adressaten übereinstimmt, so ist die Postverwaltung berechtigt, die Ersatzleistung auf Grund des § 7 abzulehnen.

5. **Befreiung der Post von der Ersatzleistung.** Wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 vorliegen, so ist die Postverwaltung unbedingt von jeder Ersatzleistung für das an der Sendung Fehlende befreit, selbst wenn der Absender den Beweis führen könnte, daß trotz der unverletzten äußeren Beschaffenheit und trotz der Gewichtsübereinstimmung eine Spoliation der Sendung während der Postbeförderung stattgefunden hat.

Wolff[1]) ist zwar entgegengesetzter Ansicht und behauptet, daß in einem derartigen Falle die Postverwaltung ersatzpflichtig sei, sobald der Absender nachweisen könne, daß der Verlust durch dolus oder culpa lata der Postbeamten entstanden sei. Allein diese Ansicht findet ihre bestimmte Widerlegung in den Berathungen des Norddeutschen Reichstages über das Gesetz vom 2. Novbr. 1867. Es wurde nämlich damals beantragt, an Stelle der jetzigen Fassung des § 7 Abs. 1 nur auszusprechen, daß im Falle der unverletzten Ablieferung der Sendung „dem Empfänger der Beweis eines während der Beförderung eingetretenen Manko obliege". Dieser Antrag wurde indessen vom Reichstage ausdrücklich abgelehnt, nachdem von mehreren Seiten ausgeführt worden war, daß die Postverwaltung von jeder Ersatzpflicht frei sein müsse, wenn sie die Sendung in äußerlich unverletztem Zustande dem Adressaten behändigt hat, und daß der Absender seinen Regreß an den schuldigen Postbeamten nehmen möge, wenn er nachweisen könne, daß trotz der unverletzten äußeren Beschaffenheit der Sendung eine Spoliation derselben stattgefunden habe.[2])

6. **Beweislast.** Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen muß die Postverwaltung, falls sie sich zu ihrer Entlastung auf den § 7 stützen will, ihrerseits den Beweis führen, daß der Verschluß, die Verpackung und das Gewicht der Sendung bei der Aushändigung an den Empfänger in Ordnung waren; das Gesetz erleichtert aber der Postverwaltung diesen Beweis, indem es ausspricht, daß die unbeanstandete

---

[1]) Haftpflicht der Postanstalten, a. a. O. S. 146.

[2]) Stenogr. Berichte des Norddeutschen Reichstages 1867. S. 514 ff.

Annahme der Sendung die Rechtsvermuthung begründen soll, daß Verschluß, Verpackung und Gewicht sich wirklich in Ordnung befunden und gestimmt hätten. Wenn daher der Empfänger, welcher die Sendung unbeanstandet angenommen hat, später behauptet, daß an dem Inhalte etwas gefehlt habe, so muß er seinerseits nicht blos darthun, daß wirklich ein Defect vorhanden gewesen sei, sondern er muß auch beweisen, daß der Verschluß oder die Verpackung nicht unverletzt oder das Gewicht nicht stimmend gewesen seien. Denn die unbeanstandete Annahme begründet, wie erwähnt, die Rechtsvermuthung, daß Verschluß, Verpackung und Gewicht in Ordnung waren, und wenn dies der Fall ist, braucht die Post selbst einen wirklich vorhandenen Defect nicht zu ersetzen.

7. **Rechtsvermuthung.** Das Reichs-Oberhandelsgericht sagt mit Recht: Die ohne Erinnerung geschehene Empfangnahme der Sendung hat nicht die rechtliche Folge, daß die Verantwortlichkeit der Postverwaltung aufgehoben ist, sondern sie begründet nur eine Vermuthung für das Vorhandensein der die Verantwortlichkeit aufhebenden thatsächlichen Voraussetzungen (Uebereinstimmung des Gewichts und unverletzte Verpackung ꝛc.), die durch den Beweis des Gegentheils widerlegt werden kann.[1])

8. **Unterbliebene Nachwiegung.** Wenn der Empfänger die Sendung unbeanstandet angenommen hat, so tritt die im § 7 aufgestellte Rechtsvermuthung unbedingt ein, und zwar selbst dann, wenn nachgewiesen werden könnte, daß vor der Aushändigung der Sendung eine Besichtigung und Nachwiegung derselben Seitens der Post gar nicht stattgefunden habe.[2])

9. **Unbeanstandete Annahme.** „Als eine unbeanstandete Annahme eines angeblich mit Geld beschwerten Briefes kann es nicht angesehen werden, wenn der Adressat den nach dem äußeren Anschein unverletzten Brief, welchen er erst gegen Quittung in Empfang nehmen kann, eröffnet, und dann nach entdecktem Fehlbetrage bei der betreffenden

---

[1]) Erkenntniß vom 2. December 1874 in Sachen Dahl wider Postfiscus. (Entscheid. Bd. 17. S. 128.)

[2]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 20. Mai 1873 (D. 4289).

Poststelle sofort dies anzeigt, da er vor dem Eröffnen des Briefes gar nicht in der Lage ist, irgend etwas an demselben zu beanstanden." [1])

10. **Sofortige Beanstandung.** Das Bezirksgericht in Leipzig [2]) hat sogar in einem Falle, in welchem der Adressat erst am dritten Tage nach Empfang der Sendung von der angeblichen Inhaltsverletzung der Postanstalt Mittheilung gemacht hatte, angenommen, daß eine unbeanstandete Annahme nicht vorliege, zumal die beiden vorhergehenden Tage Feiertage gewesen seien. Dies ist offenbar unrichtig und zu weit gehend. Die Postverwaltung kann verlangen, daß die Sendung vom Adressaten gleich nach der Empfangnahme eröffnet und eine etwaige Inhaltsverletzung sofort zur Anzeige gebracht werde. Geschieht dies nicht, so muß vorausgesetzt werden, daß die Sendung unbeanstandet angenommen sei.

11. **Aushändigung an den richtigen Empfänger.** Auf die unbeanstandete Annahme kann sich die Postverwaltung übrigens nur dann berufen, wenn sie die Sendung dem richtigen Adressaten ausgehändigt hat. Wenn daher z. B. der Brief ungehöriger Weise an die Frau statt an den Mann ausgehändigt und von der Frau unbeanstandet angenommen worden ist, so kann die Post dem Manne gegenüber die Rechtsvermuthung des § 7 nicht in Anspruch nehmen.

§ 8.

Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden,

---

[1]) Erkenntniß des Ober-Appell.-Gerichts zu Dresden vom 10. Septbr. 1858. (Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Bd. 3, S. 231.)

[2]) Erkenntniß vom 21. Februar 1870 in Sachen Tetzner wider Postfiscus.

so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

1. **Beweislast.** „Der Postfiscus ist für den deklarirten Betrag eines zur Post gegebenen, aber am Bestimmungsorte nicht angekommenen Geldbriefes haftbar, ohne daß der Absender die Richtigkeit der Deklaration nachzuweisen gehalten ist.“ [1]) Wenn daher die Postverwaltung behauptet, daß eine zu hohe Werthangabe stattgefunden habe, so muß sie nach § 8 ihrerseits den Beweis hierfür erbringen.

2. **Werthangabe.** Nach § 8 soll die Werthangabe bei der Feststellung des von der Postverwaltung zu zahlenden Ersatzbetrages zum Grunde gelegt werden. Es sind nun folgende drei Fälle möglich:

a) Die Werthangabe stimmt mit dem Inhalte der Sendung überein. In diesem Falle wird selbstverständlich bei Verlust oder Beschädigung der Sendung der Ersatz genau nach der Werthangabe geleistet.

b) Die Werthangabe ist höher, als der wirkliche Inhalt der Sendung. In diesem Falle wird der Ersatz nur auf Höhe des wahren Werthes geleistet, und es fällt sogar jede Entschädigung fort, wenn in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden ist.

c) Die Werthangabe ist geringer, als der wirkliche Inhalt der Sendung, z. B. es sind 1000 Mark angegeben, während in der Sendung 5000 Mark enthalten waren.

Wenn in einem solchen Falle (ad c) die ganze Sendung verloren geht, so muß unbedingt der angegebene Werth ersetzt werden.

Zweifelhaft ist es dagegen, welcher Ersatz zu leisten ist, wenn nur ein Theil der Sendung abhanden kommt, wenn also z. B. aus der erwähnten Sendung mit 5000 Mark der Betrag von 1000 Mark entwendet wird. Man hat die Werthangabe, ihrer rechtlichen Natur nach, vielfach als eine Versicherung gegen etwaigen Verlust während der Beförderung aufgefaßt. Wenn man von dieser Annahme ausgeht, so liegt es nahe, auf diesen Fall die Grundsätze des Handelsgesetzbuches

---

[1]) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 30. April 1852. (Striethorst Archiv für Rechtsfälle. Bd. 5. S. 220.)

über die Seeversicherung in Anwendung zu bringen. Das HGB. bestimmt nun im § 796:

> „Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Falle eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth."

Das HGB. sieht nämlich den Versicherten in Betreff des nichtversicherten Theiles als seinen eigenen Versicherer an, welcher „als solcher die Gefahr nach Verhältniß des nicht versicherten Theiles zu dem Gesammtwerthe mittragen muß."[1])

Nach diesem Grundsatze würde die Postverwaltung in dem vorerwähnten Falle nur den Ersatz in dem Verhältniß von 1000 Mark zu 5000 Mark, d. h. zu $1/_5$, zu leisten haben, so daß der Absender nur 200 Mark Entschädigung zu erhalten hätte. In der That wird auch diese Art der Ersatzleistung von mehreren Schriftstellern für die richtige erachtet.[2])

Allein in neuester Zeit ist in der juristischen Litteratur, und wohl mit Recht, bestritten worden, daß die Werthangabe im rechtlichen Sinne als eine Versicherung aufgefaßt werden könne.[3]) Die s. g. Versicherungsgebühr, welche die Post erhebt, hat, wie Meili zutreffend ausführt, dieselbe rechtliche Natur, wie jedes andere Porto, sie ist nur ein Zuschlag zu dem gewöhnlichen Porto, und die Haftung, welche die Post bei declarirten Sendungen übernimmt, ist lediglich die Erfüllung der locatio conductio operis oder des Beförderungsvertrages, nicht aber die Folge eines besonderen Versicherungsvertrages.

Die oberste Reichspostbehörde hat daher auch in constanter Praxis in den Fällen der oben ad c angegebenen Art den entstandenen Schaden bis zur Höhe des declarirten Betrages ersetzt, ohne eine Verhältnißberechnung zwischen der Werthangabe und dem wahren Inhalte der Sendung anzustellen. In dem erwähnten Falle würden daher dem Absender, da er 1000 Mark declarirt hat, auch die vollen entwendeten 1000 Mark ersetzt sein. Diese Praxis entspricht auch dem Wortlaute des § 8, welcher bei unbefangener Interpretation nur dahin verstanden

---

[1]) Makower, Kommentar zum Handelsgesetzbuche. Anm. zu § 796.

[2]) Vgl. z. B. Wolff, a. a. O. S. 134.

[3]) Meili, Haftpflicht der Postanstalten. S. 76 ff.; Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 335 Anm. 3.

werden kann, daß der wirkliche Schaden bis zur Höhe der stattgehabten Werthangabe vergütet werden soll. Die Postbehörde hat daher auch ausdrücklich ausgesprochen, daß ihre Praxis nicht etwa nur auf Billigkeitsgründen beruhe, sondern rechtlich begründet sei.[1])

3. **Beweiskraft der Werthangabe.** Hervorzuheben ist übrigens noch, daß der § 8 sich lediglich auf das Verhältniß des Absenders zur Postverwaltung bezieht, und daß daher namentlich der Absender sich dem Adressaten gegenüber zum Beweise des Inhaltes der Sendung nicht auf die bloße Werthsdeclaration berufen kann. Mit Recht sagt in dieser Hinsicht ein Erkenntniß des Appel.-Gerichts in Eisenach:[2])

> „Wenn dem Posteinlieferungsschein auch der Postanstalt selber gegenüber vollständige Beweiskraft innewohnt, so ist dies doch nicht im Verhältniß zum Adressaten der Fall, indem bekanntlich der Postschein von der betreffenden Postbehörde auf die nackte und einseitige — wenn auch auf dem Briefe schriftlich bemerkte — Angabe des Brief-, bezw. Packetaufgebers ausgestellt wird."

4. **Zu hohe Werthangabe.** Der Absender, welcher absichtlich eine zu hohe Werthangabe vorgenommen hat, verliert dadurch noch nicht unbedingt den Anspruch auf Schadensersatz, sondern nur in dem Falle, wenn er in betrüglicher Absicht zu hoch declarirt hat, d. h. wenn er beabsichtigt hat, die Postverwaltung zu täuschen und sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen (§ 263 Reichs-Strafgesetzbuchs). Wenn der zu hohen Werthangabe ein anderes Motiv zu Grunde gelegen hat, so muß die Postverwaltung für Verlust oder Beschädigung der Sendung in gewöhnlicher Weise Ersatz leisten, selbstverständlich aber nur nach Maßgabe des wahren Werthes der Sendung.

5. **Betrügliche Werthangabe.** Die Bestrafung würde in einem solchen Falle wegen Betruges oder versuchten Betruges auf Grund des § 263 des Reichs-Strafgesetzbuches erfolgen. Derselbe lautet:

---

[1]) Verf. des Gen.-Postamts vom 16. Februar 1874. (D. 1389.)

[2]) Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Band 12. S. 597.

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar."

§ 9.

Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

1. **Verlust, Beschädigung, Verzögerung.** Der § 9 spricht seinem Wortlaute nach nur von der Vergütung, welche im Falle des Verlustes oder der Beschädigung gewöhnlicher Packete gezahlt wird; dieselbe Vergütung wird aber auch in dem Falle geleistet, wenn das Packet in Betreff seiner Beförderung oder Bestellung eine Verzögerung erfahren hat, durch welche der Inhalt verdorben ist oder seinen Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat (vgl. § 6, Abs. 2); denn in diesem Falle liegt ebenfalls eine „Beschädigung" der Sendung vor.

2. **„Erlittener Schaden".** Der § 9 bestimmt, daß im Falle des Verlustes oder der Beschädigung gewöhnlicher Packete der „wirklich erlittene Schaden" (bis zum Betrage von drei Mark pro Pfund) ersetzt werden soll. Unter diesem Ausdruck ist aber — ebenso wie im

Falle des § 8 — nur derjenige Schaden zu verstehen, welchen die Sache an ihrem gemeinen Werthe erlitten hat; es wird daher im Falle eines Verlustes stets nur dieser Werth der Sache, im Falle der Beschädigung der Minderwerth der Sache, erstattet. Jeder andere Schaden, z. B. besondere Anschaffungskosten der Sache, Transportkosten u. s. w., bleibt ausgeschlossen, wenngleich diese Kosten ebenfalls unter den Begriff des „erlittenen Schadens“ fallen sollten. Denn das Postgesetz geht in der ganzen Lehre von der Garantie davon aus, daß nur der gemeine Werth des Gutes ersetzt wird. (Vergl. auch Art. 396 des Hand. Ges. Buchs.)

3. **Gemeiner Werth.** Wenn der gemeine Werth der verlorenen oder beschädigten Sache am Absendungs- und am Bestimmungsorte verschieden sein sollte, so ist der Werth am Bestimmungsorte maßgebend. Denn der Art. 396 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sagt: Im Falle des Verlustes ist der gemeine Handelswerth zu ersetzen, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Ablieferung zu der Zeit hatte, in welcher das Gut abzuliefern war; und denselben Grundsatz spricht § 396 Abs. 3 H.G.B. für den Fall der Beschädigung einer Sendung aus.[1])

4. **Werth des Verpackungsmaterials.** Bei der Berechnung des erlittenen Schadens ist auch der Werth des Verpackungsmaterials (Kiste ꝛc.) mit in Anschlag zu bringen. Denn dieses Material bildet einen Theil der Sendung und wird bei Erhebung des Porto's seinem Gewichte nach mit berücksichtigt; der Absender hat daher das Recht, zu verlangen, daß im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung der Werth des Verpackungsstoffes mitgerechnet werde.

Dagegen ist etwaiger Arbeitslohn, welcher für die Verpackung verausgabt ist, nicht zu berücksichtigen, da nur der gemeine Werth der verlorenen oder beschädigten Sache ersetzt wird.

5. **Gesammtgewicht.** Wenn in einem Packete mehrere selbstständige Gegenstände enthalten waren, von denen einige beschädigt, andere unversehrt geblieben sind, so wird bei Berechnung der dem Absender zu gewährenden Entschädigung das Gesammtgewicht des ganzen Packets, und nicht etwa nur das Gewicht der beschädigten

[1]) Verf. des Gen.-Postamts vom 26. Juni 1874. (T. 7463.)

Gegenstände zu Grunde gelegt. Die ganze Sendung wird als ein „untheilbares Ganzes“ angesehen.[1])

6. **Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.** Es ist durch die Postordnung (§ 4) gestattet, 3 Packete mittelst einer Begleitadresse zur Post einzuliefern; es wird aber hierbei jedes einzelne Packet als eine besondere Sendung behandelt und taxirt.[2]) Wenn daher ein derartiges einzelnes Packet verloren geht oder beschädigt wird, so wird der Ersatz nur nach Maßgabe des Gewichtes dieses verlorenen oder beschädigten Packets geleistet, und es ist nicht zulässig, die sämmtlichen Packete, welche durch dieselbe Begleitadresse eingeliefert sind, als eine ungetheilte Sendung anzusehen und das Gesammtgewicht bei der Entschädigung für den Verlust eines einzelnen Packets zu Grunde zu legen.[3])

7. **Eingeschriebene Packete.** Ueber die Entschädigung bei dem Verlust oder bei der Beschädigung eingeschriebener Packete s. Nr. 4 zu § 10.

8. **Höhere Entschädigung.** Der § 9 setzt den Betrag, welcher dem Absender bei Verlust oder Beschädigung von gewöhnlichen Packeten als Schadensersatz zu gewähren ist, genau fest; die Postverwaltung ist daher nicht befugt, aus Billigkeitsrücksichten einen höheren, als den gesetzlichen Meistbetrag zu zahlen.[4])

9. **Diebstahl und Unterschlagung von Packeten.** Eine höhere, als die im § 9 angegebene Entschädigung hat die Postverwaltung bei Verlust oder Beschädigung gewöhnlicher Packete selbst dann nicht zu leisten, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch ein Verbrechen oder Vergehen (Diebstahl, Unterschlagung ꝛc.) der betheiligten Postbeamten entstanden sein sollte. Der Art. 396 Hand.-Ges.-Buchs bestimmt zwar: „Wenn dem Frachtführer eine bösliche Handlungsweise nachgewiesen wird, so hat er den vollen Schaden zu ersetzen“; allein diese Vorschrift findet auf die Post keine Anwendung, da der § 9 als Specialgesetz dem

---

[1]) Vgl. Wolff, die Haftpflicht der Postanstalten. S. 134.
[2]) Gesetz über das Posttaxwesen vom 28. October 1871 § 2.
[3]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 7. Juni 1869 (D. 4114).
[4]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 3. Juli 1876 (Nr. 9168).

H. G. B. vorgeht. (Art. 421 H. G. B.)[1]) Selbstverständlich kann sich aber der Absender wegen des ihm erwachsenen höheren Schadens, auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, an den schuldigen Beamten halten. (Vgl. Anm. zu § 12.)

10. **Beschädigung durch Dritte.** Die Bestimmung im § 9, sowie überhaupt das ganze Postgesetz, bezieht sich lediglich auf das Verhältniß der Absender und Reisenden zur Postverwaltung. Dagegen ist der Zweck des Gesetzes in keiner Weise dahin gerichtet, „auch für die Fälle Verfügung zu treffen, wo eine dritte fremde Person durch widerrechtliche Handlungen eine Beschädigung von Postgütern verursacht hat, und es sich um den Schadensersatz handelt, den ein solcher Beschädiger dem Eigenthümer, als Aufgeber der beschädigten Sache, zu leisten hat. In Beziehung auf dieses Verhältniß treten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ein, da gar nicht abzusehen ist, aus welchem rechtlichen Grunde der widerrechtliche Beschädiger befugt sein sollte, sich dem vollen Ersatze des wirklich angerichteten Schadens zu entziehen und die dem Postfiscus zugestandenen Begünstigungen für sich in Anspruch zu nehmen."

Wenn daher beispielsweise durch eine vorschriftswidrig eingelieferte Sendung mit Flüssigkeiten eine andere Postsendung beschädigt wird, so kann der Eigenthümer der beschädigten Sendung zwar von der Postverwaltung nur eine Entschädigung nach Maßgabe des § 9 in Anspruch nehmen, dagegen kann er von dem Einlieferer der vorschriftswidrigen Sendung mit Flüssigkeiten den vollen Betrag des entstandenen Schadens verlangen.[2])

§ 10.

Für eine rekommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung (§ 6 II.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rück-

---

[1]) Erkenntniß des Handelsgerichts in Trier vom 18. Mai 1876 in Sachen Fritsch wider Postfiscus.

[2]) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 20. December 1858 (Striethorst, Archiv. Bd. 31 S. 353); Verf. des Gen.-Postamts vom 28. Februar 1874 (T. 1022).

sicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

1. **Verlust, Beschädigung eingeschriebener Sendungen.** Bei recommandirten (eingeschriebenen) Sendungen findet eine Ersatzleistung nur dann statt, wenn die Sendung verloren gegangen ist; dagegen wird für die Beschädigung oder für die Verzögerung eingeschriebener Sendungen keine Garantie geleistet. Es war hierfür namentlich die Erwägung maßgebend, daß die Postverwaltung, wenn man ihr auch die Haftpflicht für Beschädigung und Verzögerung solcher Sendungen auflegen wollte, genöthigt sein würde, zu ihrer Sicherheit Vorsichtsmaßregeln (z. B. Wiegen der Briefe ꝛc.) zu treffen, welche mit der schleunigen Beförderung, die gerade bei eingeschriebenen Sendungen oft erforderlich ist, nicht vereinbar sind.[1])

2. **Verlust.** Der „Verlust" einer eingeschriebenen Sendung liegt nur in dem Falle vor, wenn dieselbe vollständig abhanden gekommen ist. Wenn dagegen nur der Inhalt der Sendung aus derselben entfernt worden ist, so liegt nur eine „Beschädigung" im Sinne des § 6 vor, für welche die Postverwaltung nach dem oben zu Nr. 1 Bemerkten bei eingeschriebenen Sendungen keinen Ersatz leistet. Dieses Letztere gilt selbst in dem Falle, wenn der Inhalt der Sendung vollständig beseitigt ist und dem Adressaten nur der leere Briefumschlag oder die leere Kiste ꝛc. hat behändigt werden können.

Wenn dagegen dem Adressaten nicht einmal ein vollständiger leerer Briefumschlag, sondern nur ein zerrissener Umschlag oder Theile desselben, behändigt werden können, so liegt im Sinne des Gesetzes ein „Verlust" der Einschreibsendung vor; es muß daher in solchem Falle Seitens der Post Ersatz geleistet werden.[2])

3. **Entwerthung des Inhalts.** Unter dem „Verlust" eines eingeschriebenen Briefes ist nur der physische Verlust desselben zu verstehen, nicht etwa dessen Entwerthung.[3]) Wenn daher der Brief

[1]) Vgl. auch: Bericht der Kommission des Norddeutschen Reichstages S. 18.

[2]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 20. März 1875 (T. 3343).

[3]) Erkenntniß des Obergerichts in Hamburg vom 14. October 1878 in Sachen Delbanco wider Postfiscus.

selbst erhalten geblieben, sein Inhalt aber durch Verzögerung bei der Beförderung werthlos geworden ist, so tritt eine Ersatzpflicht der Post nicht ein.

4. **Ersatz für eingeschriebene Packete.** Nach der Postordnung dürfen auch Packete unter Einschreibung zur Postbeförderung eingeliefert werden. Für solche Sendungen wird das gewöhnliche Packetporto und außerdem die Einschreibgebühr erhoben; die Sendungen haben daher in rechtlicher Beziehung die doppelte Eigenschaft sowohl einer gewöhnlichen Packet-Sendung, als auch einer Einschreibsendung. Wenn sonach eine solche Sendung verloren geht, oder beschädigt oder verzögert wird, so gestaltet sich die Garantiepflicht der Postverwaltung folgendermaßen:

a) im Falle des Verlustes muß dem Absender unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung ein Ersatz von 42 Mark auf Grund des § 10 gewährt werden, da eine eingeschriebene Sendung verloren gegangen ist.

b) Wenn aber die Entschädigung, welche der Absender für den Verlust auf Grund des § 9 zu fordern berechtigt ist, mehr als 42 Mark beträgt, so muß ihm diese höhere Entschädigung gezahlt werden, da der eingetretene Verlust sich auch als Verlust eines gewöhnlichen Packets characterisirt.

c) Im Falle der Beschädigung oder Verzögerung wird nur in Gemäßheit des § 9 in derselben Weise, wie für gewöhnliche Packete, Ersatz geleistet, da eine Garantie für Beschädigung oder Verzögerung eingeschriebener Sendungen überhaupt nicht stattfindet.[1])

§ 11.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§ 8 und 9, und

---

[1]) Vgl. Anweisung des Reichs-Postamts über das Verfahren bei Ersatzleistungen § 6.

2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

1. **Ueber den Begriff von ordentlichen Posten** vgl. Anm. zu § 16.

2. **Reisegepäck.** Die Garantieleistung der Post erstreckt sich nur auf das postordnungsmäßig eingelieferte Reisegepäck; für die s. g. kleinen Reisebedürfnisse, welche überhaupt der Postverwaltung nicht zur Beförderung übergeben werden, sondern in der Gewahrsam des Reisenden bleiben, haftet die Postverwaltung nicht.

3. **Tod des Reisenden.** Der § 11 No. 2 erwähnt den Fall nicht, daß der Reisende bei einer Reise mit den ordentlichen Posten getödtet wird. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Postverwaltung auch in einem solchen Falle verpflichtet ist, die Kosten, welche für die versuchte Heilung, sowie für die Verpflegung des Reisenden bis zu seinem Tode entstanden sind, zu erstatten. Denn die Tödtung ist nur der schwerere Fall einer Körperverletzung, und die Verpflichtung der Postverwaltung kann daher bei der Tödtung keine geringere sein, als bei der bloßen körperlichen Beschädigung des Reisenden. Dagegen kann die Postverwaltung nicht verpflichtet werden, die Beerdigungskosten des Getödteten zu tragen, da es an einer gesetzlichen Bestimmung hierüber fehlt und der § 12 jede, über das Maß des § 11 hinausgehende Entschädigung ausschließt.[1])

4. **Kurkosten.** Das Gesetz giebt keine Erläuterung darüber:

---

[1]) Die Eisenbahnen sind nach § 9 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871, betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen ꝛc., auch zur Erstattung der Beerdigungskosten verpflichtet.

welche Kosten zu den Kur- und Verpflegungskosten zu rechnen seien. Man wird darunter (ebenso, wie nach dem Eisenbahn-Haftpflichtgesetze) alle diejenigen Kosten zu verstehen haben, „welche zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Abwendung oder auch nur irgend erheblichen Hinhaltung des tödtlichen Ausganges, zur Linderung der Schmerzen und Wiederbelebung aufgewendet sind.“ Es gehören daher hierzu nicht allein die Kosten für Arzt und Apotheker, sondern auch Kosten für den Transport des Beschädigten, für Krankenpflege, Stärkungsmittel, Badereisen ꝛc.[1])

5. **Erforderliche Kosten.** Zu beachten ist aber, daß das Gesetz die Postverwaltung nur verpflichtet, die „erforderlichen“ Kur- und Verpflegungskosten zu erstatten, d. h. solche Kosten, „welche zur Heilung nothwendig, ihrem Betrage nach angemessen sind, und den Verhältnissen des Verletzten, sowie dem zu erreichenden Erfolge vernünftigerweise entsprechen“.[2]) Für Kosten, welche hierüber hinausgehen, braucht die Postverwaltung nicht aufzukommen. Immer wird aber hierbei eine billige Rücksicht walten müssen; es wird die Erstattung nicht schon deshalb abgelehnt werden dürfen, weil möglicher Weise der Kranke oder der Arzt aus Aengstlichkeit etwas über das absolut Nothwendige hinausgegangen sind.

6. **Reisekosten.** Zu den „Verpflegungskosten“ hat das General-Postamt in einem Specialfalle sogar die Reisekosten gerechnet, welche die Tochter des beschädigten Passagiers hat aufwenden müssen, um sich zu ihrem Vater Behufs dessen Pflege zu begeben.[3])

7. **Kleidungsstücke.** Für Kleidungsstücke des Reisenden, welche bei dem Unfall beschädigt worden sind, wird kein Ersatz geleistet.[4])

8. **Fahrlässigkeit des Reisenden.** Das Gesetz schließt die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltung für die Kur- und Verpflegungskosten

---

[1]) Eger, das Reichs-Haftpflicht-Gesetz. 2. Aufl. 1879. S. 298. In Betreff der Badereisen auch anerkannt vom Gen.-Postamt mittelst Verfügung vom 15. Februar 1872 (A. 1293).

[2]) Eger, a. a. O. S. 297.

[3]) Verfügung vom 6. Januar 1872 (A. 10438).

[4]) Verf. des Gen.-Postamts vom 30. Juli 1873 (T. A. 6076).

nur dann aus, wenn die Beschädigung (abgesehen von höherer Gewalt) durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt worden ist. Es genügt daher zur Befreiung der Postverwaltung nicht, wenn sie den Beweis führt, daß sie, beziehungsweise ihre Beamten, ohne Schuld an der körperlichen Beschädigung des Reisenden seien, sondern es muß nachgewiesen werden, daß der Reisende durch seine eigene Fahrlässigkeit die Beschädigung herbeigeführt hat. Wenn daher nicht der Reisende, sondern eine andere Person die Schuld an der Beschädigung trägt, so muß die Postverwaltung dem Reisenden Ersatz leisten und kann sich nur ihrerseits an den eigentlichen Urheber der Beschädigung wegen Erstattung der Unkosten halten.[1]).

9. **Höhere Gewalt.** Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf des Postgesetzes enthielt — in Uebereinstimmung mit dem Postgesetze vom 2. November 1867 — die Bestimmung, daß die Verpflichtung der Postverwaltung zum Ersatz der Kur- und Verpflegungskosten ausgeschlossen bleiben solle, wenn die Beschädigung des Reisenden durch „Zufall" herbeigeführt worden ist. Bei der Berathung im Plenum des Reichstages wurde dies beanstandet und in Folge eines Amendements beschlossen, daß die Kur- und Verpflegungskosten von der Postverwaltung stets ersetzt werden müssen, wenn die Beschädigung des Reisenden nicht erweislich „durch höhere Gewalt" herbeigeführt ist.[2])

Der Begriff „höhere Gewalt" (vis major) ist bekanntlich dem Römischen Rechte entlehnt und wird in neueren Deutschen Gesetzen vielfach gebraucht; namentlich ist derselbe in das Handelsgesetzbuch und in das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871, betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen, übergegangen.[3])

Eine gesetzliche Definition dieses Begriffs ist aber nirgends gegeben, und es ist deshalb sowohl in der juristischen Litteratur,[4]) als auch bei den legislativen Berathungen über das Handelsgesetzbuch[5])

---

[1]) Vgl. Endemann, die Haftpflicht der Eisenbahnen rc. 2. Aufl. 1876. S. 40.

[2]) Stenographische Berichte S. 684.

[3]) Handelsgesetzbuch Art. 395, 607; Gesetz vom 7. Juni 1871, § 1.

[4]) Vgl. z. B. Goldschmidt, das receptum nautarum. In der Zeitschrift für Handelsrecht. 1860. Bd. 3. S. 79. Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 4. Februar 1873 (Entsch. Bd. 8 S. 159).

[5]) Makower, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Anmerkung zu § 395.

und über das Gesetz, betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen,[1]) lebhaft erörtert worden, was unter „höherer Gewalt" zu verstehen sei. Es kann nicht die Absicht sein, hier eine eingehende Darstellung der einzelnen Streitfragen zu geben; es wird vielmehr für die praktische Anwendung des Gesetzes das Nachstehende genügen.

Es ist bereits oben in Nr. 16 zu § 6 bemerkt worden, daß nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen in Vertragsverhältnissen jeder Contrahent nur für denjenigen Schaden haftet, welcher durch sein Verschulden (dolus oder culpa) entstanden ist. Jeder Schaden, welcher ohne Verschulden eines Contrahenten erwachsen ist, wird als casueller Schaden bezeichnet. Dieser casus pflegt aber wieder in verschiedene Grade zerlegt zu werden, nämlich:

a) gewöhnlicher casus, d. h. Alles, was nicht als culpa angesehen und dem Contrahenten nicht als ein Verschulden zur Last gelegt werden kann;

b) vis major, d. h. ein Ereigniß, welches nicht nur nicht verschuldet ist, sondern welches selbst bei Anstrengung aller Kräfte nicht hat abgewendet werden können, dem menschliche Kräfte überhaupt nicht zu widerstehen vermögen („cui humana infirmitas resistere non potest");[2])

c) die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses.

Im Allgemeinen haftet nun, wie bemerkt, ein Contrahent für den durch casus (ad a) bewirkten Schaden nicht; in einigen rechtlichen Verhältnissen, namentlich im Frachtgeschäft und im Eisenbahnverkehr, ist aber das Gesetz im Interesse des Verkehrs weiter gegangen und hat angeordnet, daß der Contrahent nicht schon dann liberirt sein soll, wenn er nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft, sondern nur dann, wenn der Schaden durch höhere Gewalt, welcher ein Mensch überhaupt nicht widerstehen kann, entstanden ist.

Welche Fälle nun als solche „höhere Gewalt" anzusehen seien, sagt das Gesetz nicht, ja man hat ganz absichtlich vermieden, in dieser Beziehung irgend eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen oder Beispiele anzuführen, indem man es in jedem einzelnen Falle der

[1]) Stenographische Berichte des Reichstags. 1871. S. 441 ff. Vgl. ausführlich: Eger, a. a. O. S. 98 ff.

[2]) L. 1 § 4 D. de obl. et act. (44, 7).

richterlichen Beurtheilung überlassen wollte, ob nach Lage der Sache eine höhere Gewalt als vorhanden anzunehmen sei.

Unzweifelhaft ist nun, daß „die unabwendbaren Folgen von Naturereignissen" (oben zu c) auch unter den Begriff der höheren Gewalt fallen. Es müssen aber, wie bereits erwähnt, hierunter außerdem alle solche Ereignisse begriffen werden, denen menschliche Kräfte auch bei der größten Anstrengung und Sorgfalt nicht zu widerstehen vermögen. Im Sinne des § 11 würde es daher z. B. unbedingt als höhere Gewalt anzusehen sein, wenn der Postwagen durch Sturm umgeworfen wird oder im plötzlich eingetretenen Schnee stecken bleibt, oder von einer Räuberbande angegriffen wird. Dagegen würden Scheuwerden der Pferde oder Brechen der Achse im Allgemeinen nicht als vis major gelten können, selbst wenn in dem concreten Falle ein Verschulden der Post oder ihrer Beamten nicht vorliegen sollte. Es kann die Grenze zwischen casus und vis major in einzelnen Fällen zweifelhaft werden; der Gesetzgeber ist sich dessen wohl bewußt gewesen; man hat aber geglaubt, mit Vertrauen die Entscheidung hierüber in die Hand des Richters legen zu können. Hervorgehoben mag noch werden, daß — wie auch bei den Berathungen des Gesetzes vom 7. Juni 1871 im Reichstage betont ist — der Ausdruck „höhere Gewalt" kein absoluter Begriff ist;[1]) es kann vielmehr dasselbe Ereigniß, z. B. ein Erdrutsch, je nachdem er hätte vermieden werden können oder nicht, bald als vis major angesehen, bald sogar dem Thäter als culpa zugerechnet werden müssen.

10. **Extraposten.** Der Absatz 2 schließt bei der Extrapost-Beförderung jede Garantie Seitens der Postverwaltung aus. Es beruht dies darauf, daß der Extrapost-Betrieb nicht unter einer gleichen unmittelbaren Einwirkung der Postverwaltung steht, wie der Reiseverkehr auf den ordentlichen Posten, daß vielmehr „der Reisende viel Einfluß auf die Fahrt selber hat, ja oft den Wagen selber mitbringt".[2])

11. **Ersatzpflicht des Postillons.** Der Absatz 2 schließt aber nur die Haftpflicht der Postverwaltung bei der Extrapost-Beförderung aus; selbstverständlich haften dagegen der Postillon und der Posthalter nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Reisenden für

[1]) Stenographische Berichte S. 445.

[2]) Bericht der Kommission des Norddeutschen Reichstages S. 20.

allen durch ihr Verschulden entstandenen Schaden. Um dies unzweifelhaft zum Ausdruck zu bringen, sind bei der Berathung des Gesetzes vom 2. November 1867 in der Kommission des Reichstages die Worte: „von der Postverwaltung“ hinzugefügt worden.[1])

§ 12.

Eine weitere, als die in den §§ 8. 9. 10. und 11. nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

1. **Allgemeines.** Die Bestimmung, daß die Postverwaltung nur für den s. g. unmittelbaren Schaden Garantie leiste, findet sich in allen neueren Postgesetzen ausgesprochen,[2]) die Billigkeit dieser Vorschrift wurde auch bei den Berathungen des Postgesetzes vom 2. November 1867. in der Reichstags-Kommission ausdrücklich anerkannt. Der Kommissions-Bericht sagt in dieser Beziehung:[3]) „Es würde sich nicht empfehlen, der Postanstalt eine unbegrenzte und nach der verschiedenen gerichtsseitigen Auffassung in den verschiedenen Theilen des Norddeutschen Bundes höchst verschieden sich gestaltende Haftungspflicht aufzuerlegen. Eine solche Einschränkung der Haftungspflicht unterliegt um so weniger Bedenken, da die Post für Packet-, Geld- und Werthsendungen einen Postzwang nicht mehr in Anspruch nimmt.

2. **Entgangener Gewinn.** Für entgangenen Gewinn leistet die Postverwaltung niemals Ersatz. Daher hat das General-Postamt beispielsweise in folgendem Falle den Ersatzanspruch abgelehnt. Eine Actiengesellschaft gewährte den Besitzern älterer Actien den Vortheil, daß

---

[1]) Kommissions-Bericht S. 20.

[2]) Preußisches Postgesetz vom 5. Juni 1852. § 16; Sächsisches Postgesetz vom 7. Juni 1859. §§ 24 ff.

[3]) Kommissions-Bericht S. 20.

sie neu emittirte Actien zu einem ermäßigten Course erhalten konnten. A. sendet nun ein Packet mit älteren Actien an ein Bankhaus, um gegen Vorzeigung derselben neu emittirte Actien zu bekommen. Die Bestellung der Sendung wird aber verzögert und die Frist zur Erhebung der neuen Actien versäumt. Der Absender erlitt dadurch einen erheblichen Verlust; das General-Postamt führte aber mit Recht aus, daß die versendeten älteren Actien ihren Werth behalten hätten und dem Absender nur ein Gewinn entgangen sei, welchen die Postverwaltung nicht zu ersetzen habe.[1])

3. **Haftpflicht der Postbeamten.** Der § 12 bezieht sich übrigens lediglich auf die Garantiepflicht der Postverwaltung; dagegen ist es keineswegs die Absicht des Gesetzes gewesen, die Ansprüche der Absender oder Reisenden gegen die einzelnen schuldigen Postbeamten einzuschränken.

Beispielsweise ist der Absender, welcher auf Grund des Postgesetzes nur den Betrag des unmittelbaren Schadens von der Postverwaltung erstattet erhält, unbedingt berechtigt, von dem Beamten, welcher den Verlust oder die Beschädigung der Sendung vorsätzlich herbeigeführt hat, auch den entgangenen Gewinn ersetzt zu verlangen. Ebenso würde der Beamte, welcher durch Fahrlässigkeit den Verlust eines gewöhnlichen Briefes verschuldet hat, dem Absender den hierdurch entstandenen Schaden vergüten müssen.

Die Haftpflicht der schuldigen Beamten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über außercontractliche Beschädigungen.[2])

Wenn der Absender seinen Schadensanspruch gegen den Beamten im Wege der Klage geltend machen will, so wird sich die Postverwaltung sogar der Verpflichtung nicht entziehen können, dem Absender auf Verlangen den Namen des schuldigen Beamten mitzutheilen. Hierbei wird aber mit großer Vorsicht verfahren werden müssen, da nicht jedes Versehen eines Beamten, welches disciplinarisch zu rügen ist, auch die civilrechtliche Haftpflicht des Beamten zur Folge hat. Es wird daher in derartigen Fällen dem Absender zwar der Name des Beamten

[1]) Verfügung des General-Postamts vom 21. November 1872. (D. 12107).

[2]) Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Stettin vom 9. Juli 1878. in Sachen Otto wider Taap u. Gen.

zu nennen, aber jedes Urtheil darüber zu vermeiden sein, ob die von demselben begangenen Versehen eine Regreßpflicht nach sich zu ziehen geeignet sind.

§ 13.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirection, beziehungsweise gegen die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

1. **Ansprüche gegen die Postverwaltung.** Der § 13 bestimmt, daß die Entschädigungsansprüche stets gegen die Ober-Postdirection ꝛc. zu richten sind. Es hat damit nur diejenige Postbehörde bezeichnet werden sollen, welche in den Endschädigungs-Angelegenheiten als die verklagte Behörde anzusehen ist. Dagegen können solche Ansprüche im Verwaltungswege auch bei jeder beliebigen Postanstalt angebracht werden, welche alsdann die Verpflichtung hat, die Reclamation an die zuständige Ober-Postdirection ꝛc. abzugeben.[1])

Die Verjährung des Entschädigungs-Anspruches wird aber nach § 14 nur durch eine Reclamation bei der nach § 13 zuständigen Ober-Postdirection ꝛc. unterbrochen, wogegen eine Reclamation bei einer anderen Postbehörde diese Wirkung nicht hat. Wenn der Absender daher seine Reclamation zwar rechtzeitig an die Postanstalt, bei welcher die Sendung eingeliefert worden ist, gerichtet hat, die Reclamation aber erst nach Ablauf der sechsmonatlichen Verjährungsfrist bei der Ober-Postdirection eingeht, so würde der Entschädigungs-Anspruch verjährt sein.

Wolff[2]) sucht auszuführen, daß, falls die Postanstalt die Reclamation entgegengenommen, aber aus Fahrlässigkeit nicht an die zuständige Ober-Postdirection weiterbefördert und dadurch den Ablauf der Verjährungsfrist verschuldet habe, dem Absender der Einwand der Verjährung nicht entgegengestellt werden könne. Diese Absicht ist in-

---

[1]) Motive des Gesetzes vom 2. November 1867 S. 25.

[2]) Haftpflicht der Postanstalten, a. a. O. S. 137.

dessen rechtlich nicht stichhaltig. Die Postverwaltung wird zwar in einem solchen Falle schwerlich den Einwand der Verjährung erheben; thut sie es aber aus besonderen Gründen, so muß der Einwand unbedingt für durchgreifend erachtet werden, da der § 14 ganz bestimmt ausspricht, daß die Verjährung nur durch Anbringung der Reclamation bei der competenten Postbehörde, d. h. bei der betreffenden Ober-Postdirection, unterbrochen wird.

2. **Ober-Postämter. General-Direction der Posten ꝛc.** Die Worte: „beziehungsweise gegen die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde" mußten im Gesetze hinzugefügt werden, weil es in einzelnen Postverwaltungsbezirken keine Ober-Postdirectionen giebt, sondern deren Functionen von anderen Postbehörden wahrgenommen werden. Es sind dies gegenwärtig:

a) in Baiern: die Ober-Postämter in Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer, Würzburg;
b) in Württemberg: die General-Direction der Posten und Telegraphen (Post-Abtheilung) in Stuttgart.

Im Reichspostgebiet bestehen jetzt überall Ober-Postdirectionen. Früher waren in den Hansestädten die Functionen der Ober-Postdirectionen den „Ober-Postämtern" übertragen, dies ist aber aufgehoben. In Lübeck besteht zwar noch jetzt ein Ober-Postamt, dasselbe hat aber nicht die Zuständigkeit einer Ober-Postdirection, vielmehr hat die Ober-Postdirection für Lübeck ihren Sitz in Hamburg.

3. **Gerichtsstand der Post.** Das Postgesetz enthält keine Bestimmungen darüber, bei welchem Gericht (forum) die Klagen gegen die Ober-Postdirectionen anhängig zu machen sind.

Diese Frage wird durch die Reichs-Civilprozeßordnung entschieden. Nach § 20 a. a. O. „wird der allgemeine Gerichtsstand des Fiscus durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiscus in dem Rechtsstreit zu vertreten." Da nun in den Entschädigungsprozessen gegen die Post der Reichsfiscus durch diejenige Ober-Postdirection vertreten wird, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung, bezw. der Einschreibung des Reisenden liegt, so ist die Klage beim Amtsgericht, bezw. Landgericht am Sitze dieser Ober-Postdirection anzustellen.

Außerdem würde es nach § 29 Civ. Proz. Ordnung aber auch zu-

lässig sein, die Klage auf Entschädigung bei dem Amts- bezw. Landgerichte des Adreßortes anzustellen, und die vorerwähnte Ober-Postdirection würde verpflichtet sein, vor diesem Gerichte Recht zu nehmen, selbst wenn dasselbe außerhalb ihres Bezirks liegt. Denn nach § 29 a. a. O. ist „für Klagen auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung" auch „das Gericht des Ortes zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist" (forum contractus). Diese Bestimmung gilt auch für Klagen gegen den Fiscus.[1]) Da nun die Verpflichtungen der Post aus dem Versendungsverkehr am Adreßorte zu erfüllen sind, so ist dieser Ort im Sinne des § 29 forum contractus.

Wenn daher eine Sendung aus Berlin nach Potsdam verloren geht, so kann die Entschädigungsklage gegen die Oberpostdirection in Berlin sowohl bei dem Gerichte in Berlin, als auch bei dem Gerichte in Potsdam angestellt werden, und die Ober-Postdirection in Berlin würde verpflichtet sein, sich vor dem Potsdamer Gerichte auf die Klage einzulassen.

4. **Kammern für Handelssachen.** Wie oben zu § 1 näher ausgeführt ist, hat das Reichs-Oberhandelsgericht, entgegen der Ansicht der Postverwaltung, ausgesprochen, daß die Geschäfte der Post in Betreff des eigentlichen Gütertransportes als Handelsgeschäfte anzusehen seien, und daß die Post in dieser Beziehung im gesetzlichen Sinne für einen „Kaufmann" erachtet werden müsse. Klagen gegen einen Kaufmann aus solchen Geschäften, welche auf Seiten beider Contrahenten Handelsgeschäfte sind (Art. 271—276 HGB.), gehören nun in denjenigen Bundesstaaten, in denen Kammern für Handelssachen eingerichtet sind, falls die klagende Partei es verlangt, vor diese Kammern. Es würden daher Entschädigungsklagen gegen die Post u. U., anstatt bei den Civilkammern der Landgerichte, bei den Kammern für Handelssachen angestellt werden können.[2])

5. **Privilegien der Post.** Nach der Gründung des Norddeutschen Bundes, bzw. des Deutschen Reiches ist es vielfach streitig geworden, ob diejenigen Privilegien, insbesondere auch die Prozeß-Privilegien, welche in den einzelnen Deutschen Staaten der Landespostverwaltung zustanden, auf die Bundes- bzw. Reichspostverwaltung übergegangen seien. Diese Frage hat seit Einführung der Reichsjustiz-

[1]) Sarwey, Civilprozeß-Ordnung. Th. I. 1879. S. 45.

[2]) Vgl. das Nähere: Gerichtsverfassungsgesetz §§. 100 ff.

gesetze zum großen Theil ihre Bedeutung verloren, indem durch dieselben die Privilegien des Fiscus theils beseitigt, theils ausdrücklich dem Reiche zugestanden worden sind.[1]) Allein auch jetzt kann die Frage noch mehrfach praktisch wichtig werden, z. B. rücksichtlich der Stempelfreiheit der Reichspostverwaltung.[2])

Die Postverwaltung ist nun in dieser Beziehung stets von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Bundes- bzw. Reichspost die Rechtsnachfolgerin der Landespost geworden sei, und daß ihr demgemäß alle Vorrechte und Privilegien zustehen, welche die Landesposten in den einzelnen deutschen Staaten gehabt haben. Dieser Grundsatz ist auch wiederholt von den Regierungen verschiedener Staaten,[3]) sowie von Gerichten anerkannt worden.[4])

6. **Gerichtskosten.** In Betreff der Gerichtskosten ist die Reichspostverwaltung von der Zahlung der eigentlichen Gerichtsgebühren befreit in allen Prozessen, welche vor den Landesgerichten verhandelt werden; dagegen hat sie die baaren Auslagen (z. B. Schreibgebühren, Zeugengebühren, Gebühren der Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte rc.) zu entrichten.[5]) Ob die Reichspostverwaltung in dem Verfahren vor dem Reichsgericht Gebührenfreiheit besitzt, ist gesetzlich nicht ausgesprochen; die Motive zum Gerichtskostengesetz[6]) sagen vielmehr, daß es lediglich als eine der Finanzverwaltung anheimfallende Zweckmäßigkeits-Frage erscheine, ob vom Reichsfiscus in dem Verfahren vor dem Reichsgericht Kosten zu erheben seien. Der Grund hierfür liegt darin, daß eine solche Kostenerhebung nur die Zahlung aus einer Reichskasse in eine andere Reichskasse in sich schließen würde.

---

[1]) Vgl. z. B. Reichs-Konkursordnung § 54 Nr. 2.

[2]) Vgl. z. B. Gerichtskostengesetz § 2 Abs. 2.

[3]) Z. B. in Preußen durch die Verfügungen des Justizministers vom 7. Juni 1870 und 9. Juni 1875 (Just.-Min.-Bl. 1870. S. 198, 1875. S. 154); in Sachsen durch Verfügung des Justizministers vom 7. Novbr. 1870 (Sächsisches Just.-Min.-Bl. Nr. 11); ebenso in Baden, Sachsen-Altenburg rc.

[4]) Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts in Berlin vom 20. Novbr. 1873 (Postarchiv. 1874. S. 154).

[5]) Gerichtskostengesetz §§. 98, 79; Sydow, Ausgabe des Ger.-Kostengesetzes. 1879. S. 40, 49.

[6]) Drucksachen des Reichstags, 3. Legislatur-Periode, II. Session 1878. Nr. 76 zu § 90.

7. **Klagen gegen das Reichs-Postamt.** Klagen aus Verträgen der Postverwaltung, deren Abschluß ressortmäßig dem Geschäftskreise des Reichs-Postamts vorbehalten worden, und die von dem letzteren auch wirklich abgeschlossen sind, dürfen nur gegen das Reichs-Postamt, keineswegs aber gegen einzelne Ober-Postdirectionen gerichtet werden.[1])

§ 14.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird **nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch** durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§ 13) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

1. **Verjährung.** Der § 14 des Postgesetzes hat durch die Reichs-Justizgesetzgebung eine Aenderung erfahren. In seiner ursprünglichen Fassung lautete der § 14 so, wie derselbe vorstehend abgedruckt ist. Die fett gedruckten Worte sind jetzt fortgefallen. Nach dem Postgesetze sollte nämlich die Verjährung unterbrochen werden:

a) durch Anmeldung der gerichtlichen Klage, und
b) durch Reclamation des Absenders oder Reisenden bei der Postbehörde.

Die Unterbrechung durch „Anmeldung" der Klage war aus dem Preußischen Recht in das Postgesetz übernommen, indem nach dem Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9 § 551 die Klageanmeldung die Verjährung unterbrach. Die Reichs-Civilprozeßordnung kennt aber eine „Klageanmeldung" nicht, und es war daher eine Aenderung des § 14 nöthig. Der § 13 No. 4 des Einführungsgesetzes zur Civ.-Proz.-Ordnung bestimmt demgemäß:

---

[1]) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 4. October 1854. Präj. Nr. 2549 (Entsch. Bd. 28 S. 437).

„Aufgehoben wird § 14 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871., insoweit diese Vorschrift die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft."

Es wird sonach seit dem 1. October 1879. die Verjährung des Entschädigungsanspruchs nur unterbrochen:

a) durch s. g. Erhebung der Klage. Diese erfolgt vor den Landgerichten durch Zustellung der Klageschrift (§ 230 CPO.), vor den Amtsgerichten durch Zustellung der Klageschrift oder des Klageprotokolls oder durch mündlichen Vortrag der Klage im Termin (§§ 460. 461 CPO.);
b) durch Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren (§ 633 CPO.);
c) durch Reclamation bei der zuständigen Ober-Postdirection.

2. **Verjährung des Anspruchs.** Der § 14 bestimmt, daß der Absender oder Reisende nach Ablauf von sechs Monaten keinen Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung hat. Dagegen ist die Postverwaltung ihrerseits unzweifelhaft berechtigt, auch nach Ablauf der Verjährungsfrist aus Billigkeitsgründen die Entschädigung zu leisten, wenn sie nach Lage der Sache die Ueberzeugung gewinnt, daß die Schadloshaltung materiell gerechtfertigt ist.[1]) Von dieser Befugniß macht die Postverwaltung nicht selten Gebrauch. Zu einer solchen Ersatzleistung aus Billigkeitsrücksichten ist im Gebiete der Reichspostverwaltung nicht die Ober-Postdirection, sondern nur die oberste Postbehörde befugt.

3. **Verjährung bei theilweiser Zurückweisung des Anspruchs.** Die sechsmonatliche Verjährung findet auch in dem Falle statt, wenn die Postverwaltung zwar den Enschädigungsanspruch an sich anerkennt aber nur einen geringeren Betrag zubilligt, als der Absender oder Reisende fordert. Wenn daher in einem solchen Falle der Absender oder Reisende den höheren Betrag gerichtlich einklagen will, so muß dies binnen sechs Monaten vom Empfange des Bescheides der Postbehörde, durch welchen die Zahlung des geforderten höheren Betrages abgelehnt wird, geschehen.[2])

---

[1]) Stenogr. Berichte des Deutschen Reichstages. 1871. S. 554.

[2]) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 22. Februar 1858. (Striethorst, Archiv, Bd. 29, S. 145.)

4. **Berechnung der Verjährung.**

a) Das Gesetz bestimmt, daß der Entschädigungsanspruch mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, erlischt. Unter „Monaten" im Sinne des § 14 sind Kalendermonate verstanden. Einzelne Landesgesetze, z. B. das Preuß. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 9 § 550 berechnen den Monat bei der Verjährung mit 30 Tagen. Auf derartige landesgesetzliche Vorschriften kann aber bei Auslegung eines Reichsgesetzes nicht zurückgegangen werden, vielmehr läßt sich ein solches nur nach dem Sprachgebrauche der übrigen Reichsgesetze auslegen. In den sonstigen Reichsgesetzen wird aber unter dem Ausdruck „Monat" stets der Kalendermonat verstanden.[1])

b) Ueber die Frage, ob bei der Klageverjährung der Anfangstag mitgezählt wird oder nicht, sind die Ansichten der Juristen und die Bestimmungen der Landesgesetzgebungen sehr verschieden. Man wird auch in dieser Beziehung das Reichs-Postgesetz lediglich aus sich selbst heraus interpretiren müssen. Danach beginnt die Verjährung vom Tage der Einlieferung der Sendung ab und es ist daher die Verjährung vollendet an demjenigen Tage des letzten Monats, welcher seiner Zahl nach dem Tage der Einlieferung entspricht. Der letzte Tag der Frist muß aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vollständig verstrichen sein, ehe die Verjährung als vollendet angesehen wird.[2])

Wenn daher die Sendung beispielsweise am 1. Januar eingeliefert worden ist, so ist die Verjährung erst vollendet mit dem Ablauf des 1. Juli; bei einer Sendung, welche am 29. Februar eingeliefert ist, würde die Verjährung mit dem Ende des 29. August eintreten; wenn endlich die Sendung am 29. August eingeliefert ist, so würde die Verjährung in einem Schaltjahr am 29. Februar, in einem gewöhnlichen Jahre dagegen mit dem Ablauf des 28. Februar vollendet sein.

5. **Reclamation. Klage.** Die Reclamation unterbricht die Verjährung nur in dem Falle, wenn sie bei der nach § 13 competenten Ober-Postdirection ꝛc. angebracht ist. Wenn sie dagegen bei einer nicht zuständigen Postbehörde eingereicht wird, z. B. bei der Ober-

---

[1]) Vgl. z. B. Strafgesetzbuch § 19: „Bei Freiheitsstrafen wird der Monat nach der Kalenderzeit gerechnet"; Wechselordnung Art. 32.

[2]) Vgl. Wechselordnung Art. 32, Civilprozeßordnung § 200.

Postdirection, in deren Bezirk der Adreßort der Sendung liegt, so wird dadurch die sechsmonatliche Verjährung nicht unterbrochen.

Ebenso unterbricht nur diejenige gerichtliche Klage die Verjährung, welche gegen die competente Ober-Postdirection angestellt ist.[1])

6. **Reclamation.** „Unter einer Reclamation ist jede Erklärung bei der Postbehörde, im Gegensatze zu einer gerichtlichen Klage, zu verstehen, in welcher der Absender einer Postsendung oder der beschädigte Reisende irgend wie zu erkennen giebt, daß er Entschädigung wegen eines verlorenen Poststücks oder wegen einer selbst erlittenen Beschädigung von der Postverwaltung verlange. Wenn daher beispielsweise der Absender eines Geldbriefes sich an die Postbehörde mit dem Antrage wendet: „„nach dem Geldbriefe zu recherchiren““, so ist hierin eine Reclamation im Sinne des § 13 enthalten.[2])“

7. **Mündliche Reclamation.** Auch eine mündliche Reclamation ist ausreichend, sobald nachgewiesen werden kann, daß sie wirklich bei der Postbehörde angebracht worden ist.

8. **Neue Verjährung.** Die neue Verjährung, welche nach dem ablehnenden Bescheide der Ober-Postdirection beginnt, ist ebenfalls eine sechsmonatliche.[3])

9. **Internationale Verträge.** Es ist bereits oben (§ 6 Nr. 3) bemerkt worden, daß die Garantievorschriften des Postgesetzes sich zunächst nur auf s. g. interne Deutsche Sendungen beziehen, daß dagegen diese Grundsätze für s. g. internationale Sendungen nur insoweit Platz greifen, als nicht die Staatsverträge abweichende Bestimmungen enthalten. Dies gilt auch in Betreff der Verjährung. Beispielsweise bestimmt der Weltpostvertrag (Art. 6), daß der Anspruch auf Entschädigung für den Verlust von Einschreibsendungen in einem Jahre verjähre.

---

[1]) Erkenntniß des Appell.-Gerichts zu Cöslin vom 24. October 1863 in Sachen Lewin und Hahn wider Postfiscus.

[2]) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 25. October 1861. (Striethorst, Archiv, Bd. 44, S. 32.)

[3]) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 25. October 1861. (Striethorst, Archiv, Bd. 44, S. 32.)

§ 15.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1 jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

1. **Allgemeines.** Das Gesetz vom 2. November 1867 ermächtigte „die Postanstalten", im Falle des Krieges und gemeiner Gefahr durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen. Es war danach rechtlich jede einzelne Postanstalt befugt, in derartigen Fällen die Garantiepflicht der Postverwaltung aufzuheben. Im Wege der Verordnung waren indessen die Postanstalten angewiesen worden, von dieser Befugniß keinen selbstständigen Gebrauch zu machen, sondern die Anweisung der obersten Postbehörde abzuwarten. Bei der großen Bedeutung einer solchen Maßregel für den ganzen Verkehr erschien es indessen wünschenswerth, auch im Gesetze selbst zum Ausdruck zu bringen, daß die Vertretungsverbindlichkeit nicht von jeder einzelnen Postanstalt selbstständig aufgehoben werden dürfe. Es ist deshalb im § 15 dieses Recht nur der „Postverwaltung" d. h. derjenigen Postbehörde, welche ressortmäßig zum Erlaß einer solchen generellen Maßregel befugt ist, eingeräumt worden. Eine solche Anordnung kann bestimmungsmäßig nur von der obersten Postbehörde ausgehen.

2. **Fälle des Krieges.** Der § 15 findet nur dann Anwendung, wenn ein Krieg oder eine gemeine Gefahr *bereits wirklich ausgebrochen* ist; dagegen würde die Postverwaltung nicht berechtigt sein, ihre Garantiepflicht abzulehnen, wenn ein Krieg oder eine gemeine Gefahr erst auszubrechen *droht*.

3. **Ort des Krieges.** Die Postverwaltung ist berechtigt, die Vertretungsverbindlichkeit abzulehnen, sobald überhaupt der Fall eines Krieges oder einer gemeinen Gefahr vorliegt, und es ist nicht nothwendig, daß der Krieg oder die gemeine Gefahr gerade an dem

Einlieferungs- oder Bestimmungsorte der Sendung herrscht, da auch ein in einer ganz anderen Gegend ausgebrochener Krieg 2c. auf die sichere Beförderung und Bestellung der Sendungen von Einfluß sein kann.

Uebrigens hat die Reichs-Postverwaltung bisher von der Befugniß des § 15 keinen Gebrauch gemacht.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§ 16.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikationsabgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

1. **Allgemeines.** Die Bestimmung, daß die Posten von Zahlung des Chausseegeldes (wo solches überhaupt besteht) und sonstiger Communications-Abgaben befreit sind, ist in den meisten Deutschen Staaten seit langer Zeit bestehendes Recht und war auch in dem Postgesetze vom 2. Novbr. 1867 enthalten.[1]) Dagegen ist die Vorschrift neu, daß

[1]) Preuß. Postgesetz vom 5. Juni 1852 § 20; Sächsisches Postgesetz vom 7. Juni 1859 § 11; Gesetz vom 2. Novbr. 1867 § 16.

auch Privat-Personenfuhrwerke, welche als Ersatz für ordentliche Posten zur Beförderung von Postsendungen benutzt werden, diese Befreiung genießen. „Der Anlaß einer solchen Bestimmung hat sich in der Praxis als äußerst wünschenswerth herausgestellt, indem es durch dieselbe wesentlich erleichtert wird, von der Einrichtung kostspieliger Posten Abstand zu nehmen, und bereits bestehende Privat-Personenfuhrwerke zur Beförderung von Reisenden und Postsendungen zu benutzen".[1]) Eine solche Bestimmung erschien um so weniger bedenklich, als durch dieselbe thatsächlich dem Staate und den berechtigten Corporationen in den seltensten Fällen eine Einnahme entzogen wird. Denn, wenn die Post sich der Privatfuhrwerke zur Beförderung der Sendungen nicht bedienen kann, so wird sie genöthigt, besondere Posten einzurichten, und diese genießen ohnehin die Befreiung von Communicationsabgaben. Bei der Berathung des Gesetzes im Plenum des Reichstages wurden zwar Bedenken gegen diese Bestimmung erhoben; indessen lehnte der Reichstag den Antrag auf Beseitigung dieser Abgabenfreiheit wiederholt ab.[2])

2. **Begriff der Post.** Ueber den Begriff einer „Post" hat das Preuß. Ober-Tribunal in einem Erkenntnisse vom 17. August 1848[3]) sich folgendermaßen ausgesprochen:

Eine bestimmte Definition einer Post sei gesetzlich nicht gegeben. Nach Sprachgebrauch und gemeinem Staatsrecht träten aber als Kriterien einer Post besonders hervor:

a) daß das im Allgemeinen zum Transport von Briefen, Päckereien und Personen bestimmte Fuhrwesen an ein- für allemal bestimmten Tagen und Stunden von einem bestimmten Ausgangspunkte nach einem bestimmten Ziele sich hin und her bewege;

b) daß ein bestimmter, allgemein bekannt gemachter Tarif für den Gebrauch dieser Anstalt stattfinde;

c) daß die Fuhre sich in Bewegung setze, gleichviel ob am Ausgangsorte Jemand vorhanden sei, der sich der Anstalt bedienen wolle oder nicht;

d) daß an bestimmten Zwischenorten ein Wechsel der Pferde ein-

---

[1]) Motive zum Reichs-Postgesetze S. 13.

[2]) Stenogr. Berichte S. 685. 736.

[3]) Rechtsfälle aus der Praxis des Geh. Ober-Tribunals. Bd. 4. S 265.

trete. Dieses letztere gehöre zu den am bestimmtesten vorausgesetzten Eigenschaften der Post; sie sei diejenige, welche der Anstalt einen eigenthümlichen Stempel aufdrücke, ihr wegen der dadurch herbeigeführten bedeutend schnelleren Beförderung einen ganz besonderen Werth verleihe und sie von dem bloßen Fuhrwerke unterscheide. Der Pferdewechsel lasse sich hiernach jedenfalls als ein Naturale der Postanstalten ansehen, und es sei gerechtfertigt, wenn der Richter da, wo diese Eigenschaft vermißt wird, auch keine Post annimmt.

Diese Begriffsbestimmung ist indessen nur zum Theil richtig. Zunächst ist gerade das vom Ober-Tribunal als entscheidend hingestellte Kriterium des Pferdewechsels nicht zutreffend. Es giebt zahlreiche Posten, bei denen kein Wechsel der Pferde eintritt, deren Eigenschaft als „Posten" aber deswegen Niemand anzweifeln wird, z. B. Personenposten, welche lediglich zwischen zwei nahe belegenen Orten coursiren, Güterposten von der Stadt nach den Bahnhöfen, Posten, welche nur in der Stadt selbst fahren u. s. w.

Außerdem handelt die ganze Definition nur von Personenposten, indem die Kriterien ad b und c auf andere Arten von Posten keine Anwendung finden.

Dagegen ist gerade das wesentliche Merkmal der Post, daß der Staat dieselbe auf eigene Rechnung besorgt, fortgelassen, obwohl hauptsächlich dadurch die Post sich von allen anderen Transport-Anstalten, namentlich von den Seitens des Staates unterstützten Privat-Personen-Fuhrunternehmungen, unterscheidet.

Zutreffend ist dagegen die Begriffsbestimmung, welche derselbe Gerichtshof in einem späteren (ungedruckten) Erkenntnisse[1]) dahin giebt:

> Unter ordentlichen Posten sind diejenigen Transportmittel (Fuhrwerke) zu verstehen, welche der Staat für eigene Rechnung zu gemeinem Besten, Behufs Ausübung seines Rechts auf Beförderung von Briefen, Geldern, postmäßigen Packeten und Sachen, sowie auf Fortschaffung von Reisenden, unterhält, und bei welchen eine regelmäßige Abgangs- und Ankunftszeit nach Tagen und Stunden festgesetzt ist.

---

[1]) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 16. Juli 1869 in Sachen Gratzer wider Metzner (I. 859. 69).

3. **Privat-Personenfuhrwerke.** Die Privat-Personenfuhrwerke genießen die Freiheit von Communications-Abgaben nur alsdann, wenn sie

a) als Ersatz für ordentliche Posten von der Postverwaltung benutzt werden,

und wenn außerdem

b) mit denselben nur Reisende und deren Effecten und außerdem Postsendungen befördert werden.

Ob das Kriterium ad a vorhanden ist, läßt sich nur nach der Beschaffenheit jedes einzelnen Falles entscheiden. Man wird aber hierbei die Worte: „Als Ersatz für ordentliche Posten" nicht zu eng auslegen dürfen. Selbstverständlich sind zunächst diejenigen Privat-Fuhrwerke von Zahlung der Communications-Abgaben befreit, deren sich die Postverwaltung zur Versendung von Briefen ꝛc. bedient, um die sonst erforderliche Einrichtung oder Unterhaltung einer besonderen Post zu vermeiden. Man wird aber diese Befreiung von Zahlung der Abgaben auch solchen Fuhrwerken zugestehen müssen, welche die Postverwaltung zur Verbesserung des Versendungs-Verkehrs benutzt, selbst wenn sie in Ermangelung einer solchen Gelegenheit nicht zur Einrichtung einer besonderen Post geschritten sein würde. Wenn daher beispielsweise zwischen zwei Orten bereits eine zweimalige Postverbindung besteht, und die Postverwaltung außerdem ein Privat-Personenfuhrwerk benutzt, um eine dritte Verbindung herzustellen, so wird dieses Fuhrwerk die Abgabenfreiheit genießen, wenngleich die Postverwaltung ohne diese Gelegenheit nicht zur Einrichtung einer dritten Post geschritten sein würde. Die Worte: „als Ersatz für ordentliche Posten" sind daher für gleichbedeutend zu erachten mit dem Ausdruck: „An Stelle einer ordentlichen Post".

Die Beschränkung ad b ist deshalb hinzugefügt worden, weil es keineswegs in der Absicht des Gesetzes liegt, auch solche Fuhrwerke von der Zahlung der Abgaben zu befreien, welche außer den Reisenden und den Postsendungen auch andere Frachtgüter befördern. Der Zweck des Gesetzes ist lediglich dahin gerichtet, der Postverwaltung die Benutzung der Privat-Fuhrwerke zu erleichtern und die Ausgaben der Postkasse möglichst zu verringern; dagegen hat das Gesetz nicht bezweckt, den Privatunternehmern einen Vortheil zuzuwenden. Wenn daher der Unternehmer außer den Postsendungen noch andere Güter befördert, so muß er die Communications-Abgaben bezahlen, da

er sonst für die Beförderung dieser Güter einen nicht zu rechtfertigenden Gewinn erzielen würde.

4. **Beförderung von Briefbeuteln.** Ein Privat-Personenfuhrwerk dient selbst dann „als Ersatz für eine ordentliche Post", wenn mit demselben regelmäßig nur ein geschlossener Briefbeutel befördert wird. Auch ein solches Fuhrwerk genießt daher die Befreiung von Communicationsabgaben.[1])

5. **Beiwagen der Privat-Fuhrwerke.** Die Chausseegeldfreiheit steht nur denjenigen Wagen der Privat-Unternehmung zu, auf welchen wirklich Postsendungen befördert werden. Wenn daher ein derartiges Fuhrunternehmen aus einem Hauptwagen und einem Beiwagen besteht, die Postsendungen sich aber nur in dem Hauptwagen befinden, so kann für den Beiwagen die Chausseegeldfreiheit nicht in Anspruch genommen werden.[2])

6. **Postfußboten.** Wenn ein Postfußbote die ihm zur Beförderung übergebenen Packete nicht sämmtlich fortschaffen kann und sich in Folge dessen ein Fuhrwerk annimmt, um die Packete fortzubringen, so genießt dieses Fuhrwerk ebenfalls die Chausseegeldfreiheit; es ist das Fuhrwerk gewissermaßen ein annexum des Postfußboten.[3])

7. **Communications-Abgaben.** Unter dem Ausdruck: „andere Communications-Abgaben" sind namentlich Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Prahm- und Fährgelder zu verstehen. Dieselben waren in dem Postgesetz vom 2. November 1867 im § 16 besonders aufgeführt und sind in dem vorliegenden Gesetze nur der Vereinfachung wegen nicht einzeln hervorgehoben worden.

8. **Gewerbesteuer.** In Preußen sind die „Posthalter" von Zahlung der Gewerbesteuer für die von ihnen für Postzwecke zu haltenden Pferde befreit. Es ist in Frage gekommen, ob diese Befreiung auch den Privatunternehmern von solchen Personenfuhrwerken zukommt, welche als Ersatz für ordentliche Posten benutzt werden. In einem zur gerichtlichen Entscheidung gelangten Falle haben die Ge-

---

[1]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 22. November 1878 (Nr. 13688).
[2]) Verfügung des Reichs-Postamts vom 9. August 1880 (Nr. 17177).
[3]) Beschluß des Gen.-Postamts vom 13. Mai 1873 (T. D. 3676).

richte aller Instanzen übereinstimmend ausgesprochen, daß Privatunternehmer, welche nach dem mit der Postverwaltung abgeschlossenen Vertrage alle wesentlichen Verpflichtungen der Posthalter zu erfüllen haben und sich von diesen, streng genommen, nur durch die Form der Bezahlung unterscheiden, für diejenigen Pferde, welche lediglich für den Postdienst, nicht aber für Privatzwecke des Unternehmers, gehalten werden, keine Gewerbesteuer zu zahlen brauchen. Die Gerichte haben angenommen, daß das Wort „Posthalter" nicht im streng technischen Sinne aufzufassen sei, sondern daß jeder Unternehmer in Betreff der für den Postdienst bestimmten Pferde von Zahlung der Gewerbesteuer befreit sei.[1]) Aus dieser Entscheidung darf aber nicht etwa hergeleitet werden, daß jeder Fuhrunternehmer, dessen Fuhrwerk zur Beförderung von Postsachen benutzt wird, von Zahlung der Gewerbesteuer befreit sei; es wird vielmehr in jedem einzelnen Falle darauf ankommen, ob der Unternehmer in allen wesentlichen Punkten die Verpflichtungen eines Posthalters hat, und ob in Wirklichkeit die Pferde lediglich wegen des Postdienstes gehalten werden.

9. **Rechte der Corporationen.** Corporationen, Gemeinden oder Privatpersonen, welche auf Grund s. g. wohlerworbener Rechte berechtigt sind, von den Posten 2c. Communications-Abgaben zu erheben, sind befugt, dieselben in unveränderter Weise fortzuerheben. Zu einer Aversionirung oder zur Ablösung dieser Berechtigung würden die Corporationen 2c. wider ihren Willen nur dann genöthigt werden können, wenn die Gesetze des betreffenden Staates eine solche zwangsweise Ablösung gestatten. Im Uebrigen kann die Ablösung 2c. nur im Wege der freien Vereinbarung zwischen dem Berechtigten und der Postverwaltung erfolgen.

10. **Wohlerworbene Rechte.** Ueber den Begriff der wohlerworbenen Rechte spricht sich Beseler[2]) zutreffend folgendermaßen aus: „Wohlerworbene Rechte (jura quaesita) sind solche, welche einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person zustehen, und in

---

[1]) Erkenntnisse des Schöffengerichts in Recklinghausen vom 13. Mai 1880, des Landgerichts in Münster vom 25. August 1880 und des Kammergerichts vom 6. Januar 1881 in Sachen wider Döttelbeck.

[2]) Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 3. Aufl. 1873. S. 56.

Folge eines bestimmten Rechtsgrundes erworben sind. Dadurch unterscheidet sich das wohlerworbene Recht von solchen, die in Folge einer Rechtsregel allen Staatsbürgern oder doch gewissen Klassen derselben zukommen."

Corporationen, Gemeinden und Privatpersonen sind daher nur dann berechtigt, von den Posten 2c. Communicationsabgaben auch fernerhin zu erheben, wenn sie dieses Recht auf Grund eines besonderen, von ihnen speciell erworbenen Rechtstitels erlangt haben. Wenn dagegen die bisherige Befugniß der Corporationen zur Erhebung der Abgaben sich nicht auf einen solchen speciellen Rechtstitel zurückführt, sondern darauf gründet, daß bisher alle Corporationen, Gemeinden 2c. eines Staates oder einer Gegend gesetzlich berechtigt waren, von den Posten Abgaben zu erheben, so liegt kein „wohlerworbenes Recht" im Sinne des § 16 vor, sondern es war die bisherige Befugniß der Corporationen 2c. zur Erhebung der Abgaben nur der Ausfluß eines allgemeinen Gesetzes, welches durch das neuere Reichs-Postgesetz aufgehoben worden ist.

Für den Begriff des „wohlerworbenen Rechtes" ist es gleichgültig, ob der Rechtstitel, welcher demselben zu Grunde liegt, ein s. g. oneroser oder ein lucrativer ist. Eine Gemeinde, welche das Recht zur Erhebung der Abgaben vom Landesherrn aus Freigebigkeit, aber in unwiderruflicher Weise, erlangt hat, besitzt ebenso unzweifelhaft ein wohlerworbenes Recht, wie diejenige Gemeinde, welche das Recht zur Abgabe-Erhebung als Aequivalent für Leistungen, welche sie ihrerseits übernommen, erworben hat.

Uebrigens ist zu bemerken, daß nur solche Rechte der Corporationen 2c. in Berücksichtigung gezogen werden dürfen, welche vor dem Inkrafttreten des Postgesetzes erworben sind. Nach diesem Zeitpunkte konnten Corporationen das Recht, Communicationsabgaben von den Posten zu erheben, nicht erlangen, da hierin eine Aenderung des § 16 gelegen hätte.

§ 17.

In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten

Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

1. **Benutzung der Feldwege ꝛc. durch Briefträger.** Der §. 17 berechtigt seinem Wortlaute nach nur die ordentlichen Posten, Extraposten, Couriere und Estafetten, sich in den nöthigen Fällen der Nebenwege ꝛc. zu bedienen. Die Briefträger und Postboten sind — abweichend von den früheren Königl. Sächsischen und dem Braunschweigischen Gesetze — im Gesetze nicht besonders aufgeführt worden. Man ging bei den Berathungen des Gesetzes davon aus, die Privilegien der Post möglichst einzuschränken und glaubte, daß ein wirkliches Bedürfniß, der Post die Benutzung der Nebenwege, Wiesen und Aecker im Gesetze ausdrücklich zu gestatten, nur rücksichtlich der fahrenden oder reitenden Posten obwalte.[1]) Es wird indessen keinem Bedenken unterliegen können, daß auch die Briefträger und Postboten berechtigt sind, sich in Nothfällen der ungehegten Wiesen und Aecker zu bedienen; denn, was von den fahrenden und reitenden Posten gilt, muß unbedenklich auch bei den zu Fuß gehenden Briefträgern und Postboten Anwenduug finden.[2])

2. **Bestellte Aecker.** Ob der Acker bestellt oder unbestellt ist, macht keinen Unterschied. Das Preuß. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 15 §§ 222, 224 ermächtigte die Posten nur, über „unbestellte" Aecker zu fahren; eine solche Beschränkung ist aber in das gegenwärtige Gesetz nicht aufgenommen worden.

3. **Ungehegte Wiesen und Aecker.** Das Gesetz gestattet nur die Benutzung von „ungehegten Wiesen und Aeckern." Wenn ein Postillon oder Briefträger ꝛc. eine eingefriedigte Wiese oder Ackerfläche betreten würde, so wäre dies nach § 368 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs strafbar.[3])

---

[1]) Motive zum Postgesetz vom 2. Novbr. 1867. S. 25.

[2]) So auch: Daude, Preuß. Feld- und Forstpolizeigesetz. 2. Aufl. 1881. S. 17. Anm. 2.

[3]) Vgl. auch Daude, a. a. O. S. 16.

§ 18.

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

1. **Pfändung.** Die Bestimmung, daß gegen Posten eine Pfändung nicht zulässig sei, findet sich schon in beinahe allen älteren Postgesetzen; sie ist im allgemeinen Verkehrsinteresse getroffen, um zu verhindern, daß wegen kleiner Privatansprüche die Sicherheit und Pünktlichkeit des postalischen Verkehrs beeinträchtigt werde.

Unter „Pfändung“ im Sinne des § 18 ist nicht etwa die im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung erfolgende Wegnahme von Sachen zu verstehen, sondern die nach Maßgabe der einzelnen Landesrechte erlaubte eigenmächtige Selbsthülfe, welche Grundbesitzer auf ihrer Feldflur 2c. vornehmen, um sich den Ersatz für einen zugefügten Schaden zu sichern oder künftigen Schaden abzuwenden.[1])

2. **Pfändung gegen Briefträger.** Nach § 18 ist die Pfändung nur verboten gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Couriere, Estafetten und Postillone. Den Briefträgern und Postboten ist ein gleiches Privilegium nicht gewährt, und kann der § 18 nicht ohne Weiteres auf diese Personen ausgedehnt werden, zumal auch die früheren Postgesetze, insbesondere das Kgl. Sächsische Postgesetz vom 7. Juni 1859 und das Preuß. Postgesetz vom 5. Juni 1852, aus welchem der § 18 entlehnt ist, die Briefträger und Postboten von der Pfändung nicht ausschlossen. Die Frage, ob gegen Briefträger und Postboten eine Pfändung zulässig ist, richtet sich daher lediglich nach den allgemeinen Gesetzen, welche in jedem einzelnen Staate über die Pfändung gelten.

3. **Verhaftung der Postillone.** Der § 18 verbietet nur die „Pfändung“ gegen die Posten und Postillone. Dagegen würde durch diesen Paragraphen nicht ausgeschlossen sein, daß ein Postillon

[1]) Preuß. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 14 § 413; Daude, a. a. O. S. 105; Meves, a. a. O. S 6.

während der Postbeförderung wegen eines Verbrechens von der zuständigen Strafbehörde verhaftet wird. In einigen älteren Postgesetzen war die Bestimmung enthalten, daß Postbeamte während der Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte auch nicht verhaftet werden dürfen; eine solche Vorschrift ist aber in das gegenwärtige Gesetz nicht aufgenommen worden, weil man die Privilegien der Post auf das möglichst geringe Maß einschränken wollte und davon ausging, daß die Staatsbehörden ohnehin dafür sorgen würden, daß der Postbetrieb nicht durch unzeitige Festnahme der Postillone gestört werde. Es erschien daher nur erforderlich, die Pfändung, da dieselbe auch von Privatpersonen vorgenommen werden könnte, durch eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zu verbieten.[1])

Auch die Reichs-Strafprozeßordnung enthält keine Bestimmung, durch welche die Verhaftung eines Postbeamten während der Ausübung seines Dienstes verboten würde. Dagegen darf die Verhaftung eines Beamten im Civilprozeß erst dann erfolgen, wenn der vorgesetzten Dienstbehörde vorher Anzeige gemacht ist und die Behörde für die dienstliche Vertretung des Beamten gesorgt hat (Civ.-Proz.-Ordnung §§ 791. 812).

4. **Strafen.** Die in den §§ 18. 19. 23 angedrohten Strafen wegen unbefugter Pfändung rc. sind nicht von der Postverwaltung, sondern von den zuständigen Gerichtsbehörden festzusetzen.

Zur Festsetzung, bezw. Verhängung dieser Strafen sind nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (§ 27 Nr. 1) und der Strafprozeßordnung (§ 447) die Schöffengerichte, bezw. Amtsgerichte zuständig. Wenn daher die Ober-Postdirection wegen der genannten Uebertretungen eine Bestrafung des Schuldigen herbeiführen will, so hat sie die Sache an die betr. Amtsanwaltschaft abzugeben.

§ 19.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

---

[1]) Motive zum Gesetz vom 2. November 1867 S. 25.

1. **Ausweichen.** Der § 19 verpflichtet ganz allgemein und ohne Einschränkung jedes Fuhrwerk, den Posten auf das übliche Signal auszuweichen. Das frühere Sächsische Postgesetz (§ 14) enthielt nur die Bestimmung, daß die Fuhrwerke den Posten bis zur Hälfte des Geleises ausweichen und in engen Straßen ꝛc. still halten und die Post vorbeilassen sollten. Bei den Berathungen des Postgesetzes vom 2. November 1867 in der Kommission des Norddeutschen Reichstages wurde die Besorgniß ausgesprochen, daß die Fassung des § 19 eine sehr weitgehende sei, und daß die Postillone, „wenn sie von diesem Rechte vollen Gebrauch machten, die ihnen begegnenden Wagen unter Umständen in große Gefahr bringen könnten.“[1]) Man nahm indessen von einer Aenderung des § 19 Abstand, indem man davon ausging, daß die Postverwaltung im Verwaltungswege Vorkehrungen treffen werde, daß die Postillone keinen Mißbrauch mit dem Privilegium treiben. Die bezüglichen Anordnungen sind in der „Dienst-Anweisung für Postillone“ § 14 erlassen.

2. **Uebliches Signal.** Ueber den Ausdruck: „übliches Signal“ vgl. Nr. 1 zu § 23.

3. **Vorsätzliches Nichtausweichen.** Die Strafbestimmung des § 19 findet nicht blos dann Anwendung, wenn das Fuhrwerk absichtlich der Post ꝛc. nicht ausgewichen ist, sondern auch dann, wenn der Führer des Fuhrwerks aus Fahrlässigkeit das Ausweichen unterlassen hat. Dagegen bleibt die Strafe ausgeschlossen, wenn in Folge eines Zufalls das Ausweichen nicht möglich war, z. B. „weil die Pferde des betr. Fuhrwerks durchgegangen sind“.[2]) Meves geht aber unbedingt zu weit, indem er die Straflosigkeit auch dann annimmt, wenn der „Besitzer des Fuhrwerks in Folge eingetretenen Schlafs das Signal nicht gehört hat.“ Der Führer eines Fuhrwerks soll während der Fahrt auf der Landstraße nicht schlafen und sich dadurch die Erfüllung der ihm obliegenden polizeilichen Fahrvorschriften unmöglich machen; thut er es dessen ungeachtet, so muß er die Folgen seiner Fahrlässigkeit tragen.

---

[1]) Bericht der Reichstags-Kommission S. 21.

[2]) Meves, Die strafrechtlichen Bestimmungen in dem Gesetze über das Postwesen. (Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen“.) 1876. S. 8.

§ 20.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

1. **Arrest. Zwangsvollstreckung. Konkurs.** Das Inventarium der Posthaltereien ist nur von der gewöhnlichen Zwangsvollstreckung und Arrestirung im Civilprozeß befreit. Wenn dagegen der Posthalter in Konkurs geräth, so wird auch das Inventarium der Posthalterei zur Konkursmasse gezogen. Der § 1 Abs. 3 der Reichs-Konkursordnung sagt: „Die im § 20 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871. vorgesehene Beschränkung kommt im Konkursverfahren nicht zur Anwendung."

2. **Die Postfuhrvergütung der Posthalter** ist von der Beschlagnahme im Wege des Arrestes oder der Zwangsvollstreckung nicht befreit. Das Privilegium, welches auch in dieser Beziehung früher in einigen Staaten, z. B. Preußen,[1]) bestand, ist weder in das Reichs-Postgesetz, noch in die Reichs-Civilprozeßordnung übergegangen.[2]) Die Entscheidung des Appellationsgerichts in Stettin vom 4. November 1873,[3]) daß die Postfuhrvergütung nicht mit Beschlag belegt werden dürfe, weil sie zur Unterhaltung der Pferde und des Inventars bestimmt sei, ist nicht gerechtfertigt.

§ 21.

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

---

[1]) Allg. Landrecht Th. II. Tit. 15. § 228; Verordnung vom 3. Mai 1804. Abschn. 2 § 11.

[2]) Civil-Prozeßordnung §§ 715, 749.

[3]) Verfügung in Sachen Domnick wider den Posthalter in Dramburg.

1. **Anwohner.** Das frühere Königl. Sächsische Postgesetz verpflichtete zur Hülfeleistung nicht nur die Anwohner der Straße, sondern auch die „sonst in der Nähe befindlichen Personen". Eine gleiche Bestimmung enthält das Reichs-Postgesetz nicht; es ergiebt sich aber aus dem, in Nr. 3 citirten § 360 des Strafgesetzbuches, daß auch andere Personen, als die Anwohner, zur Hülfeleistung verpflichtet sind, sobald sie von der Polizeibehörde dazu aufgefordert werden.

2. **Polizeiliche Aufforderung.** Wenn die Anwohner sich weigern, die geforderte Hülfe zu leisten, so müssen sich die Postbeamten oder Postillone zunächst an die Ortspolizei-Behörde wenden, damit dieselbe die Anwohner zur Hülfeleistung anhält. (Vgl. Nr. 3.)

3. **Strafen.** Der § 21 enthält keine Bestimmung darüber, welche Strafe eintritt, wenn die Anwohner der Straße sich weigern, die von ihnen geforderte Hülfe zu leisten. Eine solche besondere Strafvorschrift war im Postgesetze nicht erforderlich, da dieselbe bereits im Reichs-Strafgesetzbuche enthalten ist. Dasselbe verordnet nämlich im § 360:

> Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:
>
> 10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Der vorstehenden Ausführung entgegen ist allerdings in einem derartigen Falle vom Gericht angenommen worden, daß der § 360 Nr. 10 a. a. O. auf Unfälle, welche den Posten begegneten, keine Anwendung finden könne, weil derselbe sich nur auf „Unglücksfälle, gemeine Gefahr oder Noth" beziehe.[1]) Allein diese Auslegung des § 360 ist entschieden zu eng. Wenn die Post unterwegs im Schnee stecken bleibt, die Pferde vom Blitz getroffen werden, der Postillon plötzlich stirbt, u. s. w., so werden durch die Unterbrechung der Postbeförderung oft die wichtigsten öffentlichen und privaten Interessen ge-

[1]) Erk. der Kreisgerichts-Kommission in Poln. Krone vom 7. Mai 1875. in Sachen wider Siewert und Gen.

fährdet; es müssen daher derartige Unfälle gewiß im Sinne des Gesetzes als Unglücksfälle oder als Fälle gemeiner Noth bezeichnet werden.[1])

4. **Entschädigung.** Die Anwohner der Straße sind verpflichtet, den Posten die erforderliche Hülfe „schleunigst“ zu leisten; sie können daher nicht etwa verlangen, daß ihnen zuvor die beanspruchte Entschädigung gezahlt oder über die Höhe der Entschädigung eine Vereinbarung getroffen werde.[2]) Die im Gesetze gebrauchten Worte: „gegen vollständige Entschädigung“ sollen nicht etwa ausdrücken, daß die Hülfe nur dann zu leisten sei, wenn gleichzeitig und Zug um Zug die Entschädigung gezahlt wird, sondern es hat damit nur ausgesprochen werden sollen, daß die Anwohner die Hülfe nicht unentgeltlich zu leisten brauchen, sondern berechtigt sind, eine Vergütung dafür zu verlangen.

5. **Hülfspferde.** Nach einigen älteren Postgesetzen waren die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute verpflichtet, in solchen Fällen, in denen die auf einer Poststation vertragsmäßig zu haltende Pferdezahl in Folge ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreichte, der Post die erforderlichen Hülfspferde gegen Zahlung der Extrapostgebühren zu stellen. Diese Verpflichtung ist bereits in dem Gesetze vom 2. November 1867 aufgehoben worden.[3])

§ 22.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

1. **Spanndienste.** Die im § 22 ausgesprochene Befreiung der Postillone und Postpferde von Spanndiensten bezieht sich nur auf solche Spanndienste, welche Behufs der Staats- und Communalbe-

[1]) Auch Laband, Staatsrecht Bd. 2 S. 325 hält den § 360 a. a. O. im Falle des § 20 für anwendbar.

[2]) Erkenntniß des Appellationsgerichts in Paderborn vom 11. Juni 1872. in Sachen wider Schwidde und Gen.

[3]) Bericht der Kommission des Norddeutschen Reichstages. S. 21.

dürfnisse zu leisten sind. Dagegen können die Postpferde unbedenklich herangezogen werden, wenn es sich um Hülfeleistung bei Unglücksfällen, z. B. bei einer Feuersbrunst, handelt. Ein Posthalter, welcher bei einer derartigen Gelegenheit ungerechtfertigter Weise die Gestellung der Postpferde verweigert, unterliegt der Bestrafung nach § 360 Nr. 10 des Reichs-Strafgesetzbuches.[1])

2. **Postpferde.** Die Befreiung vom Vorspann bezieht sich nur auf diejenigen Pferde, welche der Posthalter zur Besorgung des Postfuhrwesens unterhält. Wenn der Posthalter dagegen neben dem Postfuhrwesen ein bürgerliches Gewerbe oder Ackerwirthschaft betreibt, für welche er Pferde gebraucht, so muß er für diese letzteren Pferde Vorspann leisten. „Wenn daher z. B. ein Posthalter eine Ackerwirthschaft hat, zu welcher nach der Gewohnheit des Orts von anderen Grundstücksbesitzern vier Pferde gehalten werden, er aber durch die Uebernahme der Post zur Vermehrung seines Zugviehstandes veranlaßt wird, und nun zwölf Pferde hält, so ist er bei der Vertheilung des Vorspanns mit vier Pferden anzuziehen, und die übrigen acht Pferde sind außer Berechnung zu lassen. Sollten die Posthalter für das Postfuhrwesen keine besonderen Pferde halten, sondern mit den Pferden ausreichen, welche sie auch schon ihrer Wirthschaft wegen halten müssen, so kann überall von keiner Befreiung die Rede sein.“[2])

3. **Mobilmachung.** Die Postpferde brauchen auch bei eintretender Mobilmachung zur Ausrüstung der Armee nicht hergegeben zu werden. Das Reichsgesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 bestimmt in dieser Beziehung im § 25 Nr. 4, daß von der allgemeinen Verpflichtung aller Pferdebesitzer, ihre zum Kriegsdienste für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des Werthes an die Militärbehörde zu überlassen, befreit sein sollen:

„Die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.“[3])

---

[1]) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 2. März 1860. (Justiz.-Min.-Blatt. 1860. S. 267.)

[2]) Rescript des Preuß. Minist. des Innern vom 3. Februar 1831. (Kamptz, Annalen. Bd. 15. S. 111.)

[3]) Reichsgesetzblatt 1873. S. 129. Das Gesetz ist in Elsaß-Lothringen eingeführt durch Gesetz vom 6. October 1873. (Ges.-Blatt für Elsaß-Lothringen. 1873. S. 262.)

§ 23.

Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

1. **Uebliches Signal.** Der Postillon ist verpflichtet, das „übliche" Signal zu geben. Wenn er sich daher eines unvorschriftsmäßigen Signals bedient, so kann er nicht verlangen, daß ihm das Thor oder der Schlagbaum geöffnet werde.[1])

2. **Fährleute.** Die Fährleute sind verpflichtet, die Ueberfahrt der Posten selbst dann unverzüglich zu bewirken, wenn sie berechtigt sein sollten, für das Uebersetzen eine Entschädigung zu verlangen (§ 16) und die Zahlung dieser Entschädigung von der Postverwaltung verweigert wird. Die Fährleute mögen in einem derartigen Falle ihre Rechte im Wege des Prozesses geltend machen, sie dürfen aber das ihnen gesetzlich obliegende Uebersetzen der Posten nicht beanstanden.

3. **Strafe.** Die Festsetzung der Strafe gegen die im § 23 benannten Wachen und Beamten, welche es unterlassen, den Schlagbaum ꝛc. schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt, steht nicht der vorgesetzten Disciplinarbehörde des Beamten oder der Wache, sondern den Gerichten zu.[2])

§ 24.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

---

[1]) Vgl. die in Anm. 2 erwähnte Entscheidung vom 3. April 1858.

[2]) Erkenntniß des Preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 3. April 1858. (Justiz-Min.-Bl. 1858. S. 370.)

Organe der Polizeibeamten. Die Worte: „und deren Organe“ sind bei der Berathung des Gesetzentwurfes im Bundesrathe hinzugefügt worden. Unter dem Ausdruck: „Polizei- und Steuerbeamten“ werden nämlich in Süddeutschland nach dem dort herrschenden Sprachgebrauche nur die höheren Beamten, nicht auch die Unterbeamten verstanden. Um nun jedem Mißverständnisse vorzubeugen und bestimmt zum Ausdruck zu bringen, daß auch die Unterbeamten verpflichtet seien, den Ersuchen der Postanstalten zu entsprechen, sind die Worte: „und deren Organe“ hinzugesetzt worden.[1])

§ 25.

Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

1. Allgemeines. Der § 25 enthält eine Ausnahme von der allgemeinen Rechtsregel, daß Forderungen erst dann im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden dürfen, wenn sie durch richterliches Erkenntniß oder durch einen sonstigen s. g. vollstreckbaren Titel festgestellt worden sind. Man hat diese Ausnahme zugelassen, weil es „für die Postverwaltung eine sehr große Belästigung sein würde, wenn sie wegen Beitreibung der meist geringfügigen Portobeträge jedes Mal den Rechtsweg beschreiten müßte und weil dem Publikum im Falle einer gerichtlichen Klage Weitläuftigkeiten und Kosten erwachsen

[1]) Bericht des Bundesraths-Ausschusses vom 23. April 1871.; Protokoll der Bundesraths-Sitzung vom 29. April 1871. § 175.

würden, welche zu dem Object des Porto ꝛc. in keinem Verhältnisse stehen. Eine Gefahr für das Publikum liegt in der Executiv-Befugniß der Postanstalten nicht, da die Höhe der beizutreibenden Beträge gesetzlich feststeht, so daß weder über die Zahlungsverbindlichkeit, noch über die zu entrichtende Summe Zweifel obwalten können. Ueberdies steht dem Exequirten frei, im Rechtswege auf Rückzahlung des eingezogenen Betrages klagbar zu werden."[1])

2. **Gebühren. Postnachnahmen.** Da der § 25 eine Ausnahme von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen enthält, so darf derselbe nicht ausdehnend interpretirt werden; es ist daher namentlich nicht gestattet, andere Forderungen der Postverwaltung, als die im § 25 speciell genannten Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren, ohne vorherige Klage im Wege der Zwangsvollstreckung einzuziehen.

Wenn beispielsweise dem Absender einer Nachnahmesendung der Betrag der Nachnahme irrthümlich sogleich bei der Einlieferung ausgezahlt sein sollte, während später der Adressat die Annahme der Sendung und die Entrichtung des Nachnahmebetrages verweigert, so kann der Absender nur im Wege der gerichtlichen Klage zur Rückzahlung des Nachnahmebetrages an die Postverwaltung gezwungen werden, und es würde unzulässig sein, einen solchen Nachnahmebetrag ohne Weiteres auf Grund des § 25 im Wege der Zwangsvollstreckung einzuziehen.

3. **Steuerbeträge. Zollgebühren. Verkauf von Packeten.** Unter dem Ausdruck „Gebühren" sind im Sinne des §. 25 nur die Beförderungsgebühren zu verstehen, welche die Postverwaltung für den Transport der Sendung, sei es für eigene, sei es für fremde Rechnung erhebt. Dagegen fallen Steuerbeträge, Zollgebühren, Zollstrafen u. s. w. nicht unter den Begriff der „Gebühren". Der Absender muß allerdings auch die Steuern, Zölle ꝛc., welche auf der Sendung haften, der Postverwaltung erstatten (Art. 381, 409 des Handelsgesetzbuches), die Postverwaltung kann aber diese Beträge nicht ohne Weiteres im Wege der Zwangsvollstreckung vom Absender einziehen, sondern muß denselben im Wege des Civilprozesses verklagen.

Wenn die Post sich aber noch im Besitze der Sendung befindet,

[1]) Bericht der Kommission des Norddeutschen Reichstages. S. 22.

so hat sie nach Art. 409 des Handelsgesetzbuchs als Frachtführerin ein Pfandrecht an derselben wegen der Zoll-, Steuer- und sonstigen Auslagebeträge. Sie kann daher die Sendung einstweilen zurückbehalten und auf Grund des Art. 407 a. a. O. ohne Weiteres gerichtlich verkaufen lassen behufs Bezahlung der Auslagen.[1]) Einer vorgängigen Klage gegen den Absender bedarf es in diesem Falle nicht.

4. **Zwangsvollstreckung gegen Ausländer.** Auf Grund des § 25 können die Postanstalten die Zwangsvollstreckung auch gegen Ausländer bewirken, welche die Portobeträge für Sendungen, die im Inlande zur Post geliefert worden sind, nicht berichtigt haben. Selbstverständlich kann diese Vollstreckung aber nur in solche Vermögensobjecte des Schuldners vorgenommen werden, welche sich im Inlande befinden.[2])

Eine Zwangsvollstreckung in Vermögens-Objecte, welche sich im Auslande befinden, würde nur durch Requisition der betreffenden ausländischen Behörden möglich sein und ihre Zulässigkeit von den bestehenden Staatsverträgen abhängen.

5. **Zwangsvollstreckung gegen Adressaten.** Die Postverwaltung ist nur berechtigt, die unbezahlt gebliebenen Porto- zc. Beträge vom Absender im Wege der Zwangsvollstreckung einzuziehen. Dagegen ist sie nicht befugt, vom Empfänger der Sendung rückständige Portobeträge executivisch zu erheben. Denn die Postverwaltung steht nur zum Absender in einem Vertragsverhältniß; sie hat aber kein Recht, den Adressaten zur Annahme der Sendung und zur Bezahlung des Portos zu zwingen. Selbst in dem Falle, daß der Absender eine Behörde ist, welcher die Pflicht obliegt, an den Adressaten zu schreiben, ist die Post nicht berechtigt, den Adressaten zu zwingen, die auf dem Briefe haftenden Portobeträge zu bezahlen, falls er es ablehnt, die Sendung selbst in Empfang zu nehmen.[3])

6. **Konkurs des Absenders.** Wenn der Schuldner in Konkurs geräth, so kann die Postverwaltung für die rückständigen Porto- zc. Beträge nicht das Vorrecht des § 54 Nr. 2 der Reichs-Konkursord-

---

[1]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 26. Juni 1873 (T. A. 4492).
[2]) Verf. des General-Postamts vom 17. Februar 1867 (A. 1072).
[3]) Verf. des Reichs-Postamts vom 7. Juli 1880 (I. 18689).

nung in Anspruch nehmen; denn die Portobeträge sind keine „öffentlichen Abgaben“.[1])

7. **Die Form der Zwangsvollstreckung** richtet sich nach den Gesetzen in den einzelnen Bundesstaaten. In einigen Staaten, z. B. in Preußen, sind die Postanstalten berechtigt, die Zwangsvollstreckung selbst durch ihre Beamten vornehmen zu lassen;[2]) in anderen Staaten dagegen müssen sich die Postanstalten der Hülfe der Gerichte ꝛc. bedienen. Um die Gerichte ꝛc. besonders zu verpflichten, den bezüglichen Requisitionen der Postanstalten zu entsprechen, ist der zweite Absatz des § 25 in das Gesetz aufgenommen worden.[3])

8. **Rechtsweg. Beweislast.** Wenn der Absender ꝛc. nach erfolgter Zwangsvollstreckung den Rechtsweg beschreitet, weil er behauptet, die beigetriebenen Beträge nicht schuldig zu sein, so muß die Postverwaltung den Beweis der Schuld führen und kann nicht etwa verlangen, daß der Absender den Nachweis seiner Nichtschuld erbringe. Denn der § 25 gewährt der Postverwaltung nur ein vorläufiges Executionsrecht, ändert aber in den allgemeinen civilprozessualischen Regeln von der Beweislast nichts.

9. **Klage gegen die Ober-Postdirection.** Die Klage ist nicht gegen die Ortspostanstalt, welche die Zwangsvollstreckung unmittelbar bewirkt hat, sondern gegen die vorgesetzte Ober-Postdirection zu richten, denn nur diese vertritt in derartigen allgemeinen Verwaltungs-Angelegenheiten den Postfiscus.[4])

---

[1]) Erkenntniß des Landgerichts zu Beuthen vom 28. Juni 1880 in Sachen Postfiscus wider Myslowitzer Vorschußverein.

[2]) Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsammlung S. 591).

[3]) Bericht des Bundesraths-Ausschusses vom 23. April 1871, S. 4.

[4]) Erk. des Appellationsgerichts in Frankfurt a. O. vom 2. Juli 1875 in Sachen Sagelsdorf gegen Postfiscus; Verf. des Gen.-Postamts vom 27. Februar 1875 (G. T. 2878).

§ 26.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effecten zu verfahren.

1. Unbestellbare Sendungen. Gefundene Sachen. Der § 26 Absatz 1 bezieht sich — wie der Wortlaut ergiebt — nur auf solche Beträge, welche in Sendungen enthalten sind, die der Post zur Beförderung übergeben worden sind. Dagegen kann der § 26 auf andere Geldbeträge oder Gegenstände, welche zufällig in die Gewahrsam der Postverwaltung gekommen sind, z. B. auf Geldstücke, welche in einem Briefkasten vorgefunden werden, ohne daß dieselben zu einer eingelieferten Sendung gehören, oder auf Gegenstände, welche der Einlieferer einer Sendung im Postbüreau verloren hat, nicht ausgedehnt werden. Die Behandlung derartiger Geldbeträge oder Gegenstände richtet sich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über herrenlose oder verlorene Sachen.[1])

Das Reichspostamt hat unter dem 30. Januar 1881. (I. 34890) eine ausführliche Anweisung darüber erlassen: wie mit derartigen Fundsachen im Gebiete des Preuß. Allg. Landrechts zu verfahren sei. Da nämlich das Preuß. Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 287) die bisherigen Vorschriften des

---

[1]) Vgl. Civ.-Prozeß-Ordnung §§ 823 ff., Einführ.-Gesetz zur Civ.-Proz.-Ordnung § 11.

Allg. Landrechts über Fundsachen abgeändert hat, so war für diese Gebietstheile eine Neuregelung des Verfahrens nothwendig.

2. **„Passagier-Effecten.“** Nach § 26 Abs. 2 fließen auch die Beträge, welche aus dem Verkaufe zurückgelassener und unanbringlicher „Passagier-Effecten“ gelöst sind, zur Post-Armen- oder Unterstützungskasse. Unter „Passagier-Effecten“ sind nicht nur die der Post zur Beförderung übergebenen Gepäckstücke, sondern auch die s. g. kleinen Reisebedürfnisse zu verstehen, welche die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen (Postordnung § 53). Laband macht mit Recht darauf aufmerksam, daß nach dem Principe, welches dem § 26 Abs. 1 zu Grunde liegt (vgl. No. 1), streng genommen, nur die eigentlichen Gepäckstücke unter den § 26 Abs. 2 fallen sollten, da nur diese „der Post zur Beförderung übergeben sind“; allein nach dem Wortlaute des § 26 Abs. 2 begreift derselbe unbedingt auch die kleinen Reisebedürfnisse in sich.[1])

3. **Zurückgelassene Sachen.** Wenn in einem Post-Wartezimmer Gegenstände zurückgelassen und dort gefunden worden sind, so kann es in einzelnen Fällen zweifelhaft sein, ob dieselben zu dem Gepäck eines Reisenden gehören und daher nach § 26 zu behandeln sind, oder ob andere Personen die Sachen verloren haben und demgemäß das Verfahren über Fundsachen anzuwenden ist.[2]) Es kann in derartigen Fällen nur die pflichtmäßige Erwägung aller Umstände Seitens der Postbehörde maßgebend sein.

4. **Postanweisungen. Postnachnahmesendungen. Postaufträge.** Zu den „Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind“, gehören hauptsächlich Postanweisungsbeträge. Es fallen unter diesen Begriff aber auch Postnachnahmebeträge, welche der Adressat gezahlt hat, sowie Gelder, welche auf Grund eines Postauftrages von dem Schuldner eingezogen worden sind. Alle diese Beträge fließen, wenn sie weder an den Absender, noch an den Adressaten gezahlt werden können, zur Post-Armen- oder Unterstützungskasse.

5. **Verjährung.** Wenn sich der Absender oder Adressat später meldet, so werden ihm die zur Post-Armen- 2c. Kasse geflossenen Summen

[1]) Laband, a. a. O. S. 326 Anm. 4.
[2]) Laband, a. a. O. S. 327 Anm. 1.

zurückgezahlt. Diese Forderung verjährt nicht etwa in 6 Monaten (§ 14), sondern erst in derjenigen Frist, welche nach den Landesgesetzgebungen allgemein für die Verjährung von Forderungen vorgeschrieben ist.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§ 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1) wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte.

1. **Allgemeines.** Der Abschnitt IV. des Postgesetzes ist im Wesentlichen dem Postgesetze vom 2. November 1867 entlehnt worden; nur war man bemüht, die Strafbestimmungen, soweit dies mit den Interessen der Postverwaltung irgend vereinbar erschien, möglichst einzuschränken und zu mildern. Es ist daher namentlich das Strafmaß wegen unbefugter Beförderung postzwangspflichtiger Sachen ermäßigt, es ist die Strafe wegen Einlieferung verbotwidriger Kreuzbandsendungen gänzlich aufgehoben worden (s. die Einleitung), und es sind in Betreff des Rückfalls Erleichterungen eingetreten.

Im Uebrigen ist der Abschnitt IV. mit den Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches in Uebereinstimmung gebracht worden. Das Postgesetz vom 2. November 1867 enthielt nämlich über Versuch, Theilnahme, Concurrenz und Verjährung von Porto-Defraudationen specielle Vorschriften, welche damals nothwendig waren, weil die zu jener Zeit

noch bestehenden Landesstrafgesetzbücher über diese Materien äußerst verschiedene Bestimmungen enthielten und es wünschenswerth war, an deren Stelle einheitliche Vorschriften treten zu lassen. Nachdem inzwischen das Reichs-Strafgesetzbuch in Kraft getreten war, in welchem über jene Lehren Bestimmungen enthalten sind, mußten die Specialvorschriften aus dem Postgesetze fortbleiben, da nunmehr in dieser Beziehung das Strafgesetzbuch Anwendung findet.[1])

2. **Uebertretung; Vergehen.** Wenn die wegen Post- und Portodefraudation verwirkte Strafe nicht mehr als 150 Mark beträgt, so ist die Handlung im Sinne des Strafgesetzbuchs (§ 1) eine „Uebertretung", beträgt dagegen die Strafe mehr als 150 Mark, so liegt ein „Vergehen" vor. Ueber die Wirkungen dieses Unterschiedes vgl. § 39 Nr. 1. Die Behauptung von Meves:[2]) daß Portohinterziehungen stets den Charakter von „Uebertretungen" behielten, selbst wenn die Strafe über 150 Mark hinausginge, entbehrt jeder Begründung und ist auch von den Gerichten verworfen.[3])

3. **Vorsatz und Fahrlässigkeit.** In der Rechtsprechung der Gerichte sind erhebliche Zweifel darüber entstanden, ob die Strafe wegen Post- oder Porto-Defraudation nur dann verhängt werden kann, wenn der Thäter vorsätzlich gehandelt hat, oder ob auch eine aus Fahrlässigkeit begangene Defraudation strafbar ist, oder ob endlich die Strafbarkeit durch einen Vorsatz oder eine Fahrlässigkeit des Thäters überhaupt nicht bedingt ist, sondern überall und ausnahmslos eintritt, sobald nur die objectiven Kriterien der Defraudation vorliegen.

Das Ober-Appellations- und Cassationsgericht in Darmstadt hat sich in dieser Beziehung dahin ausgesprochen, daß nach dem Postgesetze vom 2. November 1867 und nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts der Thäter nur dann bestraft werden könne, wenn er die That vorsätzlich begangen habe. Das Gericht stützt sich hierbei darauf, daß im Allgemeinen stets nur dolose Handlungen strafrechtlich geahndet würden, daß es zu einer Bestrafung bloß fahrlässiger Post- und Porto-Hinterziehungen einer besonderen gesetzlichen Bestimmung bedurft hätte, welche im Postgesetze nicht enthalten sei, und daß

[1]) Motive zum Postgesetze, S. 18, 19.

[2]) Meves, a. a. O. S. 10.

[3]) Vgl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch. 7. Aufl. 1879. § 1. Anm. 11.

der Ausdruck: „defraudirtes Porto" sogar darauf hindeute, daß nur eine absichtliche Portoentziehung habe gestraft werden sollen.[1])

Das Preuß. Ober-Tribunal war anderer Ansicht; es machte die Bestrafung wegen Porto-Defraudation (abgesehen von § 27 Nr. 4 und § 29) nicht davon abhängig, daß der Thäter vorsätzlich gehandelt habe, sondern bestrafte auch die aus Fahrlässigkeit begangenen Porto- rc. Uebertretungen, schloß aber jede Strafe aus, sobald dem Thäter nicht wenigstens eine Fahrlässigkeit nachgewiesen werden konnte.[2])

Diese letztere Ansicht muß nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes und des Reichs-Strafgesetzbuches für richtig anerkannt werden. Das Postgesetz spricht, außer im § 27 Nr. 4 und im § 29, nirgends aus, daß nur eine vorsätzliche Defraudation bestraft werden solle,[3]) nach den allgemeinen strafrechtlichen Principien wird aber bei Abgabenentziehungen auch die Fahrlässigkeit bestraft. Ueberdies wird im § 27 Nr. 1 am Schluß sogar ausdrücklich erklärt, daß auch derjenige bestraft werden solle, welcher postzwangspflichtige Gegenstände in versiegelten Packeten befördert, obwohl er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte, d. h. also: es soll die Strafe auch denjenigen treffen, welcher bei der Beförderung fahrlässig gehandelt hat.

Wenn dagegen der Thäter trotz Anwendung aller nöthigen Vorsicht die Defraude nicht hat vermeiden können, so darf gegen ihn auch eine Strafe nicht verhängt werden. Mit Recht hat daher das Preuß. Ober-Tribunal in einem Falle auf Freisprechung erkannt, in welchem der Angeschuldigte wegen schwacher Augen die nur undeutlich vorhandenen Entwerthungszeichen auf der Freimarke nicht erkannt, und in Folge dessen in gutem Glauben eine bereits entwerthete Freimarke zur Frankirung eines Briefes benutzt hatte.[4])

4. Versuch einer Porto- rc. Hinterziehung, Vollendung. Der Versuch einer Post- oder Porto-Defraudation ist straflos. (Reichs-Strafgesetzbuch § 43.)

---

[1]) Erkenntniß vom 22. März 1869 wider Spielmann.

[2]) Vgl. die Erkenntnisse vom 8. Mai 1863, 12. Juli 1865, 23. Januar 1868. (Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 3, S. 445; Bd. 6, S. 256; Bd. 9, S. 44.)

[3]) Der Ausdruck: „Defraudirtes Porto" beweist in dieser Beziehung nichts; es hat mit demselben in keiner Weise ausgesprochen werden sollen, daß nur eine absichtliche Portoentziehung strafbar sei.

[4]) S. das Anm. 2 erwähnte Erkenntniß vom 23. Jan. 1868.

Die **Vollendung** der Defraudation tritt ein:

a) im Falle des § 27 Nr. 1. in dem Augenblick, in welchem der postzwangspflichtige Gegenstand auf andere Weise als durch die Post **außerhalb des Absendungsortes** befördert wird. So lange sich der Brief oder die Zeitung noch im Absendungsorte selbst befindet, liegt eine vollendete Defraudation nicht vor, da der Postzwang sich nur auf die Beförderung **von einem Orte nach einem anderen Orte** erstreckt, nicht aber auf die Beförderung im Absendungsorte selbst;[1])
b) im Falle des § 27 Nr. 2 und 3 mit der **Einlieferung**;[2])
c) im Falle des § 27 Nr. 4, sobald der Gegenstand dem Beamten oder Postillon eingehändigt ist;
d) im Falle des § 29, sobald der Reisende den Postwagen bestiegen hat, sollte auch die Abfahrt noch nicht stattgefunden haben.

5. **Theilnahme.** Das Gesetz enthält, wie bereits in Nr. 1 hervorgehoben ist, keine Bestimmungen über die Theilnahme an Post- und Porto-Defraudationen; es kommen daher in dieser Beziehung die allgemeinen Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuches zur Anwendung.

Das Strafgesetzbuch unterscheidet nun in der Lehre von der Theilnahme: Mitthäter, Anstifter und Gehülfen.[3])

Mitthäterschaft liegt vor, wenn Mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen. Jeder Mitthäter hat die volle Strafe des Gesetzes verwirkt. Ein solcher Fall würde beispielsweise vorliegen, wenn bei dem Mißbrauche einer portofreien Bezeichnung der Eine die portofreie Bezeichnung auf den Brief schreibt, während der Andere das Dienstsiegel aufdrückt, oder wenn bei der Benutzung einer entwertheten Freimarke der Eine die Marke aufklebt, der Andere den Brief in den Briefkasten wirft, Beide aber den Zustand der Marke gekannt haben und gemeinsam die That haben ausführen wollen. Es würden in solchen Fällen Beide mit der Strafe des § 27 belegt werden müssen.

Anstiftung liegt vor, wenn Jemand einen Anderen zu der strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung,

---

[1]) Vgl. oben Nr. 17 zu § 1.

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 27 (Schlußsatz).

[3]) Strafgesetzbuch, § 47 ff.

durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat. Der Anstifter würde ebenfalls die Strafe des § 27 bezw. § 29 verwirkt haben. Ein solcher Fall würde vorliegen, wenn Jemand einen Anderen anreizt, eine bereits entwerthete Freimarke nochmals zu benutzen oder uneingeschrieben mit der Post zu reisen.

Als Gehülfe endlich wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat. Der Gehülfe wird milder gestraft, als der Thäter selbst. Ueber die Höhe der Strafe vgl. Str.G.Buch §§ 49. 44.[1]) Das Gesetz bestraft die Gehülfenschaft aber nur bei Verbrechen und Vergehen, nicht auch bei Uebertretungen. Da nun die Post- und Porto-Defraudationen sich fast stets nur als Uebertretungen charakterisiren, so kommen Fälle, in denen die Bestrafung eines Gehülfen eintreten müßte, sehr selten vor.

6. **Jugendliches Alter.** Wenn der Thäter bei Verübung der Post- oder Porto-Defraudation das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, so findet eine Bestrafung überhaupt nicht statt.[2])

Wenn der Thäter bei Verübung der Defraudation zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, so tritt eine Bestrafung nur dann ein, wenn er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat.[3]) Ob der Angeschuldigte in seiner geistigen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um diese Einsicht bei ihm als vorhanden annehmen zu können, läßt sich in der Regel nur aus dem ganzen Eindruck seiner Persönlichkeit, nicht aber aus schriftlichen Verhandlungen ersehen, und es ist deshalb von der obersten Reichs-Postbehörde angeordnet worden, daß Untersuchungen gegen solche jugendliche Personen nicht von den Ober-Postdirectionen im administrativen Wege entschieden, sondern auf Grund des § 35 an das Gericht zur Entscheidung abgegeben werden sollen.[4])

---

[1]) Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Strafe liegen außerhalb der Aufgabe dieses Buches.

[2]) Reichs-Strafgesetzbuch, § 55.

[3]) Reichs-Strafgesetzbuch, § 57.

[4]) Verf. des Gen.-Postamts vom 22. December 1870 (D. 9573.) Auch

7. **Geldstrafe gegen jugendliche Personen.** Das Reichs-Strafgesetzbuch geht von dem Grundsatze aus, daß Personen unter 18 Jahren unter allen Umständen milder bestraft werden sollen, als Personen, welche diese Altersgrenze bereits überschritten haben. Dieser Satz findet auch bei der Bestrafung wegen Hinterziehung der Postgefälle Anwendung.

Wenn daher gegen den Angeklagten, welcher noch nicht 18 Jahre alt ist, auf Geldstrafe erkannt wird, so ist der § 57 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs maßgebend. Danach ist die Strafe nach freiem Ermessen des Richters „zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen." Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist nach § 27 Str.G.B. bei Vergehen Drei Mark, bei Uebertretungen Eine Mark, der Höchstbetrag der angedrohten Strafe ist der vierfache Betrag der hinterzogenen Gefälle, jedoch niemals weniger als Drei Mark.

Hiernach berechnet sich z. B. die Strafe, welche gegen den jugendlichen Angeklagten zu erkennen ist, der eine entwerthete Freimarke von 10 Pf. verwendet, also eine Uebertretung begangen hat, dahin, daß die Strafe bis auf 1 M. herabgehen und nicht über 1 M. 50 Pf. (d. h. die Hälfte des sonstigen gesetzlichen Strafbetrages von 3 M.) hinausgehen darf.[1])

Hat der Angeklagte dagegen z. B. Portogefälle im Betrage von 200 M. hinterzogen, also ein Vergehen begangen, so würde die Strafe so zu bestimmen sein, daß sie mindestens 3 M. und höchstens 400 M. (d. h. die Hälfte der sonstigen gesetzlichen Strafe von 800 M.) beträgt.

8. **Verweis.** Gegen Personen, welche zur Zeit der begangenen That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, kann — wenn sie nach dem oben zu Nr. 6 Bemerkten überhaupt strafbar sind — anstatt der Geldstrafe in besonders leichten Fällen auf Verweis erkannt werden.[2])

Loewe (Kommentar zur Str.Proz.Ordn. 1879. S. 874. Anm. 5) erklärt aus obigem Grunde den Erlaß von Strafbefehlen gegen Personen unter 18 Jahren für unstatthaft.

[1]) Erkenntniß des Appellationsgerichts in Glogau vom 22. Januar 1873 wider Liebs; Verf. des Gen.-Postamts vom 18. August 1874 (G.T. 9561); vgl. auch Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 9. S. 311

[2]) Reichs-Strafgesetzbuch, § 57.

Dieser Verweis ist übrigens eine wirkliche Strafe und begründet bei einer Wiederholung der Defraudation die Rückfallstrafe.[1])

9. **Concurrenz von Defraudationen.** Wenn der Angeschuldigte mehrere selbstständige Defraudationen begangen hat, (s. g. reale Concurrenz von Defraudationen), so ist auf sämmtliche verwirkte Geldstrafen nach ihrem vollen Betrage zu erkennen.[2]) Die Strafe ist hierbei in Betreff jeder einzelnen Defraudation besonders zu berechnen, und es ist nicht etwa zulässig, die defraudirten Gefälle zusammenzuziehen und hieraus den vierfachen Betrag festzustellen. Wenn daher beispielsweise Jemand an 2 verschiedenen Tagen je einen Brief mit entwertheter Freimarke eingeliefert und dadurch jedes Mal 20 Pf. Porto hinterzogen hat, so beträgt die Geldstrafe für jeden Fall 3 Mark, im Ganzen also 6 Mark, und es würde unstatthaft sein, die defraudirten Gefälle mit 40 Pf. zusammenzuziehen und danach die Strafe auf 3 Mark festzusetzen.

10. **Gleichzeitige Begehung mehrerer Defraudationen.** Es sind in der Praxis Zweifel darüber entstanden, wie die Strafe zu berechnen sei, wenn Jemand gleichzeitig mehrere verbotwidrige Sendungen zur Post einliefert, z. B. mehrere Sendungen mit entwertheten Freimarken oder mehrere Sendungen, bei denen die portofreie Bezeichnung gemißbraucht worden ist.

Das Preuß. Ober-Tribunal hat in einem solchen Falle sich dahin ausgesprochen,[3]) daß jede einzelne Sendung eine selbstständige Portoübertretung darstelle und daß dies selbst dann angenommen werden müsse, wenn die gleichzeitig eingelieferten Sendungen sämmtlich den gleichen Inhalt gehabt haben.

Die oberste Reichs-Postbehörde hat dagegen angeordnet,[4]) daß die — früher strafbare — gleichzeitige Einlieferung mehrerer verbotwidriger Kreuzbandsendungen von gleichem Inhalte nur als eine einzige Uebertretung angesehen und bestraft werden solle.

---

[1]) Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuche. 4. Aufl. 1879. S. 227.

[2]) Reichs-Strafgesetzbuch, § 78.

[3]) Erkenntniß vom 25. October 1855. (Goltdammer, Archiv für Preuß. Strafrecht. Bd. 3, S. 830.)

[4]) Norddeutsche Post-Dienst-Instruction. 1867. Abschn. II. S. 21.

Nach den Grundsätzen des Reichs-Strafgesetzbuches wird diese Frage folgendermaßen entschieden werden müssen.

Wenn Jemand durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Uebertretungen der Strafgesetze begangen hat, so liegt eine s. g. reale Concurrenz von Delicten vor, und der § 78 des Str.G.B. bestimmt, daß in einem solchen Falle auf die Geldstrafen, welche wegen jeder einzelnen Handlung verwirkt sind, nach ihrem vollen Betrage zusammen zu erkennen ist. Wenn dagegen die Handlungen, welche der Thäter begangen hat, zwar an sich jede einzeln eine Uebertretung darstellen, die Handlungen aber so mit einander verbunden sind, daß dieselben als eine in sich „zusammenhängende, von demselben strafbaren Wollen getragene Thätigkeit" erscheinen, so können sie im Sinne des Strafgesetzbuches nur als Eine strafbare Handlung angesehen und bestraft werden.[1])

Es kommt daher bei Beurtheilung der Frage, wie die Strafe zu berechnen sei, wenn Jemand gleichzeitig mehrere verbotwidrige Sendungen eingeliefert hat, lediglich darauf an: ob nach Lage der Sache die Einlieferung jeder einzelnen Sendung als eine für sich bestehende, selbstständige Handlung erscheint, oder ob die Einlieferung sämmtlicher Sendungen als eine in sich zusammenhängende Thätigkeit und als Ausfluß desselben strafbaren Entschlusses anzusehen ist. Im ersteren Falle ist für die Einlieferung jeder einzelnen Sendung die Strafe des § 27 verwirkt, im letzteren Falle wird das hinterzogene Porto für alle Sendungen zusammengezogen und der vierfache Betrag als Strafe festgesetzt.

Wenn daher beispielsweise Jemand 3 Briefe, von denen jeder mit einer entwertheten Freimarke beklebt ist, gleichzeitig zur Post einliefert, so werden unbedingt 3 selbstständige Defraudationen anzunehmen sein, da die Benutzung der entwertheten Marke in jedem einzelnen Falle eine selbstständige Handlung darstellt. Ebenso werden 3 Uebertretungen anzunehmen sein, wenn Jemand 3 Briefe an verschiedene Adressaten und mit verschiedenem Inhalt unter mißbräuchlicher Anwendung eines portofreien Rubrum gleichzeitig zur Post giebt; denn auch in diesem Falle stehen die Briefe in keinem inneren Zusammenhange, es erscheint vielmehr der Mißbrauch der Portofreiheit in jedem einzelnen Falle als eine für sich bestehende, selbstständige Handlung.

---

[1]) Rüdorff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. 1877. S. 233.

Wenn dagegen 10 Briefe völlig gleichen Inhalts unter demselben mißbräuchlich angewendeten portofreien Rubrum gleichzeitig zur Post geliefert werden, so wird nur eine einzige Defraudation angenommen werden können; denn in diesem Falle liegen nicht 10 selbstständige Handlungen vor, sondern es erscheint die Einlieferung der Briefe gleichen Inhalts als eine in sich zusammenhängende Thätigkeit des Angeschuldigten.

11. **Fortgesetzte Defraudation.** Der in No. 10 besprochene Fall betraf die Frage: wie die Strafe zu bemessen sei, wenn Jemand gleichzeitig mehrere Portoübertretungen begangen hat. Sehr bestritten ist nun aber die weitere Frage: welche Strafe verwirkt ist, wenn Jemand nach einander mehrere gleichartige Uebertretungen verübt hat, welche sich sämmtlich als der Ausfluß desselben Entschlusses darstellen. Man spricht in einem solchen Falle von einem s. g. fortgesetzten Delict. In der juristischen Litteratur gehen die Ansichten darüber: ob es nach dem Reichs-Strafgesetzbuch überhaupt ein fortgesetztes Delict gebe, sehr auseinander.[1]) Das Richtige ist wohl auch hier, wie oben unter No. 10: daß es lediglich darauf ankommt, ob die einzelnen Handlungen innerlich so mit einander zusammenhängen, daß sie nur als eine fortlaufende That erscheinen, oder ob sie als getrennte, selbstständige Handlungen sich charakterisiren. Im ersteren Falle liegt nur eine Defraudation vor, das hinterzogene Porto wird für alle Fälle zusammengerechnet und danach die Strafe festgesetzt; im letzteren Falle kommen mehrere selbstständige Defraudationen zur Bestrafung, für jeden Fall wird die Strafe besonders berechnet.

Demgemäß hat das Gen.-Postamt es für eine fortgesetzte Defraudation erklärt, als der Verleger einer Zeitung die fortlaufenden Nummern derselben während eines längeren Zeitraums einem Landbriefträger zur Beförderung mitgegeben hatte.[2])

Ebenso hat das Landgericht in Mannheim in einem Falle, in welchem ein Zeitungsverleger täglich die Exemplare einer politischen Zeitung, anstatt mit der Post, mit der Eisenbahn versandt hatte, die That als „ein einziges fortgesetztes Vergehen“ angesehen, weil „der Entschluß zur gesammten Strafthat als ein einheitlicher be-

---

[1]) Oppenhoff a. a. O. § 74 No. 3.

[2]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 26. Mai 1876 (Nr. 6919).

trachtet wurde", indem „Gegenstand, Art und Zweck der Versendung in allen einzelnen Fällen der gleiche war." [1])

Dagegen hat das Oberlandesgericht in Stettin in einem Falle, in welchem Jemand einem Postillon, auf Grund vorher getroffener Abrede, täglich einen Korb mitgegeben hatte, um in demselben Backwaare zu befördern, ausgesprochen, daß jeder Fall eine besondere Defraudation darstelle, und daß so viele einzelne Defraudationen vorlägen, als Fälle der Mitgabe des Korbes an den Postillon stattgefunden hätten. [2]) Dies dürfte nicht gerechtfertigt sein.

12. **Verjährung der Strafverfolgung.** Post- und Portodefraudationen verjähren nach § 7 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuche in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Defraudation begangen ist. (§ 67 Str. G. B.).

Eine Unterbrechung der Verjährung wird bewirkt durch Handlungen des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet sind. (§ 68 Str. G. B.).

Außerdem unterbricht aber auch die Abfassung des Strafbescheides die Verjährung (Reichs-Strafprozeß-Ordnung § 459 Abs. 3). Dagegen würden die der Abfassung des Strafbescheides vorangehenden administrativen Untersuchungsverhandlungen die Verjährung nicht unterbrechen [3]); wenn daher zu besorgen ist, daß die Verjährungsfrist ablaufen könnte, so muß die Ober-Postdirection entweder schleunig den Strafbescheid abfassen und dem Angeschuldigten publiciren lassen oder die Sache zum gerichtlichen Verfahren abgeben und hierbei das Ersuchen stellen, daß rechtzeitig eine, die Verjährung unterbrechende richterliche Handlung vorgenommen werde.

Der Erlaß der im § 34 vorgeschriebenen Verfügung der Ober-Postdirection unterbricht die Verjährung nicht.

13. **Verjährung der Strafe.** Durch Verjährung kann auch die Vollstreckung der wegen Post- und Porto-Defraudationen erkannten

---

[1]) Erkenntniß vom 8. December 1880 in Sachen wider Bensheimer.

[2]) Erkenntniß vom 12. November 1880. in Sachen wider von Braunschweig.

[3]) Oppenhoff, Kommentar zum Str. G. B. 7. Aufl. 1879. Anm. 8 zu § 68.

Strafen ausgeschlossen werden. Die Strafvollstreckung verjährt nämlich nach § 70 des Reichs-Strafgesetzbuches:

a) in 2 Jahren, wenn auf Geldstrafe bis zu 150 M. erkannt ist;

b) in 5 Jahren, wenn die ausgesprochene Geldstrafe höher ist.

Diese Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil oder der Strafbescheid rechtskräftig geworden ist. Die Verjährung der Strafvollstreckung wird unterbrochen durch „jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung derjenigen Behörde, welcher die Strafvollstreckung obliegt". (§ 72 Str. G. B.)

14. **„Defraudirtes Porto".** Das „defraudirte Porto" ist dasjenige Porto, welches bestimmungsmäßig „für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre" (§ 30), und welches durch die Handlung des Angeschuldigten der Postkasse entzogen worden ist. Da in den Fällen des § 27 der Angeschuldigte die Briefe, bez. Packete der Post entweder gar nicht, oder ohne Entrichtung von Franko zur Beförderung übergeben hat, so ist der Post stets derjenige Betrag entzogen worden, welcher bestimmungsmäßig für unfrankirte Briefe oder Packete zu entrichten ist, und dieser Betrag ist daher der Strafe zu Grunde zu legen. Beispielsweise beträgt daher das defraudirte Porto bei einem Briefe von 30 Grammen, welcher mit einer entwertheten Freimarke eingeliefert wird, 30 Pf.[1])

15. **Defraudirte Zeitungsgebühr.** Wenn der Verleger einer Zeitung die erscheinenden einzelnen Nummern derselben fortgesetzt und regelmäßig einem Landbriefträger 2c. zur Bestellung an die Abonnenten mitgiebt (§ 27 No. 1, 4), so daß also gewissermaßen ein verbotener Zeitungsdebit vorliegt, so ist als die hinterzogene Postgebühr nicht das für die einzelnen Zeitungsnummern zu erhebende Porto, sondern die Zeitungsgebühr und das Bestellgeld anzusehen und dem entsprechend die Strafe zu berechnen.[2])

16. **Vorsatz und Fahrlässigkeit des Beförderers.** Es ist nicht nothwendig, daß der Beförderer den verbotwidrigen Inhalt des Packets

---

[1]) Verf. des Gen.-Postamts vom 12. Mai 1868. (D. 4048) u. öfter; ebenso: Erkenntniß des Landgerichts in Stolp vom 18. Juni 1880 wider von Braunschweig.

[2]) Verf. des Gen.-Postamts vom 26. Mai 1876. (No. 6919.)

wirklich gekannt hat; er unterliegt vielmehr der Strafe des § 27 auch dann, wenn er aus Nachlässigkeit sich um den Inhalt des Packets nicht bekümmert hat, während er bei Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit hätte erkennen können, daß sich in dem Packete postzwangspflichtige Gegenstände befinden.[1])

§ 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

2) wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird.

1. **Portofreie Bezeichnung. Dienstsiegel.** Der § 27 Nr. 2 setzt zu seiner Anwendbarkeit voraus, daß der Angeschuldigte sich mißbräuchlicher Weise „einer von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient", d. h. also diejenige äußere Form angewendet hat, bei deren Benutzung das Schreiben bestimmungsmäßig von dem Postbeamten als ein portofreies behandelt werden muß. Wenn daher nach den bestehenden Bestimmungen zur Begründung der Portofreiheit außer dem s. g. portofreien Rubrum (Militaria, Reichsdienstsache, Postsache) noch der Verschluß mittelst eines amtlichen Siegels oder eine andere Förmlichkeit erforderlich ist, so liegt eine nach § 27 Nr. 2 strafbare Handlung nur dann vor, wenn der Angeschuldigte auch diese Förmlichkeiten beobachtet hat. Wenn daher beispielsweise Jemand ein portopflichtiges Schreiben zwar mißbräuchlich mit der Bezeichnung „Reichsdienstsache" versehen, dieses Schreiben aber nur mit einem Privatsiegel verschlossen hat, obwohl die bestehenden Bestimmungen die Anwendung eines Dienstsiegels verlangen, so liegt keine strafbare Porto-Defraudation vor; denn dieses Schreiben durfte von dem Post-

[1]) Kommissions-Bericht des Norddeutschen Reichstages, S. 23.

beamten gar nicht als ein portofreies behandelt werden und die vom Angeschuldigten gewählte Form war überhaupt keine Form, welche von der Entrichtung des Portos „befreite".[1])

Das Preuß. Ober-Tribunal hat dagegen in einem Erkenntnisse vom 23. Juni 1854[2]) ausgesprochen, daß die mißbräuchliche Anwendung des portofreien Rubrum allein, auch ohne Hinzufügung des vorgeschriebenen Verschlusses mittelst eines Dienstsiegels, die Strafbarkeit begründe, weil das Gesetz auch solche Handlungen habe strafen wollen, welche zur Täuschung der Postbehörde dienen. Diese Ausführung kann aber nicht für durchgreifend erachtet werden; man wird vielmehr unbedenklich der Verfügung des Handelsministers vom 16. Juni 1854 beitreten müssen.

2. **Wörtliche Bezeichnung des Portofreiheitsvermerks.** Zur Anwendung der Strafbestimmung im § 27 Nr. 2 ist es dagegen nicht erforderlich, daß die Bezeichnung, deren sich der Absender zur Erlangung der Portofreiheit bedient hat, wörtlich und buchstäblich mit den in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften übereinstimmt, sondern es genügt, wenn die Bezeichnung ihrem Sinne nach so deutlich und bestimmt ist, daß der Postbeamte die Sendung als eine portofreie anzusehen berechtigt war.[3]) Beispielsweise kann daher derjenige, welcher ein portopflichtiges Schreiben mit dem Rubrum: „Soldatenbrief, Angelegenheit des Empfängers" versieht, sich nicht damit schützen, daß das vorgeschriebene Rubrum laute: „Soldatenbrief, eigene Angelegenheit des Empfängers".

3. **„Frei laut Aversum".** Nach § 11 des Portofreiheits-Gesetzes vom 5. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 141) ist die Postverwaltung berechtigt, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und bezw. Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Bauschsummen an die Postverwaltung gezahlt werden. Die Behörden, mit denen solche Abkommen getroffen sind, bezeichnen die einzelnen Sendungen mit dem Rubrum: „frei laut Aversum", und die mit dieser Bezeichnung versehenen Sendungen werden demgemäß portofrei befördert, indem die Entrichtung des Portos

---

[1]) Verf. des Preuß. Handelsministers vom 16. Juni 1854 (D. 2356).

[2]) Goltdammer, Archiv für Preuß. Strafrecht, Bd. 2, S. 682.

[3]) Verf. des Gen.-Postamts vom 25. April 1871. (D. 2489).

in der Bauschsumme enthalten ist. Wer daher die Bezeichnung: „frei laut Aversum" mißbräuchlich anwendet, macht sich der Porto-Defraudation nach § 27 Nr. 2 schuldig. Insoweit zur Anerkennung der Portofreiheit auch hier der Verschluß der Sendung mit einem Dienstsiegel nothwendig ist, würde nach dem in Nr. 1 Bemerkten eine Bestrafung nur dann eintreten können, wenn das Dienstsiegel ebenfalls angewendet ist.

4. **„Portopflichtige Dienstsache."** Als eine von der Entrichtung des Portos befreiende Bezeichnung ist auch das Rubrum; „portopflichtige Dienstsache" anzusehen, da dasselbe bei portopflichtigen unfrankirten Dienstbriefen nach § 1 des Posttaxgesetzes von der Entrichtung des Zuschlagportos befreit.[1])

5. **Eingeschobene Zettel.** Wenn Jemand in einen Brief, welcher vom Adressaten nicht angenommen und deshalb an den Absender zurückgeschickt wird, einen beschriebenen Zettel einschiebt, so macht er sich einer Porto-Defraudation gegen § 27 Nr. 2 schuldig, da der Zettel portofrei an den Absender befördert wird.[2])

6. **Contraventionen der Beamten.** Der § 27 Nr. 2 setzt zu seiner Anwendbarkeit voraus, daß das portopflichtige Schreiben von einer Privatperson abgesandt worden ist. Wenn dagegen ein Beamter in amtlicher Eigenschaft ein portopflichtiges Schreiben irrthümlicher Weise unter portofreier Bezeichnung abschickt, so kann gegen den Beamten ein Strafverfahren auf Grund des § 27 Nr. 2 nicht eingeleitet werden; denn in einem solchen Falle ist das Schreiben überhaupt nicht von dem Beamten, sondern von der durch ihn repräsentirten Behörde abgesandt worden, und gegen die Behörde kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden. Gegen den Beamten, welcher das Versehen begangen hat, ist nur eine disciplinare Ahndung zulässig.[3])

---

[1]) Erkenntniß des Appellations-Gerichts zu Naumburg vom 21. Januar 1871 in Sachen wider Dornbusch.

[2]) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 24. April 1856. (Hartmann, Strafgesetze, S. 517.)

[3]) Verf. des Preuß. Handelsministers vom 21. August 1853, (D. 5204); Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 15. Juni 1855 wider Riebensahm; siehe auch Hartmann, Strafgesetze. S. 517.

Nur in dem Falle, wenn der Beamte ein amtliches portofreies Rubrum zu einem portopflichtigen Privatschreiben mißbräuchlich angewendet hat, ist gegen ihn selbstverständlich das Strafverfahren einzuleiten, da er in solchem Falle nicht als Beamter in amtlicher Eigenschaft, sondern als Privatperson in seinen eigenen Angelegenheiten gehandelt hat.

§ 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

3) wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.

1. Inländische Werthzeichen. Der § 27 Nr. 3 findet nur dann Anwendung, wenn ein bereits entwerthetes inländisches Postwerthzeichen zur Frankirung der Sendung benutzt wird; dagegen ist die Wiederverwendung bereits entwertheter ausländischer Postwerthzeichen nicht strafbar. Denn der § 27 Nr. 3 „bezweckt lediglich die Sicherstellung der Postverwaltung gegen Entziehung der Postgebühren und kann daher nur in solchen Fällen zur Anwendung kommen, in denen der Postverwaltung Gebühren dadurch entzogen worden sind, daß anstatt einer noch gültigen Freimarke eine bereits entwerthete Marke benutzt worden ist.“ Zur Frankirung von Postsendungen dürfen aber bestimmungsmäßig nur inländische Postwerthzeichen benutzt werden, während ausländische Werthzeichen keine Berücksichtigung finden. „Wer daher eine bereits entwerthete ausländische Freimarke ꝛc. verwendet, entzieht dadurch der Postverwaltung keine Gebühren, da die Freimarke, auch wenn sie noch nicht vorher entwerthet worden wäre, im Inlande zur Frankirung von Postsendungen nicht geeignet gewesen sein würde.“ [1]) Unter „inländischen“ Postwerthzeichen im Sinne dieser

[1]) Dambach, das Telegraphen-Strafrecht § 11 (im „Gerichtssaal“. 1871.

Anmerkung sind alle diejenigen Werthzeichen zu verstehen, welche nach den Bestimmungen, die am Orte der Einlieferung der Sendung gelten, zur Frankirung von Postsendungen benutzt werden dürfen.

2. **Ausgeschnittene Frankostempel.** Die Postverwaltung verkauft bekanntlich Briefumschläge (Franko-Couverts), bei denen der Werthbetrag durch einen Frankostempel, der der Freimarke entspricht, ausgedrückt ist.[1]) Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen die aus einem solchen gestempelten Briefumschlage ausgeschnittenen Frankostempel unter keinen Umständen zur Frankirung von Postsendungen gebraucht werden, und zwar selbst dann nicht, wenn dieselben noch nicht entwerthet sind. Mit Rücksicht hierauf ist es zweifelhaft geworden: ob derjenige eine Portohinterziehung begeht, welcher einen solchen Frankostempel, der bereits entwerthet war, aus einem Briefumschlage ausschneidet und von Neuem zur Frankirung einer Sendung benutzt, oder ob in einem derartigen Falle deshalb von einer Bestrafung abgesehen werden muß, weil der Frankostempel auch vor seiner Entwerthung zur Frankirung von Postsendungen überhaupt nicht geeignet war (s. Nr. 1).

Das General-Postamt hat sich dahin ausgesprochen, daß in einem solchen Falle eine strafbare Handlung vorliege, weil als dasjenige Werthzeichen, welches nach seiner Entwerthung wieder verwendet ist, nicht die ausgeschnittene Freimarke allein, sondern der ganze Briefumschlag, aus welchem sie ausgeschnitten worden, anzusehen sei, mithin unzweifelhaft ein bereits entwerthetes, an sich zur Frankirung geeignetes Postwerthzeichen zum zweiten Male benutzt werde.[2])

3. **Aufkleben einer Freimarke mit der Schauseite.** Es ist zweifelhaft geworden, ob die Strafbestimmung des § 27 Nr. 3 Anwendung findet, wenn eine bereits entwerthete inländische Postfreimarke mit der Schauseite auf den Brief geklebt wird. Das Preuß. Ober-Appellationsgericht hat in einem solchen Falle auf Freisprechung erkannt, weil eine derartige Verwendung der Freimarke überhaupt

---

Heft 4; Separat-Ausgabe 1872, S. 29); vgl. Erkenntniß des Preuß. Ober-Appellationsgerichts vom 12. Mai 1869. (Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 10 S. 321.)

[1]) Posttaxgesetz vom 28. Oktober 1871 § 9; Postordnung § 43.

[2]) Verf. des Gen.-Postamts vom 24. April 1877 (Nr. 5739).

nicht als **Frankirung des Briefes anzusehen sei**, der Brief vielmehr als ein unfrankirter selbst dann würde behandelt werden müssen, wenn die Freimarke vorher noch nicht entwerthet gewesen wäre.[1])

Diese Entscheidung kann indessen nicht für richtig angesehen werden, es muß vielmehr in einem solchen Falle die Strafbestimmung des § 27 zur Anwendung kommen. „Denn der Thäter hat eine Freimarke verwendet, welche, wenn sie noch nicht gebraucht gewesen wäre, zur Frankirung des Briefes vollständig geeignet sein würde; er hat ferner dadurch, daß er die Marke auf den Brief klebte, seine Absicht, den Brief der Post als einen frankirten zu übergeben, dokumentirt; er hat endlich den Postbeamten über die Gültigkeit der Marke absichtlich täuschen wollen, und es kann daher der Umstand, daß er die Marke in doloser Absicht mit der Schauseite aufgeklebt hat, unmöglich zu seiner Exculpation dienen.“[2])

4. **Vertilgung des Entwerthungszeichens. Fälschung. Betrug.** Der § 27 Nr. 3 verweist in Betreff der etwaigen höheren Strafe, welche wegen Vertilgung des Entwerthungszeichens verwirkt wird, auf die allgemeinen Strafgesetze. Ob aber in diesen sich eine hierauf bezügliche Bestimmung befindet, ist bestritten und muß wohl verneint werden.

Man beabsichtigte allerdings bei der Ausarbeitung des Reichs-Strafgesetzbuches, jede **wissentliche** Wiederverwendung bereits entwertheter Werthzeichen, außer mit der Defraudationsstrafe, noch mit einer besonderen Geldstrafe zu ahnden. Durch einen Redactionsfehler sind aber in dem betreffenden § 276 des Strafgesetzbuches die **Post**werthzeichen ausgelassen worden, so daß also die Verwendung bereits entwertheter Post-Freimarken ꝛc. nicht nach § 276 des Str.G.B. bestraft werden kann.[3])

Auch als eine Urkundenfälschung kann — wie in den Motiven des Strafgesetzbuches ausdrücklich anerkannt ist[4]) — die Vertilgung des Entwerthungszeichens nicht angesehen werden.

---

[1]) Erkenntniß vom 12. Mai 1869. (Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 10. S. 320.)

[2]) Dambach, das Telegraphen-Strafrecht, § 11.

[3]) Dambach, das Telegraphen-Strafrecht, § 12.

[4]) Motive zum II. Entwurfe, S. 133. Vgl. auch Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 19. Decbr. 1866 (Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 7 S. 735).

Es bleibt daher nur die Frage übrig: ob die Wiederverwendung eines Postwerthzeichens nach Vertilgung des Entwerthungszeichens etwa als Betrug (§. 263 StGB.) aufgefaßt werden kann. In einem Erkenntnisse des Landgerichts zu Straßburg i. E.[1]) wird dies ohne nähere Begründung bejaht; indessen dürfte diese Entscheidung nicht richtig sein. Die Motive zum Reichs-Strafgesetzbuche erklären ausdrücklich, daß es einer besonderen Strafbestimmung bedürfe, um die wissentliche Wiederverwendung eines solchen Werthzeichens nach Vertilgung des Kassationsvermerkes anders, als durch die bloße Defraudationsstrafe, zu ahnden, und um dies zu ermöglichen, ist der § 276 St.G.B. aufgenommen worden. Die Redactoren sind daher unzweifelhaft von der Ansicht ausgegangen, daß die Betrugsstrafe auf solche Fälle nicht anwendbar sei. Da nun im § 276 die Postwerthzeichen irrthümlich weggeblieben sind, so kann, in Ermangelung eines besonderen Strafgesetzes, auch die Wiederverwendung von Postwerthzeichen nach Vertilgung des Entwerthungszeichens nur nach § 27 gestraft werden.[2])

§ 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

4) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

1. **Allgemeines.** Durch den § 27 Nr. 4 soll ganz allgemein verhindert werden, „daß die Beamten selbst, denen die Beförderung der Post anvertraut ist, zur Umgehung der Postgefälle gemißbraucht werden und sich mißbrauchen lassen.“ Mit Rücksicht hierauf verbietet

[1]) Erkenntniß vom 16 Februar 1876 wider Mayer.

[2]) Derselben Ansicht scheint auch Oppenhoff (Kommentar zum St.G.B. 7. Aufl. 1879. Anm. 66 zu § 263) zu sein Das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 30. Juni 1864 (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 5 S. 33), welches Betrug annahm, beruhte auf den speciellen Bestimmungen des Preuß. St.G.B. und ist daher jetzt nicht mehr maßgebend.

das Gesetz nicht allein die Mitgabe postzwangspflichtiger Briefe und Gegenstände, sondern überhaupt aller Briefe und Sachen an die Postbeamten und Postillone.[1])

2. **„Briefe und Sachen.“** Unter dem Ausdruck: „Briefe oder andere Sachen“ sind alle Gegenstände zu verstehen, „welche mit der Post hätten verschickt werden können, wenn sie in reglementsmäßigem Zustande und mit der erforderlichen Adresse versehen zur Post eingeliefert worden wären. Solche Gegenstände sollen einem Postbeamten oder Postillon nicht mitgegeben werden dürfen, sobald dies zur Umgehung der Postgefälle geschieht.“ [2])

3. **Unverschlossene Briefe.** Als ein unverschlossener „Brief“ ist auch ein geschriebener Zettel anzusehen, welcher an eine bestimmte Person adressirt ist.[3])

4. **Mitnahme portofreier Briefe.** Wer einem Postbeamten oder Postillon einen portofreien Brief zur Mitnahme übergiebt, ist nicht strafbar, weil für diesen Brief Porto nicht zu erheben war, die Mitgabe und Mitnahme daher nicht zur „Umgehung der Portogefälle“ erfolgt ist.

5. **Absicht der Porto-Umgehung.** Die Strafe des § 27 Nr. 4 tritt — abweichend von den sonstigen Fällen des § 27 — nur dann ein, wenn der Angeschuldigte die Gegenstände dem Postbeamten oder dem Postillon mit der Absicht gegeben hat, das Porto zu ersparen und die Postgefälle zu umgehen. Sobald diese Absicht nicht festgestellt ist, kann eine Verurtheilung nicht erfolgen.[4])

Das Kreis- und Hofgericht in Freiburg[5]) sagt in dieser Bezie-

---

[1]) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 18. September 1863. (Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 4. S. 60.); ebenso: Erkenntniß des Kreis- und Hofgerichts Freiburg i. B. vom 25. Januar 1873 in Sachen wider Reich.

[2]) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 18. Sept. 1863, u. das Erkenntniß des Kreis- und Hofgerichts in Freiburg vom 25. Januar 1873. (S. Anm. 1.)

[3]) S. das Anm. 1 citirte Erkenntniß vom 18. September 1863.

[4]) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 18. Sept. 1863. (S. Anm. 1.); Verf. des Gen.-Postamts vom 12. Mai 1877. (Nr. 5377.)

[5]) S. das in Anm. 1 erwähnte Erkenntniß.

hung: „Mit den Worten „„zur Umgehung der Portogefälle““ deutet das Gesetz an, daß zum Thatbestande des Vergehens eine gewisse Willensrichtung, dolus, verlangt werde;“ es hat daher das Gericht mit Recht auf Freisprechung erkannt, weil nach Lage der obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse der Angeklagte sich für befugt erachten konnte, die betreffenden Sachen dem Postillon mitzugeben.

6. **Straflose Mitgabe von Sachen.** Aus dem in Nr. 5 Bemerkten folgt, daß eine Verurtheilung nach § 27 Nr. 4 nicht eintreten kann, sofern nach Lage der besonderen Umstände des Falles angenommen werden muß, daß der Angeschuldigte, wenn er die Sachen dem Postillon ꝛc. nicht mitgegeben hätte, sich der Beförderung durch die Post nicht bedient, sondern die Sachen auf andere Weise verschickt haben würde. Denn in einem solchen Falle hat der Angeschuldigte nicht die Absicht gehabt, die Postgefälle zu umgehen, und die Post hat eine Einbuße an ihren Einnahmen nicht erlitten. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn der bestimmte und ausschließliche Zweck, welchen der Angeschuldigte bei der Mitgabe an den Postillon verfolgte, bei der postmäßigen Beförderung der Sachen sich gar nicht hätte erreichen lassen, so daß also mit Gewißheit angenommen werden muß, daß er dieselben der Post nicht zur Beförderung übergeben haben würde.[1]) Immerhin wird aber ein derartiger Einwand des Angeschuldigten mit großer Vorsicht aufgenommen werden müssen und nur dann Berücksichtigung verdienen, wenn zweifellos feststeht, daß eine Absicht des Angeschuldigten, die Postgefälle zu sparen, nicht vorgelegen hat und nicht hat vorliegen können.

Das Landgericht in Stolp hat sogar in einem speciellen Falle diesen Einwand des Angeklagten gänzlich verworfen. Derselbe hatte sich durch den Postillon täglich frische Backwaare mitbringen lassen und eingewendet, daß er die Absicht der Portohinterziehung nicht gehabt haben könne, da die Post gar nicht im Stande gewesen sei, ihm die Backwaare zuzuführen, er sich also unter keinen Umständen der Post bedient haben würde. Das Landgericht hat ausgesprochen, daß zur Strafbarkeit genüge, wenn der Angeklagte das Bewußtsein gehabt habe, daß die betreffenden Sachen zum Transport durch die Post an sich geeignet seien und daß der Post eine Gebühr

---

[1]) Erkenntniß des Ober-Appell.-Gerichts in Dresden vom 10. Novbr. 1873 wider Willner; Verf. des Gen.-Postamts vom 12. Mai 1877 (Nr. 5377).

für den Transport nicht zufließe.[1]) Diese Auffassung dürfte indessen zu weit gehen; sie steht mit der in Anm. 1 S. 116 angeführten Ansicht des Ober-Appell.-Gerichts in Dresden und des Gen.-Postamts nicht im Einklang. Der Postbeamte oder Postillon bleibt natürlich auch in einem solchen Falle disciplinarisch strafbar.

7. **Höhe der Strafe.** Ueber die Berechnung der Strafe, welche im Falle des § 27 Nr. 4 festzusetzen ist, vgl. oben zu § 27 Nr. 1 (Nr. 14. 15).

8. **Strafe der Postbeamten und Postillone.** „Der Postbeamte oder Postillon, welcher die Sachen unbefugter Weise mitnimmt, unterliegt der Strafe des § 27 Nr. 1, wenn die mitgenommene Sache ein verschlossener Brief oder eine politische Zeitung war und außerdem die übrigen Bedingungen des § 27 Nr. 1 vorliegen. In allen übrigen Fällen kann die Handlung des Postbeamten oder Postillons nur im Disciplinarwege geahndet werden.“[2])

Die Disciplinarstrafe wird nicht von der dem Beamten ꝛc. unmittelbar vorgesetzten Postanstalt, sondern von der betreffenden Ober-Post-Direction verhängt.“[3]) (Vgl. § 29 S. 123.)

§ 27. (Schlußsatz.)

In den unter Nr. 2 und 3 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

1. **Einlieferung; Versuch.** Nach § 27 ist die Porto-Defraudation, welche dadurch begangen wird, daß ein portofreies Rubrum mißbräuchlich angewendet oder eine bereits entwerthete Freimarke ꝛc. nochmals benutzt wird, vollendet, sobald die Sendung zur Post eingeliefert worden ist, ohne daß es darauf ankommt, ob die Sendung demnächst befördert wird. (Vgl. oben S. 100.)

---

[1]) Erkenntniß vom 18. Juni 1880 wider von Braunschweig.

[2]) Norddeutsche Postdienst-Instruction. 1867. Abschn. II. S. 19.

[3]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 21. November 1872 (Post-Amtsblatt S. 842.)

Die Einlieferung selbst muß aber — wie die oberste Reichs-Post-behörde wiederholt ausgesprochen hat — bereits vollendet sein, da der bloße Versuch einer Porto-Defraudation gesetzlich nicht strafbar ist. „Eine vollendete Einlieferung liegt nur dann vor, wenn die Sendung bereits vollständig in die Gewahrsam der Post übergegangen ist, nicht aber schon dann, wenn der Auflieferer die Sendung dem Annahmebeamten übergiebt und dieser in Gegenwart des Auflieferers die Zulässigkeit der Sendung, den Betrag der zur Frankatur verwendeten Freimarken ꝛc. einer Prüfung unterzieht. Es ist daher unbedenklich die Einlieferung als geschehen anzunehmen und das Strafverfahren einzuleiten, wenn die Sendung im Briefkasten vorgefunden oder die Unzulässigkeit erst entdeckt wird, nachdem der Aufgeber die Annahmestelle verlassen hat." Wenn dagegen die Unzulässigkeit der gebrauchten portofreien Bezeichnung oder die Entwerthung der Freimarke vom Annahmebeamten bemerkt wird, während der Auflieferer noch anwesend ist, so kann demselben, da die Einlieferung noch nicht vollendet ist, die Sendung zurückgegeben werden, ohne daß demnächst ein Strafverfahren eingeleitet wird.[1])

§ 28.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§ 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im § 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§ 34, 35) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen

[1]) Verfügung vom 7. Juni 1863 (Postamtsblatt S. 165); Verfügung vom 14. Juli 1870 (P. A. Bl. S. 269).

wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

1. **Rückfall. Vorbestrafung.** Das Postgesetz vom 2. November 1867, sowie der dem Reichstage vorgelegte Entwurf des Reichs-Postgesetzes ließen die schwereren Strafen des Rückfalls schon dann eintreten, wenn der Angeschuldigte eine neue Defraudation begeht, nachdem er vorher wegen einer gleichartigen Defraudation rechtskräftig verurtheilt worden ist. Diese Bestimmung wurde bei der Berathung im Plenum des Reichstages beanstandet, weil sie mit den Grundsätzen des Strafgesetzbuches nicht im Einklang stand, indem das Letztere die Rückfallsstrafen erst dann eintreten läßt, wenn der Thäter die früher erkannte Strafe verbüßt hat oder ihm dieselbe erlassen worden ist. Um das Postgesetz mit dem Strafgesetzbuche auch in dieser Beziehung in Einklang zu bringen, wurde die jetzige Fassung des § 28 gewählt, nach welcher eine Bestrafung wegen Rückfalls nur dann eintreten kann, wenn der Thäter bereits vorher wegen Porto- ꝛc. Defraudation bestraft oder ihm die Strafe erlassen worden ist.[1])

2. **Strafverbüßung.** Unter dem Ausdrucke: „Verbüßung" der Strafe ist auch die Bezahlung der Geldstrafe einbegriffen. Bei der Berathung im Plenum des Reichstages wurde hervorgehoben, daß man sprachlich eigentlich nicht von einer „Verbüßung der Geldstrafe", sondern nur von der „Verbüßung einer Freiheitsstrafe" reden könne, und es wurde daher vorgeschlagen, im § 28 neben der „Verbüßung" der Strafe noch besonders die „Bezahlung der Geldstrafe" zu erwähnen. Es wurde dies vom Reichstage zwar nicht für erforderlich erachtet, man war aber allseitig darüber einverstanden, daß auch die Bezahlung der erkannten Geldstrafe im Sinne des § 28 als Strafverbüßung anzusehen sei.[2])

3. **Erlaß der Strafe.** Die Strafe kann dem Angeschuldigten nicht allein im gewöhnlichen Gnadenwege von dem Oberhaupt des be-

---

[1]) Stenogr. Berichte, S. 686.
[2]) Stenogr. Berichte, S. 687.

treffenden Staates, sondern auch in der Recursinstanz von der, der Ober-Postdirection rc. vorgesetzten Behörde erlassen werden.[1]) Wenn daher der Angeschuldigte, nachdem ihm die Strafe aus Billigkeitsgründen von der obersten Postbehörde erlassen worden ist, eine gleichartige Defraudation von Neuem begeht, so befindet er sich im Rückfalle.

4. **Wiederholung derselben Defraudation.** Der Thatbestand des Rückfalls liegt vor, wenn der Thäter nach erfolgter Bestrafung aus § 27 von Neuem „eine dieser Defraudationen" begeht. Es ist daher nicht nothwendig, daß dieselbe Defraudation abermals begangen wird, sondern es liegt Rückfall auch dann vor, wenn der Thäter eine andere der im § 27 bezeichneten Defraudationen verübt.[2])

Dagegen liegt kein Rückfall vor, wenn der Thäter zuerst wegen Personengeld-Defraudation nach § 29 bestraft worden ist und später eine Uebertretung gegen § 27 begeht.

5. **Bestrafung im Inlande.** Die höhere Strafe wegen Rückfalls kann nur dann ausgesprochen werden, wenn der Angeschuldigte bereits früher im Inlande, d. h. im Gebiete des Deutschen Reiches, wegen einer der im § 27 bezeichneten Defraudationen bestraft worden ist. Dagegen bleibt eine etwa im Auslande erfolgte Bestrafung unberücksichtigt. Es ist dies im § 28 zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergiebt sich aber aus den allgemeinen Grundsätzen des Reichs-Strafgesetzbuches, nach denen eine Erhöhung der Strafe wegen Rückfalls nur dann eintritt, wenn die frühere Bestrafung im Inlande erfolgt ist.[3])

Das Deutsche Reichsgebiet wird übrigens auch in dieser Beziehung als ein einheitliches Ganzes angesehen, so daß also beispielsweise eine in Preußen wegen Defraudation verbüßte Strafe im Sinne des § 28 als Vorbestrafung gilt, wenn derselbe Thäter später in Baiern eine neue Defraudation begeht.

---

[1]) Vgl. Anm. zu § 44.

[2]) Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 20. November 1856. (Hartmann, Strafgesetze, S. 518.)

[3]) Reichs-Strafgesetzbuch §§ 244, 261, 264.

6. **Strafe des Rückfalls.** Im ersten Rückfalle wird die Strafe verdoppelt, d. h. sie besteht im achtfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals in weniger als 6 Mark. Bei ferneren Rückfällen wird die Strafe auf das Vierfache erhöht, d. h. sie besteht im sechszehnfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals in weniger als 12 Mark.

7. **Zweiter Rückfall.** Die Strafe des zweiten Rückfalls kann nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte vor Begehung der neuen Defraudation bereits wegen ersten Rückfalls bestraft worden ist. Wenn daher beispielsweise der Angeschuldigte vor Begehung der neuen Defraudation zwar schon mehrmals wegen Porto-Defraudation bestraft worden ist, aber bisher noch nicht die Strafe des ersten Rückfalls erlitten hat, weil zwischen den einzelnen Fällen stets mehr als 3 Jahre gelegen haben, so kann gegen ihn nicht die Strafe des zweiten Rückfalls ausgesprochen werden.

§ 29.

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, bestraft.

1. **Vorsatz.** Während es bei den im § 27 Nr. 1—3 erwähnten Porto-Defraudationen nicht nothwendig ist, daß der Thäter vorsätzlich gehandelt habe, findet eine Bestrafung wegen Personengeld-Hinterziehung nur dann statt, wenn der Angeschuldigte wissentlich uneingeschrieben mit der Post gereist ist. Es beruht dies darauf, daß die Eintragung in den Personenzettel nicht von dem Reisenden selbst, sondern von dem Postillon oder von dem Postschaffner bewirkt wird, und daß daher die unterbliebene Eintragung dem Reisenden nur dann in strafrechtlicher Beziehung zur Last gelegt werden kann, wenn er um dieselbe gewußt hat.[1])

---

[1]) Verf. des Gen.-Postamts vom 31. Januar 1869. (D. 716.)

2. **Absicht der Personengeld-Hinterziehung.** Der Reisende ist nur dann strafbar, wenn seine Absicht dahin gegangen ist, der Postkasse das Personengeld zu entziehen. Es genügt daher nicht, daß der Reisende überhaupt gewußt hat, daß der Schaffner oder Postillon ihn in den Personenzettel nicht eingetragen hat, sondern er muß eine Personengeld-Defraude beabsichtigt haben und deshalb uneingetragen gereist sein. Wenn daher beispielsweise der Reisende in gutem Glauben das tarifmäßige Personengeld dem Postillon entrichtet hat, so kann er aus § 29 nicht gestraft werden, selbst wenn er gewußt hat, daß er von dem Postillon nicht eingeschrieben worden ist.

3. **Vollendung.** Die Defraudation ist vollendet, sobald der Reisende den Postwagen bestiegen hat, sollte auch die Abfahrt noch nicht stattgefunden haben.[1])

4. **Rückfall.** Eine Erhöhung der Strafe wegen Rückfalls findet bei der Personengeld-Defraudation nicht statt.

5. **Benutzung von Kariolposten ꝛc.** Wenn Jemand widerrechtlich solche Posten zur Reise benutzt, welche überhaupt zur Personenbeförderung nicht bestimmt sind (z. B. Kariolposten, Güterposten, leer zurückgehende Posten u. s. w.), so kann eine Bestrafung nach § 29 nicht eintreten, da in einem solchen Falle Personengeld nicht hinterzogen ist.[2])

6. **Uneingeschriebenes Reisen von Eheleuten.** Wenn Eheleute wissentlich uneingeschrieben mit der Post reisen, um das Personengeld zu hinterziehen, so ist die Strafe sowohl gegen den Mann, als auch gegen die Frau festzusetzen. Der Umstand, daß das Personengeld nach Lage der Verhältnisse nur vom Manne, als dem Oberhaupt der Familie, hätte entrichtet werden müssen, ist hierbei gleichgültig, sobald nur Beide den Dolus gehabt haben, das Personengeld zu hinterziehen. Nur in dem Falle, wenn die Frau ihrerseits nicht die Absicht gehabt hat, das Personengeld zu defraudiren, sie vielmehr von ihrem Mann genöthigt worden ist, den Postwagen mit zu besteigen, kann sie nicht bestraft werden.[3])

---

[1]) Siehe oben S. 100.

[2]) Meves, a. a. O. S. 26.

[3]) Verf. des Gen.-Postamts vom 1. December 1873. (D. 10529).

7. **Heimliche Mitnahme von Kindern.** In einem zur Entscheidung des Generals-Postamts gekommenen Falle hatte eine Mutter bei der Reise mit der Post ihr 13jähriges Kind unter dem Sitze des Wagens versteckt, um die Bezahlung des Personengeldes für das Kind zu umgehen. Das General-Postamt hat in diesem Falle dahin entschieden, daß die Mutter als die Defraudantin anzusehen sei, indem sie sich zu ihrem eigenen Vortheil des Kindes lediglich als Werkzeug zur Begehung der That bedient habe,[1] das Kind aber die Strafbarkeit der Handlung noch nicht zu ermessen im Stande gewesen sei.

8. **Bestrafung der Postillone.** Die Postillone und Postschaffner, welche Personen uneingetragen und unentgeltlich befördern, können nur disciplinarisch bestraft werden. Durch Verfügung des General-Postamts ist angeordnet, daß diese Bestrafung nicht von der dem Postillon 2c. unmittelbar vorgesetzten Postanstalt, sondern von der betreffenden Ober-Postdirection erfolgen soll.[2])

Hat der Postillon oder Schaffner für die uneingetragene Beförderung des Reisenden ein Geschenk angenommen, gefordert oder sich versprechen lassen, so ist er nach § 332 des Reichs-Strafgesetzbuches wegen s. g. passiver Bestechung strafbar.

Der Reisende, welcher dem Postillon 2c. ein Geschenk anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zur uneingetragenen Beförderung zu verleiten, wird nach § 333 des Strafgesetzbuches wegen s. g. activer Bestechung bestraft.

Wenn der Postillon 2c. von dem Reisenden das Personengeld in Empfang nimmt, aber nicht abliefert, sondern für sich verwendet, so ist er selbstverständlich wegen Amtsunterschlagung nach § 350 des Strafgesetzbuches zu bestrafen. Dagegen fällt die unterlassene oder die absichtlich unrichtige Eintragung in den Personenzettel nicht unter die Strafbestimmung des § 351 a. a. O. (Buchfälschung), weil die Personenzettel nicht zu den dort aufgeführten Registern 2c. gehören.[3])

---

[1]) Verf. des Gen.-Postamts vom 12. August 1873. (D. 7128).

[2]) Verf. des Gen.-Postamts vom 21. November 1872. (Post-Amtsblatt S. 842).

[3]) Oppenhoff, Strafgesetzbuch, 7. Aufl. Anm. 16 zu § 351 und die daselbst angeführten Erkenntnisse des Preuß. Ober-Tribunals.

§ 30.

Außer der Strafe muß in den Fällen des § 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des § 29 das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des § 27 unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

1. **Zahlung des hinterzogenen Portos und Personengeldes.** Die im § 30 ausgesprochene Verpflichtung der Angeschuldigten, in den Fällen der §§ 27 und 29 auch die hinterzogenen Postgefälle zu entrichten, ist kein Theil der Strafe, sondern eine „außer der Strafe" gegen die Angeschuldigten, zu verhängende Maßregel. Daraus folgt, daß in den administrativen Untersuchungen die Verpflichtung zur Nachzahlung der Porto- ꝛc. Beträge nicht in den Strafbescheid aufgenommen werden darf, sondern durch besondere Verfügung auszusprechen ist,[1]) und daß in gerichtlichen Untersuchungen auf diese Verpflichtung überhaupt nicht erkannt werden darf, vielmehr die Einziehung der Postgefälle der Postbehörde überlassen werden muß.[2])

2. **Zahlung des Portos bei unterbliebener Beförderung.** Das defraudirte Porto muß neben der Strafe selbst dann bezahlt werden, wenn die Sendung nicht an den Bestimmungsort befördert, sondern dem Absender vor der Beförderung zurückgegeben worden ist. Denn der § 30 bestimmt ganz allgemein, daß außer der Strafe dasjenige Porto zu zahlen ist, welches für die Beförderung der Gegenstände zu entrichten gewesen wäre; sobald also die Defraudation überhaupt begangen ist, muß das Porto, welches der Post hat entzogen werden sollen, neben der Strafe entrichtet werden.

3. **Verjährung der Portoforderung.** Nach § 7 des Posttaxgesetzes vom 28. October 1871 ist der Correspondent zur nachträg-

---

[1]) Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie. 1876. Abschn. II. S. 14. Anm. zu § 41.

[2]) Erkenntniß des Oberlandesgerichts in Stettin vom 12. Nov. 1880. wider von Braunschweig.

lichen Berichtigung des zu wenig bezahlten Portos nur dann verpflichtet, wenn die Nachforderung innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung Seitens der Postverwaltung geltend gemacht wird. Diese Bestimmung findet aber auf die im § 30 des Postgesetzes erwähnten Fälle keine Anwendung, vielmehr muß das defraudirte Porto auch nach Ablauf eines Jahres von dem Angeschuldigten noch bezahlt werden. Nur wenn die Strafverfolgung durch Ablauf der dreijährigen Verjährungspflicht überhaupt ausgeschlossen ist, kann selbstverständlich auch eine nachträgliche Portozahlung nicht mehr verlangt werden.

4. **Solidarische Verhaftung.** In dem Falle des § 27 Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch; die Postverwaltung kann sich daher nach ihrem Belieben wegen der Bezahlung des ganzen Portos an den Absender oder an den Beförderer halten, oder aber von jedem derselben einen Theil des Portos einfordern. Die weitere Frage, ob der Absender, welcher das ganze Porto bezahlt hat, von dem Beförderer einen Theil desselben zurückfordern kann (und umgekehrt), ist im Gesetze nicht entschieden; die Beantwortung dieser Frage richtet sich lediglich nach den Bestimmungen der einzelnen Landesgesetze und hängt von dem speciellen rechtlichen Verhältnisse ab, in welchem der Absender und Beförderer zu einander gestanden haben.

§ 31.

Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

1. **Uneinziehbarkeit der Geldstrafe.** Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nur dann statt, wenn die Geldstrafe „nicht beizutreiben" ist. Es müssen daher nothwendiger Weise zunächst gegen den Angeschuldigten die zulässigen Vollstreckungsmaßregeln ergriffen werden, um die Geldstrafe beizutreiben, und erst, wenn diese Maßregeln fruchtlos gewesen sind, kann die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe erfolgen.[1])

[1]) Strafgesetzbuch §. 28; Strafprozeßordnung §. 463.

Die Ober-Postdirectionen haben daher bei den von ihn erlassenen Strafbescheiden zunächst die Zwangsvollstreckung in Gemäßheit des § 46 vorzunehmen.

2. **Zahlung durch andere Personen.** Die festgesetzte Geldstrafe muß von dem Verurtheilten selbst gezahlt werden; es ist nicht zulässig, daß ein Dritter die Geldstrafe für den Verurtheilten entrichte. Denn die Geldstrafe soll, wie jede Strafe, den Thäter persönlich treffen und ihm ein Uebel zufügen; eine Stellvertretung bei Verbüßung oder Zahlung einer criminellen Strafe ist unbedingt ausgeschlossen.[1]) Die Ober-Postdirection würde daher die von einem Dritten angebotene Zahlung der Geldstrafe zurückweisen und verlangen müssen, daß der Verurtheilte die Zahlung selbst leiste oder die an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe verbüße.

3. **Umwandlung durch den Richter.** Die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe darf nicht von der Ober-Postdirection, welche den Strafbescheid erlassen hat, sondern stets nur vom Richter ausgesprochen werden.

4. **Verfahren bei der Umwandlung.** Die Umwandlung geschieht:

a) durch Verfügung des Amtsrichters, wenn die Geldstrafe nicht mehr als 600 Mark beträgt;

b) durch Beschluß des Landgerichts, wenn die Geldstrafe höher, als 600 Mark ist.[2])

Das Verfahren bei der Umwandlung ist durch § 463 der Reichs-Strafprozeßordnung geregelt. Es erfolgt danach die Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten; der Strafbescheid selbst unterliegt einer Prüfung des Gerichts nicht. Gegen die Entscheidung des Gerichts hat die Staatsanwaltschaft und der Angeschuldigte das Recht der sofortigen Beschwerde (d. h. binnen einer

---

[1]) Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 28. Juli 1874. (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 15. S. 514). Die Frage war lange bestritten; die Preußische Praxis nahm früher das Gegentheil an.

[2]) Strafprozeßordnung § 463; Gerichtsverfassungsgesetz § 27 Nr. 1, 2. § 75 Nr. 15.

Woche nach der Bekanntmachung. StrPrO. § 353). Die Ober-Post-direction hat ein Recht der Beschwerde nicht.[1])

Wenn daher eine solche Umwandlung der Strafe nothwendig wird, so müssen die Acten von der Ober-Postdirection an die zuständige Amts- bzw. Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung abgegeben werden. Zuständig ist diejenige Amts- bzw. Staatsanwaltschaft, an welche die Sache hätte abgegeben werden müssen, wenn dieselbe in Gemäßheit des § 35 zum gerichtlichen Verfahren verwiesen worden wäre.[2])

5. **Dauer der Freiheitsstrafe.**

a) Bei der Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe ist der Betrag von 1—15 Mark einer eintägigen Haft gleich zu achten, sofern es sich um eine Uebertretung handelt. Wenn die Defraudation dagegen den Charakter eines Vergehens hat (vgl. oben S. 98), so stehen 3—15 Mark einer Haft von einem Tage gleich.[3])

b) Der geringste Betrag der an Stelle ein uneinziehbaren Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag.[4])

6. **Haft.** Die Bestimmung, daß die Freiheitsstrafe stets nur in Haft bis zu 6 Wochen bestehen solle, ist deshalb in das Gesetz aufgenommen worden, weil die verwirkte Geldstrafe möglicher Weise so hoch sein kann, daß der Richter nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches berechtigt wäre, dieselbe in eine Gefängnißstrafe umzuwandeln. Es erschien aber nicht angemessen, wegen einer Post- oder Porto-Defraudation eine strengere Freiheitsstrafe, als die einfache Haft auszusprechen.[5])

7. **Nachträgliche Zahlung der Geldstrafe.** Wenn der Angeschuldigte die Freiheitsstrafe bereits angetreten hat und er sich der weiteren Verbüßung derselben durch Bezahlung der Geldstrafe entziehen

---

[1]) Löwe, Reichs-Strafprozeßordnung. 1879. S. 892. Anm. 4 zu § 463.

[2]) Löwe, a. a. O. S. 891. Anm. 2 zu §. 463.

[3]) Reichs-Strafgesetzbuch, § 29. Vgl. das Nähere hierüber bei Oppenhoff, Strafgesetzbuch. 7. Aufl. 1879. zu § 29.

[4]) Reichs-Strafgesetzbuch, § 29.

[5]) Motive zum Reichs-Postgesetze, S. 19; Stenographische Berichte des Deutschen Reichstages, S. 687.

will, so kommt der § 28 Absatz 4 des Reichs-Strafgesetzbuches zur Anwendung, welcher bestimmt;

> „Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen."

Der Angeschuldigte braucht daher in einem solchen Falle nicht — wie das Postgesetz vom 2. Novbr. 1867. §. 53 vorschrieb — die ganze erkannte Geldstrafe zu zahlen, sondern nur denjenigen Theil derselben, welcher durch die bereits verbüßte Freiheitsstrafe noch nicht für getilgt zu erachten ist. Es muß daher durch eine Verhältnißberechnung zwischen der ursprünglich erkannten Geldstrafe, der substituirten Freiheitsstrafe und dem bereits verbüßten Theile der letzteren ermittelt werden, welchen Betrag der Geldstrafe der Angeschuldigte noch zu zahlen hat.[1])

§ 32.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

1. **Beschlagnahme. Eröffnung der Briefe.** Die Postbehörden und Postbeamten sind nach § 32 nur berechtigt, die bei Entdeckung einer Defraudation vorgefundenen Briefe 2c. in Beschlag zu nehmen und einstweilen zurückzuhalten; dagegen sind sie nicht befugt, die Briefe zu eröffnen, um den Absender zu ermitteln oder den Inhalt der Sendung festzustellen. Wenn sich die Nothwendigkeit ergiebt, die Sendung zu eröffnen, um den Thäter oder den Thatbestand der strafbaren Handlung festzustellen, so muß die Sache — falls der Adressat sich weigert, die Eröffnung im Beisein der Postbehörde vorzunehmen — auf Grund

[1]) Vgl. Oppenhoff, Strafgesetzbuch, § 28, Anm. 17 ff.

des § 35 zum gerichtlichen Verfahren verwiesen werden, damit die Eröffnung der Sendung durch die zuständige Gerichtsbehörde erfolge.[1])

2. **Beschlagnahme der Pferde und Wagen.** Nach dem Postgesetze vom 2. November 1867 erstreckte sich die Befugniß der Postbehörden ꝛc. zur vorläufigen Beschlagnahme auch auf die Pferde und Wagen, mit welchen ein Fuhrmann bei Verübung der im § 27 Nr. 1 bezeichneten Uebertretung betroffen wurde. Diese Bestimmung ist aus dem vorliegenden Gesetze absichtlich weggelassen worden.

3. **Beschlagnahme von Reisegepäck.** Wenn die Uebertretung darin besteht, daß der Angeschuldigte wissentlich uneingetragen mit der Post gereist ist (§ 29), so darf das Reisegepäck des Angeschuldigten nicht mit Beschlag belegt werden; denn dieses Gepäck ist nicht „Gegenstand der Uebertretung.“[2])

4. **Bestrafung.** Der § 137 des Reichs-Strafgesetzbuchs bestimmt: „Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.“ Wenn daher die Postbehörde die bei einer Porto-Hinterziehung vorgefundenen Briefe ꝛc. mit Beschlag belegt hat, so dürfen dieselben weder von dem Eigenthümer derselben, noch von sonst Jemandem weggenommen werden, widrigenfalls die Strafe des § 137 a. a. O. eintritt.[3])

§ 33.

Die in den §§ 27 bis 29 bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

1. **Gerichtlich erkannte Strafen.** Auch die von den Gerichtsbehörden auf Grund der §§ 27 ff. erkannten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse und müssen daher an diese Kasse abgeliefert werden.

---

[1]) Verf. des Gen.-Postamts vom 27. October 1870. (D. 5523.)

[2]) Meves, a. a. O. S. 29.

[3]) Meves, a. a. O. S. 29.

2. **Geldstrafen gegen Soldaten.** Ebenso fließen die von den Ober-Postdirectionen auf Grund des Postgesetzes gegen Soldaten festgesetzen Geldstrafen wegen Porto-Hinterziehungen nicht in die Militairkasse, sondern in die Postarmen- oder Unterstützungskasse.[1])

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Portodefraudationen.

§ 34.

Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde mittelst besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§ 35 bis 46.

1. **Allgemeines.** Die Bestimmung im § 34 war in dem Postgesetze vom 2. November 1867 nicht enthalten, sondern ist dem früheren Sächsischen Postgesetze vom 7. Juni 1859 entlehnt worden. „Es hat sich nämlich in der Praxis in vielen Fällen als wünschenswerth herausgestellt, dem Angeschuldigten die Möglichkeit zu gewähren, ohne jedes

---

[1]) Verf. des Gen.-Postamts (im Einverständniß mit dem Preuß. Kriegsministerium) vom 8. Novbr. 1875. (T. 16302).

weitere Verfahren, und ohne daß er genöthigt ist, sich vernehmen zu lassen, die verwirkte Geldstrafe zu zahlen und dadurch die Sache zu erledigen.“ [1])

Das Sächsische Postgesetz stellte es in das Belieben der Postbehörde, ob sie den Angeschuldigten zunächst durch eine vorläufige Verfügung zur Zahlung der Strafe auffordern, oder ob sie sofort die administrative Untersuchung einleiten wollte. Eine solche Willkür in Betreff des prozessualischen Verfahrens erschien indessen nicht ohne Bedenken, und das Reichs-Postgesetz hat daher obligatorisch angeordnet, daß dem Angeschuldigten in allen Fällen vor Einleitung des förmlichen Verfahrens durch eine einfache Verfügung die Höhe der verwirkten Geldstrafe mitgetheilt und ihm freigestellt werden soll, durch deren Zahlung die Sache zu erledigen. Erst wenn der Angeschuldigte dieser Aufforderung innerhalb der zehntägigen Frist nicht nachkommt, darf das förmliche Strafverfahren eingeleitet werden.

In der Praxis hat sich dieses Verfahren außerordentlich bewährt; die bei Weitem größte Zahl aller Post- und Porto-Uebertretungen wird dadurch erledigt, daß die Angeschuldigten die verwirkte Strafe ohne Einrede zahlen.

2. **Verwickelte Fälle.** Es ist selbst in verwickelten Fällen nicht zulässig, daß die Ober-Postdirection die Sache gleich zum gerichtlichen Verfahren verweise; es muß vielmehr stets erst die im § 34 vorgeschriebene Strafverfügung erlassen werden.[2])

3. **Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen.** Dagegen ist es auch bei dem im § 34 vorgeschriebenen Verfahren unbedenklich zulässig, daß der Angeschuldigte, bzw. die Zeugen vor Erlaß der Strafverfügung vernommen werden, sofern sich eine solche Vernehmung zur Feststellung des Thatbestandes der Uebertretung als nothwendig ergeben sollte.[3])

4. **Jugendliche Angeschuldigte.** Bei Angeschuldigten, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das im § 34 vorgeschriebene Verfahren nicht anwendbar. Denn der § 34 setzt voraus,

---

[1]) Motive zum Reichs-Postgesetze S. 19.

[2]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 26. Mai 1876. (Nr. 6919).

[3]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 26. Mai 1876. (Nr. 6919).

daß die Ober-Postdirection eine Defraudationsstrafe für verwirkt erachtet, und daß diese Strafe in einer Geldstrafe besteht. Beide Voraussetzungen treffen aber bei Personen unter 18 Jahren nicht ohne Weiteres zu. Die Frage: ob ein solcher jugendlicher Angeschuldigter die erforderliche strafrechtliche Einsicht besessen hat, läßt sich, wie oben S. 101 ausgeführt ist, nur vom Richter feststellen, und die zu verhängende Strafe kann unter Umständen keine Geldstrafe, sondern ein Verweis sein (S. 102). In Untersuchungen gegen solche jugendliche Personen ist daher von dem Erlaß der im § 34 angeordneten Verfügung Abstand zu nehmen und die Sache sofort dem Gericht zu überweisen. Sollte übrigens die Ober-Postdirection aus den ihr vorliegenden Verhandlungen bereits selbst die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der Thäter die erforderliche strafrechtliche Einsicht nicht besessen hat, so kann sie unbedenklich auf Grund des § 40 von einem weiteren Verfahren Abstand nehmen, und es bedarf in einem solchen Falle selbstverständlich der Abgabe der Acten an das Gericht nicht.[1])

5. **Zahlung ohne Einrede.** Damit die Sache für rechtskräftig beendet angesehen werden kann, genügt es nicht, daß der Angeschuldigte überhaupt den Strafbetrag gezahlt hat, sondern die Zahlung muß „ohne Einrede" geleistet sein. Wenn daher beispielsweise der Angeschuldigte die Zahlung „unter Vorbehalt seiner Rechte" leistet oder hinzufügt, daß er die Strafe zahlen wolle, obwohl nicht er, sondern ein Anderer schuldig sei, so ist die Sache nicht für beendigt zu erachten, sondern es muß in einem solchen Falle die Untersuchung nach Maßgabe der §§ 35 ff. erfolgen.

Laband[2]) will die Worte des Gesetzes: „Zahlung ohne Einrede" etwas anders auslegen. Er versteht unter Einrede nur „den Vorbehalt der Rückforderung der Zahlung im Prozeßwege" und will „die Betheuerung des Defraudanten, daß er unschuldig sei, als rechtlich unerheblich pro non scripto ansehen". Allein dies kann nicht als zutreffend anerkannt werden. Das administrative Strafverfahren soll, wie jedes Strafverfahren, die s. g. materielle Wahrheit ermitteln und es würde mit diesem Princip im Widerspruch stehen, wenn die

---

[1]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 1. April 1874. (G. T. 3042).

[2]) Laband, Staatsrecht. Bd. 2 S. 348 Anm. 8.

Behörde die Sache wegen der erfolgten Zahlung ohne Weiteres und ohne Untersuchung für erledigt erklären wollte, obwohl der Angeschuldigte ausdrücklich betont, daß er nicht schuldig sei. In der Erklärung des Angeschuldigten, daß er die That nicht begangen habe, liegt unzweifelhaft eine „Einrede" gegen den ihm von der Behörde gemachten Vorwurf der Post- 2c. Uebertretung.

6. **Präclusivische Frist.** Die Frist von zehn Tagen, innerhalb welcher die Zahlung erfolgen muß, ist eine präclusivische (Ausschlußfrist). Wenn daher die Zahlung vom Angeschuldigten später geleistet wird, so findet der § 34 keine Anwendung, sondern es muß das Untersuchungsverfahren nach § 35 eingeleitet werden.

7. **Berechnung der Frist.** Die zehntägige Frist läuft von der Zustellung der Verfügung der Ober-Postdirection ab. Der Tag der Zustellung wird nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht mitgerechnet. Wenn dem Angeschuldigten daher beispielsweise die Verfügung am 1. Januar behändigt worden ist, so läuft die Frist bis zum Ende des 11. Januar (Reichs-Strafprozeßordnung, § 42).

8. **Antrag auf rechtliches Gehör.** Wenn der Angeschuldigte auf die ihm in Gemäßheit des § 34 gemachte Eröffnung erklärt, daß er auf rechtliches Gehör antrage, so ist nicht erst das Verwaltungs-Strafverfahren nach § 35 ff. einzuleiten, sondern die Sache ohne Weiteres an die zuständige Gerichtsbehörde zum weiteren Verfahren abzugeben[1]).

§ 35.

Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen 2c. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbe-

[1]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 21. Juni 1873. (D. 5511).

hörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

1. **Gerichtsstand.** Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, von welcher Ober-Postdirection ꝛc. die administrative Untersuchung wegen Porto-Defraudation geführt, bzw. entschieden werden soll. Es kommen daher in dieser Beziehung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über den Gerichtsstand in Strafsachen zur Anwendung.

Nach der Strafprozeßordnung (§§ 7 ff.) ist der Gerichtsstand in Strafsachen begründet

a) bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist; oder

b) bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes — seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.[1])

Diese Bestimmungen finden auch auf die Untersuchungen im Verwaltungswege analoge Anwendung. Das Reichs-Postamt hat daher angeordnet, daß in der Regel diejenige Postanstalt die Untersuchung führen, bzw. diejenige Ober-Postdirection die Sache entscheiden soll, in deren Bezirk die Uebertretung verübt worden ist. Läßt sich etwa der Ort der Uebertretung nicht ermitteln, so würde nach dem oben Bemerkten die Untersuchung auch von derjenigen Postanstalt geführt werden können, in deren Bezirk der Angeschuldigte seinen Wohnsitz, bzw. seinen Aufenthaltsort hat.

Wenn die Uebertretung in den Bezirken mehrerer Postanstalten,

---

[1]) Die näheren Bestimmungen über den Gerichtsstand gehören nicht in den Rahmen dieses Buchs.

bzw. Ober-Postdirectionen hintereinander begangen ist (z. B. in den Fällen des § 27 Nr. 1 oder des § 29), so ist jede dieser Postanstalten, bzw. Ober-Postdirectionen zuständig.[1])

2. **Eisenbahn-Postwagen.** Wenn die verbotwidrige Sendung von dem Einlieferer in den Briefkasten eines Eisenbahn-Postwagens gelegt worden ist, so gebührt die Entscheidung der Sache nicht derjenigen Ober-Postdirection, welche dem Bahn-Post-Amt vorgesetzt ist, sondern derjenigen Ober-Postdirection, in deren Bezirk der Ort liegt, an welchem die Einlieferung der Sendung erfolgt ist; denn an diesem Orte ist die Uebertretung verübt worden und dort ist daher auch das s. g. forum delicti commissi begründet. Wenn also beispielsweise bei dem Eisenbahnzuge von Berlin nach Dresden auf der Station Jüterbog ein Brief mit entwertheter Freimarke in den Bahn-Postwagen gelegt worden ist, so erfolgt die Entscheidung nicht von der Ober-Postdirection in Berlin (welche dem betreffenden Bahn-Postamte vorgesetzt ist), sondern von der Ober-Postdirection in Potsdam (in deren Bezirk Jüterbog liegt).

3. **Ungehorsams-(Contumacial-)Verfahren.** Wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde zwar nicht persönlich erscheint, aber eine schriftliche Erklärung einsendet, in welcher er sich über die Anschuldigung vollständig ausläßt, so braucht die Sache nicht an das Gericht abgegeben zu werden, sondern die Ober-Postdirection kann den Strafbescheid selbst abfassen. Denn die Abgabe der Acten an das Gericht ist nur nothwendig, wenn der Angeschuldigte durch sein Ausbleiben oder durch die Verweigerung der Auslassung darthut, daß er sich der Entscheidung der Postbehörde nicht unterwerfen wolle; wenn der Angeschuldigte dagegen seine schriftliche Auslassung einsendet, so giebt er dadurch zu erkennen, daß er mit der Verhandlung der Sache vor der Postbehörde einverstanden ist.

4. **Zehntägige Frist.** Die Bestimmung, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Strafbescheides erfolgen müsse, steht nicht im Einklang mit der allgemeinen Vorschrift in der Straf-Prozeßordnung § 459, wonach die Berufung auf rechtliches Gehör gegen Strafbescheide der Verwaltungsbehörden

[1]) Meves, a. a. O. S. 33.

binnen einer Woche erfolgen soll. Allein die besondere Bestimmung in § 35 bleibt für Post- und Porto-Defraudationen aufrecht erhalten. (Vgl. unten zu § 41 Nr. 1.)

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte in diesen Sachen s. Gerichts-Verfassungsgesetz § 27 Nr. 1. 2. § 73 Nr. 1. § 75 Nr. 15.

§ 36.

Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

1. **Protokolle.** Ueber die Form, in welcher die Verhandlungen in den administrativen Untersuchungen abzufassen sind, enthält das Gesetz selbstverständlich keine Bestimmungen. Es kommen in dieser Beziehung diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche an dem Orte, wo die Verhandlung aufgenommen wird, über die Abfassung von Protokollen in Verwaltungs-Angelegenheiten bestehen. (Rechtsregel: locus regit actum.)[1])

Im Allgemeinen werden die Verhandlungen denjenigen Erfordernissen zu entsprechen haben, welche die Reichs-Strafprozeßordnung (§ 186) für Protokolle in Strafsachen aufstellt.

Es darf aber hieraus nicht etwa gefolgert werden, daß Protokolle, welche diesen Vorschriften nicht vollständig entsprechen, deshalb ohne Weiteres als nichtig anzusehen wären. Sobald aus dem Protokolle die Auslassung des Vernommenen und dessen wahre Willensmeinung mit unzweifelhafter Gewißheit zu ersehen ist, wird das Protokoll als eine genügende Grundlage für die administrative Untersuchung zu erachten sein. Die administrativen Untersuchungen in Post- und Porto-Defraudationssachen unterscheiden sich gerade dadurch von den gerichtlichen Untersuchungen, daß sie nicht an streng vorgeschriebene Formen gebunden sind, sondern „summarisch" geführt werden.

---

[1]) Ueber die Form von Protokollen s. die Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie. 1878. Abschn. IX. § 23. Eine gute Belehrung über die Abfassung von Protokollen enthält die „Anleitung zur Anfertigung der im Geschäftsverkehr der Reichs-Post- und Telegraphenanstalten vorkommenden Berichte, Verhandlungen und Schreiben". 2. Aufl. 1880. S. 8 ff.

Auch darüber enthält das Gesetz keine Vorschrift: wer zur Aufnahme eines Protokolles berechtigt ist. Da aber der § 35 bestimmt, daß die Untersuchungen von den Postanstalten oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt werden sollen, so ergiebt sich hieraus, daß außer den Aufsichtsbeamten auch jeder bei der betreffenden Postanstalt fungirende Beamte berechtigt ist, die Vernehmungen in den Untersuchungen zu bewirken, ohne daß es hierzu etwa noch einer besonderen Qualification bedürfte.

2. **Schriftliche Erklärungen** dürfen von dem Angeschuldigten oder von den Zeugen nicht verlangt werden; das Gesetz schreibt ausdrücklich die mündliche Vernehmung vor.[1])

§ 37.

Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

Postamtliche Zustellung. Das Postzustellungsverfahren ist für das ganze Reichspostgebiet einheitlich geregelt durch Verfügung vom 24. August 1879 und die derselben beigefügte „Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunden".[2]) Dieses Verfahren kommt auch bei der Zustellung von Verfügungen 2c. in Post- und Portodefraudationssachen zur Anwendung. Von der s. g. vereinfachten Zustellung (Straf-Proz.Ordnung §. 39) darf in diesen Sachen kein Gebrauch gemacht werden.[3])

§ 38.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Post-

---

1) Meves, a. a. O. S. 39.

2) Postamtsblatt 1879. S. 337.

3) Verf. des Gen.-Postamts vom 2. October 1879 (Nr. 32193).

behörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

1. **Zeugenvernehmung.** Wenn in dem administrativen Untersuchungsverfahren die Vernehmung von Zeugen erforderlich wird, so erfolgt dieselbe im Allgemeinen durch die Postbehörde. Hierbei ist nun zu unterscheiden: Vorladung, Vernehmung, Vereidigung der Zeugen.

2. **Vorladung.** Die Vorladung der Zeugen erfolgt durch die Postbehörde (§ 37); die Zeugen sind verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, so ersucht die Postbehörde das zuständige Amtsgericht, den Zeugen anzuhalten, zu seiner Vernehmung vor der Postbehörde zu erscheinen. Das Amtsgericht erläßt eine hierauf bezügliche Verfügung an den Zeugen unter Androhung der gesetzlichen Strafen. Erscheint der Zeuge alsdann ohne Entschuldigung nicht, so ist er nach § 50 der Strafprozeßordnung

> „in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, so wie zu einer Geldstrafe bis zu 300 Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden."

Diese Strafen kann aber nur das Gericht, niemals die Postbehörde verhängen.

3. **Vernehmung.** Wenn der vor der Postbehörde erschienene Zeuge sich weigert, eine Aussage abzugeben, so steht der Postbehörde ein Mittel, die Aussage zu erzwingen, nicht zu Gebote. Denn nach § 38 sind die Zeugen nur verpflichtet, der Vorladung der Postbehörde Folge zu leisten, sie können aber nicht gezwungen werden, vor der Postbehörde eine Aussage zu machen. Es bleibt in einem solchen Falle nur übrig, die Sache auf Grund des § 35 zum gerichtlichen Verfahren abzugeben, in welchem demnächst der Richter die nach § 69 der Strafproz.-Ordnung zulässigen Zwangsmaßregeln anwenden kann.[1])

4. **Vereidigung.** Das Recht der Vereidigung von Zeugen steht der Postbehörde nicht zu. Dieselbe ist auch nicht befugt, das Ge-

---

[1]) Bericht der Kommission des Norddeutschen Reichstages, S. 27.

richt um Vereidigung von Zeugen zu ersuchen.[1]) Wenn die Postbehörde glaubt, daß ein Zeuge mit der Wahrheit zurückhalte und die Angelegenheit nur durch Vereidigung des Zeugen aufgeklärt werden könne, so muß die Sache ebenfalls in Gemäßheit des § 35 zum gerichtlichen Verfahren abgegeben werden.

§ 39.

In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von Fünfzig Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

1. **Allgemeines.** Die Bestimmung im § 39 kann in der Praxis nur selten zur Anwendung kommen, da bei den äußerst milden Strafen des Reichs-Postgesetzes nur wenige Fälle eintreten, in denen die zu verhängende Geldstrafe mehr als 150 Mark beträgt. Nach den gewonnenen Erfahrungen kommt dies wohl nur vor bei fortgesetzter unbefugter Versendung und Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände, namentlich politischer Zeitungen (§ 27 Nr. 1), und bei fortgesetzter unberechtigter Mitgabe von Sachen an Postillone (§ 27 Nr. 4).

Die Bestimmung des § 39, welche sich bereits in dem Postgesetze vom 2. November 1867 findet, ist deshalb aufgenommen worden, weil die rechtliche Natur der Defraudation eine wesentlich verschiedene ist, je nachdem die verwirkte Geldstrafe bis 150 Mark beträgt oder aber diese Summe übersteigt. Wenn nämlich die Defraude nur mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedroht ist, so ist die Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches nur eine „Uebertretung"; sobald dagegen die Strafe über 150 Mark beträgt, liegt ein „Vergehen" vor[2]) (s. oben S. 98). Dieser Unterschied in der Eintheilung der Strafthat ist aber in den practischen Folgen von großer Bedeutung. Beispielsweise ist die Theilnahme durch Beihülfe nur strafbar bei Vergehen, nicht aber bei Uebertretungen (s. oben S. 100); ebenso kann eine im Auslande begangene Uebertretung im Allgemeinen nicht bestraft werden, wohl

---

[1]) Allg. Dienstanweisung für Post und Telegraphie. 1876. Abschn. II. S. 14.
[2]) Reichs-Strafgesetzbuch, § 1.

aber ein im Auslande verübtes Vergehen u. s. w. Mit Rücksicht auf diese erheblich schwereren Folgen, welche die That nach sich zieht, wenn die Strafe mehr als 150 Mark beträgt, soll dem Angeschuldigten die Möglichkeit gegeben werden, seine Vertheidigung schriftlich und in einer ausreichend lang bemessenen Frist zu führen.

2. **Verlangen des Angeschuldigten.** Die Frist wird dem Angeschuldigten nur auf sein besonderes „Verlangen" gewährt; dagegen ist die Post nicht verpflichtet, den Angeschuldigten zu fragen, „ob er eine Frist wünsche."[1])

§ 40.

Findet die Ober-Postdirektion ꝛc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

1. **Zurücklegung der Acten.** Die Ober-Postdirection ist nur dann berechtigt, die Zurücklegung der Acten zu verfügen, wenn sie nach dem Ergebniß der Untersuchung zu der Ueberzeugung gelangt, daß aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Uebertretung nicht vorliegt oder nicht nachzuweisen ist. „Dagegen ist die Ober-Postdirection nicht befugt, aus Gründen der Billigkeit von einem Strafverfahren Abstand zu nehmen, da hierin ein Act des Begnadigungsrechtes liegen würde, zu dessen Ausübung sie nicht berechtigt ist."[2])

Zu einer Einstellung des Strafverfahrens aus Billigkeitsgründen würde selbst die oberste Postbehörde nicht befugt sein; denn es würde dadurch dem Angeschuldigten nicht allein die Strafe für die gerade vorliegende Defraudation erlassen werden, sondern es würde zugleich die Möglichkeit ausgeschlossen sein, den Angeschuldigten im Falle der Wiederholung der strafbaren Handlung mit den strengeren Strafen des Rückfalls zu belegen.

2. **Benachrichtigung des Angeschuldigten.** Die Bestimmung, daß der Angeschuldigte von der Zurücklegung der Acten benachrichtigt

---

[1]) Meves, a. a. O. S. 43.

[2]) Norddeutsche Post-Dienst-Instruction 1867. Abschn. II. S. 25

werden soll, ist in Folge eines Amendements bei der Berathung des Gesetzes im Deutschen Reichstage aufgenommen worden. Es wurde geltend gemacht, daß es den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspreche, daß der Angeschuldigte Kenntniß davon erhalte, welches Resultat eine gegen ihn eingeleitete Untersuchung gehabt habe.[1])

Diese Benachrichtigung ist übrigens nur dann nöthig, wenn der Angeschuldigte über die ihm zur Last gelegte Handlung bereits verantwortlich vernommen oder in anderer Weise amtlich davon in Kenntniß gesetzt worden ist, daß eine Untersuchung wegen Post- oder Porto-Defraudation gegen ihn anhängig sei. Wenn dagegen lediglich Vorermittelungen unter den Postbehörden darüber stattgefunden haben, ob der Thatbestand einer Defraudation vorliegt und sich hierbei herausgestellt hat, daß eine strafbare Handlung nicht begangen ist, so bedarf es keiner weiteren Benachrichtigung, da es in einem solchen Falle überhaupt an einem „Angeschuldigten" im Sinne des § 40 fehlt.[2])

§ 41.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§ 42), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§ 28) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

1. **Inhalt des Strafbescheides.** Ueber den Inhalt des Strafbescheides bestimmt der § 41 nur, daß derselbe die Entscheidungsgründe, sowie die Belehrung über die Rechtsmittel und die Rückfallsstrafen enthalten soll. Es steht diese Bestimmung nicht im vollen Einklang mit dem § 459 Abs. 2 der Reichs-Strafprozeßordnung, indem dieser

[1]) Stenogr. Berichte S. 688.

[2]) Hiermit steht auch im Einklang die Bestimmung im § 168 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

vorschreibt, daß die Strafbescheide der Verwaltungsbehörden außerdem bezeichnen müssen: „Die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel.“ Allein der § 459 Abs. 2 a. a. O. findet auf die Strafbescheide der Ober-Postdirectionen keine Anwendung, da der § 5 des Einführungsgesetzes zur Straf-Proz.-Ordnung ausdrücklich ausspricht, daß die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze, also auch § 41 des Postgesetzes, durch die Strafprozeßordnung nicht berührt werden. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Ober-Postdirectionen, auch ohne gesetzliche Anordnung, in ihren Strafbescheiden stets die strafbare Handlung, den verletzten Paragraphen des Postgesetzes und die Beweismittel anführen werden.

2. **Belehrung über die Rechtsmittel.** Bei der Berathung des Postgesetzes vom 2. November 1867 in der Kommission des Norddeutschen Reichstages wurde die Frage angeregt: welche rechtliche Folge es habe, wenn der Angeschuldigte in dem Strafbescheide über die ihm zustehenden Rechtsmittel nicht belehrt worden sei. Die Mehrheit der Kommission sprach sich dahin aus, daß in einem solchen Falle der Strafbescheid überhaupt nicht rechtskräftig werden könne, sondern die Belehrung nachgeholt werden müsse, um den Strafbescheid in Rechtskraft übergehen zu lassen.[1]) Allein diese Ansicht kann nicht für richtig anerkannt werden. Das Gesetz spricht nirgends aus, daß die Belehrung über die Rechtsmittel die Bedingung für den Eintritt der Rechtskraft sei, vielmehr geht nach §§ 35. 42 der Strafbescheid unbedingt in Rechtskraft über, wenn der Angeschuldigte nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Eröffnung des Strafbescheides ein Rechtsmittel eingelegt hat. Die Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel ist daher lediglich eine vorsorgliche Maßregel im Interesse des Angeschuldigten, deren Unterlassung zwar eine Ordnungsstrafe gegen den schuldigen Beamten, niemals aber die Aufhebung der Rechtskraft nach sich ziehen kann.[2])

3. **Belehrung über die Strafen des Rückfalls.** Die Bestimmung, daß der Angeschuldigte in dem Strafbescheide mit den Strafen des Rückfalls bekannt gemacht werden soll, findet nur Anwendung, wenn es sich um eine Uebertretung der Strafvorschriften im § 27

[1]) Kommissionsbericht S. 28.

[2]) Diese Ansicht theilt auch Meves, a. a. O. S. 44.

handelt; denn bei der Hinterziehung von Personengeld (§ 29) tritt eine Erhöhung der Strafe wegen Rückfalls überhaupt nicht ein.

4. **Unterlassene Belehrung über die Rückfallsstrafen.** Wenn aus einem Versehen unterlassen worden ist, den Angeschuldigten im Strafbescheide mit den Strafen des Rückfalls bekannt zu machen, so schließt dieser Umstand dennoch die Anwendung der Rückfallsstrafe nicht aus, wenn der Angeschuldigte eine Wiederholung der Defraudation begeht. Die unterlassene Bekanntmachung kann — wie bei der Berathung in der Kommission des Norddeutschen Reichstages allgemein anerkannt wurde — nur eine disciplinarische Ahndung gegen den Postbeamten zur Folge haben, aber nicht die Anwendung der gesetzlichen Rückfallsstrafe hindern.[1])

5. **Höhe der Strafe.** Wenn der Angeschuldigte der vorläufigen Verfügung, welche auf Grund des § 34 an ihn erlassen ist, keine Folge geleistet hat, und demgemäß ein förmlicher Strafbescheid abgefaßt werden muß, so ist die Ober-Postdirection in Betreff der Höhe der Strafe nicht mehr an den Inhalt der auf Grund des § 34 erlassenen Verfügung gebunden; es kann vielmehr der Strafbescheid eine h ö h e r e o d e r g e r i n g e r e Strafe aussprechen, da jene vorläufige Verfügung völlig außer Kraft getreten ist.[2])

§ 42.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die der Ober-Postdirektion rc. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

[1]) Kommissionsbericht S. 28.

[2]) Meves, a. a. O. S. 45.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

1. **Rechtsmittel.** Der Angeschuldigte hat gegen den ergangenen Strafbescheid zwei Rechtsmittel:

a) die Berufung auf richterliches Gehör,

b) den Recurs an die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde.

Beide Rechtsmittel schließen sich gegenseitig aus. Wenn der Angeschuldigte den Recurs ergriffen hat, so kann er später nicht mehr auf richterliche Entscheidung antragen. (S. Nr. 3.)

Ebenso darf er den Recurs nicht mehr ergreifen, wenn er die Berufung auf rechtliches Gehör eingelegt hat.

2. **Zurücknahme des Berufungsantrages.** Wenn der Angeschuldigte gegen den Strafbescheid auf rechtliches Gehör angetragen hat, so kann er diesen Antrag nur zurücknehmen bis zum Beginne der demnächst anberaumten gerichtlichen Hauptverhandlung.[1]) Erfolgt eine solche Zurücknahme des Antrags, so tritt der Strafbescheid der Ober-Postdirection wieder in Kraft.[2])

3. **Zurücknahme des Recurses.** Nach § 42 kann der Angeschuldigte, welcher gegen den Strafbescheid den Recurs an die der Ober-Postdirection vorgesetzte Behörde ergriffen hat, nicht später noch die Berufung an das Gericht einlegen. Dagegen ist der Angeschuldigte, welcher den Recurs eingelegt hat, wohl berechtigt, innerhalb der zehntägigen präclusivischen Frist diesen Recurs wieder zurückzunehmen und an Stelle desselben auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Denn in einem solchen Falle ist die Frist, welche das Gesetz dem Angeschuldigten gewährt, um zwischen den Rechtsmitteln zu wählen, noch nicht abgelaufen und der Angeschuldigte kann daher seine Wahl wieder ändern.[3])

---

[1]) Strafprozeßordnung, § 462.

[2]) Loewe, a. a. O. Anm. 5 zu §. 456.

[3]) Ungedruckte Entscheidung des Ober-Tribunals vom 15. Juni 1855 wider Riebensahm.

4. **Begnadigung.** Außer diesen eigentlichen Rechtsmitteln steht dem Angeschuldigten selbstverständlich das Recht zu, den Erlaß sowohl der gerichtlichen, als auch der im Verwaltungs-Verfahren festgesetzten Strafe im Wege der Gnade nachzusuchen. Die Anbringung eines solchen Gnadengesuches ist an keine Frist gebunden. Die weitere Behandlung dieser Gnadengesuche richtet sich nach den Landesgesetzen.

5. **Anmeldung des Recurses.** Das Rechtsmittel des Recurses kann bei jeder beliebigen Postbehörde angemeldet werden, insbesondere ist es nicht nothwendig, daß die Anmeldung bei derjenigen Postanstalt erfolgt, welche dem Angeschuldigten den Strafbescheid publicirt hat.[1])

6. **Rechtfertigungsschrift.** Eine besondere „Rechtfertigungsschrift“ des Recurses braucht der Angeschuldigte nicht einzureichen, es ist dies vielmehr lediglich seinem Belieben überlassen. Der Recurs kann daher nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil eine Rechtfertigungsschrift nicht eingegangen ist, sondern die Acten müssen auch in einem solchen Falle an die vorgesetzte Behörde zur Entscheidung eingereicht werden.

§ 43.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

Neue Thatsachen und Beweismittel. Es ist die Frage aufgeworfen worden: ob die Postanstalt, die Ober-Postdirection oder die oberste Postbehörde die Erheblichkeit der vorgebrachten nova zu prüfen und demgemäß die etwaigen weiteren Vernehmungen anzuordnen habe.

[1]) Bericht der Kommission des Norddeutschen Reichstages, S. 29; Verfügung des Gen.-Postamts vom 5. September 1868. (D. 7604).

Der Wortlaut des § 43 könnte allerdings zu der Annahme führen, daß eine solche neue Beweiserhebung vor der Einsendung der Acten zum Spruch in der Recursinstanz zu erfolgen habe, also von der Ober-Postdirection vorzunehmen sei. Allein Meves[1]) bemerkt mit Recht, daß nur der Recursrichter, also die oberste Behörde, beurtheilen und entscheiden könne, ob die vorgebrachten neuen Umstände erheblich seien, und daß daher von dieser Behörde der Beschluß über eine weitere Beweisaufnahme auszugehen habe.

§ 44.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

1. **Recursresolut.**

Das Recursresolut ist abzufassen:

a) im Gebiete der Reichs-Postverwaltung vom Kaiserlichen Reichs-Postamt in Berlin;

b) in Baiern von der General-Direction der Königlich Baierischen Verkehrsanstalten, Abtheilung für Post und Telegraphie in München;

c) in Württemberg von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart.

Hierbei muß hervorgehoben werden, daß die Frage: welche Behörde in Württemberg zum Erlaß der Recursresolute zuständig sei, schon bei Berathung des Postgesetzes im Bundesrath zu Zweifeln Anlaß gegeben hat.[2]) In neuester Zeit ist die Ansicht aufgestellt worden, daß der Württembergische Verwaltungsgerichtshof die zuständige Recursinstanz sei, weil das Württembergische Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. December 1876 § 73 ausspricht, daß derselbe die

---

[1]) Meves, a. a. O. S. 49.

[2]) Bericht des Bundesrathsausschusses vom 23. April 1871 (Drucksachen des Bundesraths. 1871. Nr. 67), Protokoll über die Plenarsitzung des Bundesraths vom 29. April 1871. (Prot. S. 101).

Rechtsmittelinstanz gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden bilde. Allein dies ist nicht richtig. Das Reichs-Postgesetz bestimmt im § 42, daß das Recursresolut von der, der Ober-Postdirection ꝛc. vorgesetzten Behörde abgefaßt werden soll. Diese Bestimmung des Reichsgesetzes kann durch ein Württembergisches Landesgesetz nicht abgeändert werden. Die vorgesetzte Behörde der General-Direction der Posten und Telegraphen in Stuttgart ist aber nicht der Verwaltungsgerichtshof, sondern das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

2. **Straferlaß.** Die Verwaltungs-Behörden, welche über den Recurs des Angeschuldigten zu entscheiden haben, können nicht allein den Strafbescheid der Ober-Postdirection ꝛc. aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen aufheben oder abändern, sondern sie sind auch befugt, aus Billigkeitsgründen die Strafe ganz oder theilweise zu erlassen.

Der Angeschuldigte, welcher das Rechtsmittel des Recurses wählt, kommt daher in eine günstigere Lage, als derjenige Angeschuldigte, welcher auf gerichtliches Gehör anträgt. Denn das Gericht kann niemals aus Gründen der Billigkeit einen Straferlaß eintreten lassen, und der Angeschuldigte, welcher durch richterliches Erkenntniß verurtheilt ist, kann daher einen Straferlaß nur im gewöhnlichen Gnadenwege durch den Souverain erwirken.

3. **Verschärfung der Strafe.** Eine Verschärfung der durch den Strafbescheid festgesetzten Strafe darf in der Recursinstanz niemals eintreten.[1]) Es gilt auch für das administrative Strafverfahren der Grundsatz, daß eine s. g. reformatio in pejus nicht stattfinden darf.

4. **Rückfallsstrafe.** Wenn in der Recursinstanz dahin entschieden worden ist, daß der Strafbescheid der Ober-Postdirection ꝛc. an sich gerechtfertigt ist, daß aber dem Angeschuldigten die nach § 27 verwirkte Strafe aus Billigkeitsgründen erlassen werden soll, und der Angeschuldigte begeht darauf in den nächsten 3 Jahren abermals eine Defraudation gegen § 27, so befindet er sich im Rückfalle.[2])

---

[1]) Meves, a. a. O. S. 50.
[2]) Vergl. § 28 Nr. 3.

§ 45.

Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren ꝛc., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

1. **Allgemeines.** Der § 45 entspricht dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß jeder Angeklagte, welcher zu einer Strafe verurtheilt wird, auch die Kosten des Verfahrens zu tragen verpflichtet ist[1]). Das Gesetz hat die Kosten des administrativen Strafverfahrens absichtlich auf die entstandenen baaren Auslagen beschränkt, damit dieses Verfahren dem Publikum möglichst billig gemacht und dadurch die Berufung auf gerichtliche Entscheidung thunlichst eingeschränkt werde. Die Bestimmung, daß der Angeklagte, welcher gerichtlich zu einer Strafe verurtheilt wird, auch die Kosten des vorherigen administrativen Verfahrens zu tragen habe, mußte besonders hinzugefügt werden, weil durch die Berufung auf rechtliches Gehör der administrative Strafbescheid nach § 35 als nicht ergangen angesehen wird und der Angeklagte daher ohne ausdrückliche gesetzliche Vorschrift auch nicht verpflichtet sein würde, die Kosten des Administrativ-Verfahrens zu tragen.

2. **Portokosten.** In Betreff der Portokosten kommt für das deutsche Reichs-Postgebiet das Portofreiheitsgesetz vom 5. Juni 1869[2]) zur Anwendung, wonach nur Sendungen in reinen Bundes-(Reichs)-Dienst-Angelegenheiten portofrei zu befördern sind.

[1]) Strafprozeßordnung § 497.

[2]) Bundes-Gesetzblatt. 1869. S. 141.

Mit Rücksicht hierauf ist angeordnet worden, daß in Post- und Porto-Defraudationssachen im Allgemeinen alle Sendungen portopflichtig sind. Nur diejenigen Sendungen, welche durch den Instanzenzug der Postbehörde bedingt werden (d. h. zwischen den Postanstalten und der vorgesetzten Postbehörde), gehen portofrei[1]), weil diese Sendungen durch die Organisation der Reichsbehörden hervorgerufen sind, also als wirkliche Sendungen in Bundes-(Reichs)-Dienst-Angelegenheiten angesehen werden müssen.

3. **Zeugengebühren.** Jeder Zeuge, welcher in einer Post- oder Porto-Defraudationssache von der Postbehörde vernommen wird, ist berechtigt, von dieser Behörde die Erstattung seiner Versäumniß- und Reisekosten zu beanspruchen.[2]) Der Zeuge muß die ihm erwachsenen Kosten und Auslagen in glaubhafter Weise darlegen und die Postbehörde hat demselben die nachgewiesenen Kosten ꝛc. zum vollen Betrage zu erstatten.

Dieselben Grundsätze kommen auch zur Anwendung, wenn es sich um die Gebühren von Sachverständigen handelt, deren Vernehmung im Laufe der Untersuchung nothwendig geworden ist.

Wenn es an einem anderweitigen zutreffenden Maßstabe für die Höhe der Zeugen- und Sachverständigen-Gebühren fehlt, so wird es sich empfehlen, die in der „Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige" vom 30. Juni 1878[3]) angegebenen Sätze analog anzuwenden. Die Gebührenordnung bezieht sich zwar nur auf Vernehmungen vor Gericht; es steht aber einer analogen Anwendung derselben auf Vernehmungen vor Administrativbehörden nichts im Wege.

§ 46.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber

---

[1]) Allg. Dienst-Anweisung für Post und Telegraphie. Ausgabe von 1876. Abschn. II. S. 16.

[2]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 2. Juni 1862. (D. 2175).

[3]) Reichsgesetzblatt 1878 S. 173.

von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

1. **Vollstreckung der Strafbescheide und Erkenntnisse.** In Betreff der Strafvollstreckung ist zu unterscheiden: ob die Strafe durch richterliches Erkenntniß oder durch Strafbescheid der Ober-Postdirection ausgesprochen worden ist.

Mit der Vollstreckung richterlicher Erkenntnisse hat die Postbehörde selbstverständlich nichts zu thun; sie ist Sache der Staatsanwaltschaft, bezw. der Amtsgerichte.[1])

Dagegen soll die Vollstreckung derjenigen Strafen, welche durch Strafbescheid oder Recursresolut ausgesprochen sind, von der Postbehörde erfolgen. Es ist aber nicht nothwendig, daß die Vollstreckung unter allen Umständen unmittelbar durch Organe der Postverwaltung stattzufinden habe, sondern es hat durch den § 46 nur ausgedrückt werden sollen, daß die Postbehörde die Vollstreckung zu verfügen, und die zu ihrer Ausführung nöthigen Maßregeln zu treffen habe. Ob daher die Postbehörde durch ihre eigenen Beamten die Vollstreckung der Geldstrafe zu bewirken, oder ob sie zu diesem Zwecke andere Behörden, namentlich die Gerichte, Staatsanwaltschaften 2c. zu requiriren hat, richtet sich nach den einzelnen Landesgesetzgebungen.[2])

Hervorzuheben ist aber, daß der § 46 sich nur auf die Vollstreckung der Geldstrafen bezieht; die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt stets durch die Staatsanwaltschaft, bezw. die Amtsgerichte.[3])

2. **Unterbrechung der Strafvollstreckung.** Das Postgesetz vom 2. November 1867, sowie der dem Bundesrathe vorgelegte Entwurf des Reichs-Postgesetzes bestimmten, daß die Postbehörden der Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse nach Umständen Einhalt thun könnten, und daß die Gerichte den desfallsigen Anträgen der Postbehörden Folge zu geben verpflichtet seien.

---

[1]) Strafprozeßordnung, §. 483.

[2]) In Preußen ist das Verfahren geregelt durch die Verordnung vom 7. September 1879 (vgl. oben § 25 Nr. 7).

[3]) Vergl. § 31 Nr. 4.

Diese Bestimmung wurde indessen bei den Berathungen im Bundesrathe gestrichen,[1]) indem geltend gemacht wurde, „daß es dem richtigen Verhältnisse zwischen Rechtspflege und Verwaltung nicht zu entsprechen scheine, wenn es von dem Ermessen einer Administrativbehörde abhänge, die Folgen eines rechtskräftigen richterlichen Straferkenntnisses aufzuheben".

Die Postbehörden sind daher nicht berechtigt, in die Strafvollstreckung der Staatsanwaltschaft bezw. der Amtsgerichte einzugreifen; es unterliegt dagegen keinem Zweifel, daß die Letzteren die Strafvollstreckung einstweilen aussetzen oder unterbrechen werden, wenn sie hierum von der Postbehörde ersucht werden, weil z. B. die Begnadigung des Angeschuldigten bevorsteht ꝛc.

3. **Subhastation.** Das Postgesetz vom 2. November 1867 enthielt im § 52 die Bestimmung, daß zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, sofern derselbe ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden dürfe. Diese, der Preußischen Zollgesetzgebung entlehnte, Vorschrift ist in das Reichs-Postgesetz nicht übernommen worden, weil sie mit den allgemeinen Grundsätzen über die Strafvollstreckung nicht im Einklang steht und überdies nicht in das Postgesetz, sondern in die Strafprozeß-Ordnung gehört. Bei der Berathung im Plenum des Reichstages wurde der Antrag gestellt, diese Bestimmung wieder aufzunehmen; der Antrag erhielt indessen nicht die Zustimmung der Majorität.[2]) Die Frage: ob die Subhastation eines Grundstücks des Angeschuldigten zur Beitreibung der Geldstrafe zulässig ist, richtet sich daher nach den allgemeinen strafprozessualischen Bestimmungen. Die Reichs-Strafprozeßordnung verordnet aber nur, daß die Vollstreckung der Geldstrafen nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Civilerkenntnisse erfolgen solle (§ 495). Die Civilprozeßordnung ihrerseits verweist wiederum in Betreff der Subhastation auf die Landesgesetzgebung (§ 757). Ob daher ein Grundstück wegen einer Geldstrafe subhastirt werden kann, richtet sich auch ferner nach den Vorschriften in den einzelnen Bundesstaaten. Uebrigens dürfte wohl

---

[1]) Bericht des Bundesraths-Ausschusses vom 23. April 1871 S. 5; Protokoll der 12. Plenarsitzung vom 29. April 1871. S. 101

[2]) Stenogr. Berichte. S. 688.

thatsächlich der Fall schwerlich vorkommen, daß wegen einer Post- oder Porto-Defraudation zur Subhastirung eines Grundstücks geschritten würde.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 47.

Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

1. **Diensteidliche Aussagen der Briefträger.** Der § 47 enthält eine Rechtsvermuthung zu Gunsten der Post, und darf mithin nach allgemeinen Rechtsregeln nicht über seinen strengen Wortlaut hinaus ausgelegt werden. Es ist daher zu bemerken:

a) Die Rechtsvermuthung bezieht sich nur auf die diensteidlichen Aussagen der Briefträger und Postboten; die Glaubwürdigkeit der diensteidlichen Aussagen anderer Postbeamten richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilprozesses.

b) Die Rechtsvermuthung erstreckt sich nur auf die Aussagen der Briefträger und Postboten über die Bestellung von Postsendungen, nicht aber auf Aussagen über ihre sonstigen Dienstobliegenheiten.

c) Die Rechtsvermuthung tritt nur so lange ein, bis das Gegentheil „überzeugend" nachgewiesen ist. Ob dieser Nachweis des Gegentheils erbracht ist, hat der Richter nach seiner freien Ueberzeugung zu prüfen.[1])

2. **„Briefträger".** Unter „Briefträger" sind nicht etwa blos diejenigen Personen zu verstehen, welche in dem Beamtenthum der Postverwaltung diesen Titel führen, sondern alle Personen, welche in

---

[1]) Bericht der Kommission des Norddeutschen Reichstages. S. 30.

amtlicher Eigenschaft als Organe der Postverwaltung die Bestellung von Postsendungen ausführen. Wenn daher z. B. ein Postagent es selbst übernimmt, die Briefe im Orte zu bestellen, so ist er, während er dies thut, „Briefträger“ im Sinne des § 47 und genießt demgemäß den daselbst ausgesprochenen öffentlichen Glauben.

3. **Civilprozeßordnung.** Zu bemerken ist übrigens, daß der § 47 nicht etwa durch die Reichs-Civilprozeßordnung aufgehoben ist. Es bestimmt vielmehr das Einführungsgesetz zur Civ.-Proz.-Ordn. § 13 ausdrücklich, daß „die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze durch die Civ.-Proz.-Ordnung nicht berührt werden“, und zu diesen Prozeßgesetzen gehört auch der § 47.[1])

§ 48.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

1. **Abholung.** Wenn der Adressat die Erklärung abgegeben hat, daß er die für ihn eingehenden Postsendungen von der Post abholen wolle, so braucht die Post weder die Legitimation des abholenden Boten zu prüfen, noch sich darum zu kümmern, ob der Bote die Sendungen, Ablieferungsscheine rc. dem Adressaten richtig behändigt. Dagegen ist die Postverwaltung dafür verantwortlich, daß dem abholenden Boten auch wirklich alle für den Adressaten eingegangenen Sendungen ausgehändigt werden, und sie würde selbstverständlich ersatzpflichtig sein, wenn nachgewiesen würde, daß eine Sendung, welche für den Adressaten eingegangen ist, dem abholenden Boten nicht eingehändigt worden ist.[2])

---

[1]) Struckmann-Koch, Civ.-Proz.-Ordn. 2. Aufl. 1879. S. 758.

[2]) Ueber die Verpflichtung der Post zur Bestellung der Postsendungen

Meili und Dernburg[1]) tadeln die Bestimmung, daß die Post nicht genöthigt ist, die Legitimation des abholenden Boten zu prüfen. Allein Beide lassen außer Betracht, daß Niemand verpflichtet ist, seine Sendungen von der Post abholen zu lassen, daß vielmehr die Post die Verpflichtung übernommen hat, jedem Correspondenten die Sendungen selbst oder wenigstens die Ablieferungsscheine in's Haus zu senden, und daß hierbei eine Prüfung der Legitimation des Empfängers eintritt. Wer von diesem Rechte, sich die Sendungen in's Haus schicken zu lassen, keinen Gebrauch machen will, schließt mit der Post einen besonderen Vertrag über die Abholung, und es muß der Post freistehen, die Bedingungen festzusetzen, unter denen sie einen solchen Vertrag eingehen will. Es würde nun aber mit dem Postbetriebe vielfach unvereinbar sein, wenn jedesmal die Legitimation des Abholers in juristisch bindender Weise geprüft werden sollte. Wer befürchtet, daß seine Sendungen von Unberechtigten abgeholt werden könnten, mag keine Abholungserklärung abgeben. Meili und Dernburg hätten nur dann Recht, wenn das Publikum verpflichtet wäre, seine Sendungen von der Post abzuholen.

2. **Berechtigung zur Prüfung der Legitimation.** Der § 48 bestimmt übrigens nur, daß die Postverwaltung nicht verpfichtet ist, die Legitimation des Abholenden zu prüfen, dagegen ist sie unzweifelhaft berechtigt, eine solche Prüfung eintreten zu lassen. Der Postbeamte würde sich daher selbstverständlich einer groben, disciplinarisch zu ahndenden, Pflichtverletzung schuldig machen, wenn er die Sendungen an eine Person aushändigte, von welcher er nach Lage der Verhältnisse weiß oder wissen muß, daß sie zur Abholung nicht berechtigt ist.[2])

3. **Schriftliche Form.** Das Gesetz schreibt keine bestimmte Form vor, in welcher die Abholungserklärungen abgegeben werden müssen,

---

vgl. Busch, die Deutschen Postgesetze über die Bestellung (Ablieferung) der durch die Post beförderten Gegenstände. (Im Archiv für Theorie und Praxis des Allgem. Deutschen Handelsrechts, Bd. 20.) Die Resultate, zu denen der Verfasser gelangt, sind äußerst bedenklich.

[1]) Meili, Haftpflicht S. 42; Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts. Bd. 2. 2. Aufl. 1880. S. 573.

[2]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 23. August 1878 (No. 10037).

und es entsteht daher die Frage, ob diese Erklärung unter allen Umständen schriftlich abgegeben werden muß, oder ob die Postverwaltung von der Vertretungsverbindlichkeit auch dann befreit sein würde, wenn sie nachzuweisen vermag, daß der Adressat mündlich erklärt hat, die an ihn eingehenden Sendungen abholen zu wollen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung im § 50 des Postgesetzes wird man nur eine schriftliche Abholungserklärung für rechtsverbindlich und die Postverwaltung liberirend erachten können. Der § 50 verordnet nämlich, daß die Vorschriften über die Bestellung der Postsendungen durch das Reglement (die Postordnung) zum Postgesetze getroffen werden sollen, und diese Postordnung enthält die Vorschrift (§ 36), daß die Abholungserklärungen stets schriftlich abgegeben werden sollen. Die Postordnung bildet einen Bestandtheil des Vertrages zwischen der Post und dem Absender, und der Letztere braucht daher nur eine solche Abholungserklärung gegen sich gelten zu lassen, welche in der vorgeschriebenen Form, d. h. schriftlich, abgegeben worden ist.

4. Abholungserklärungen von Minderjährigen ꝛc. Eine Abholungserklärung kann nur von solchen Adressaten ausgestellt werden, welche gesetzlich berechtigt sind, über ihr Vermögen selbstständig zu verfügen. Denn eine solche Erklärung ist ein Rechtsgeschäft, durch dessen Abschluß der Aussteller Verbindlichkeiten übernimmt, bezw. auf Rechte verzichtet, und ein solches Geschäft kann nur von Personen abgeschlossen werden, welche die volle gesetzliche Handlungsfähigkeit besitzen. Minderjährige, Kinder unter väterlicher Gewalt, Ehefrauen (soweit dieselben nach den Landesgesetzen in der Handlungsfähigkeit beschränkt sind) u. s. w. können daher eine Abholungserklärung mit rechtlicher Wirkung nur unter Zuziehung ihrer gesetzlichen Vertreter abgeben.

§ 49.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Abliefe-

rungsscheine zu untersuchen. Ebensowenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt.

1. **Allgemeines.** Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen würde die Postverwaltung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung gegen den Absender erst dann genügt haben, wenn sie die ihr zur Beförderung übergebene Sendung dem Adressaten wirklich ausgehändigt hat. Wollte man aber der Postverwaltung diese Verpflichtung auferlegen, so würden dadurch der Verkehr und das correspondirende Publikum auf das Empfindlichste geschädigt werden, indem die Postverwaltung alsdann zu ihrer Sicherheit Maßregeln treffen müßte, welche eine schnelle Bestellung und Aushändigung der Sendungen geradezu unmöglich machen würden.[1])

Das Gesetz hat deshalb im Anschluß an das Preußische Postgesetz vom 5. Juni 1852. eine gewissermaßen symbolische Uebergabe der Sendungen eingeführt, indem es bestimmt, daß die Postverwaltung nur verpflichtet ist, das Formular zu dem Ablieferungsscheine, bezw. bei Packeten ohne Werthangabe die Begleitadresse, dem Adressaten postordnungsmäßig zuzustellen. Wenn die Postverwaltung diese Verpflichtung erfüllt hat, so mag der Adressat selbst dafür sorgen, daß der Ablieferungsschein oder die Begleitadresse nicht in unrechte Hände gelangt und die Sendung nicht durch einen Unbefugten von der Post abgeholt wird. Der Postverwaltung kann eine Prüfung weder über die Aechtheit der Quittung unter dem Ablieferungsscheine, noch über die Legitimation des Abholenden auferlegt werden, da sie sonst genöthigt wäre, jedesmal eine Beglaubigung der Unterschriften und eine Recognoscirung der Personen zu verlangen.

2. **Aushändigung des Ablieferungsscheines an Unberechtigte.** Die Postverwaltung ist nach § 49 verpflichtet, dem Adressaten das

[1]) Vgl. hierüber die Motive zum Preuß. Postgesetze vom 5. Juni 1852. S. 36.

Formular zum Ablieferungsschein, bezw. die Begleitadresse zu gewöhnlichen Packeten, postordnungsmäßig behändigen zu lassen. Aus dieser Bestimmung ist aber nicht etwa zu folgern, daß die Postverwaltung unbedingt ersatzpflichtig wäre, wenn der Ablieferungsschein, bezw. die Begleitadresse, nicht dem Adressaten, sondern einem Unberechtigten behändigt ist, und dieser demnächst die Sendung in Empfang genommen hat. Aus dem Vertragsverhältnisse, in welchem die Postverwaltung zu dem Absender steht, kann vielmehr nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur die Verpflichtung der Postverwaltung hergeleitet werden, bei der Bestellung der Sendungen so sorgfältig zu verfahren, daß ihr, bezw. ihren Beamten, nicht der Vorwurf eines vertretbaren Versehens gemacht werden kann. Wenn dagegen die Postverwaltung die Bestellung mit der erforderlichen Sorgfalt bewirkt hat, die Sendung aber dessen ungeachtet ohne ihr Verschulden (z. B. dadurch, daß der Briefträger trotz der beobachteten gehörigen Vorsicht über die Person des Empfängers absichtlich getäuscht worden ist) in die Hände eines Unberechtigten gelangt ist, so tritt eine Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltung nicht ein.[1])

Selbstverständlich haftet übrigens die Postverwaltung sowohl für culpa lata, als auch für culpa levis ihrer Beamten.

Dernburg[2]) bestreitet die Richtigkeit der vorstehenden Ausführung, indem er behauptet, daß die Post „nach allgemeinen Grundsätzen" unbedingt dafür verantwortlich sei, daß der Ablieferungsschein dem wirklichen Adressaten ausgeliefert werde. Allein dies ist nicht zutreffend. Gerade nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haftet in contractlichen Verhältnissen (wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist) jeder Contrahent nur für culpa, dagegen wird er durch casus befreit. Wenn daher die Post bei der Bestellung nicht fahrlässig gehandelt hat, so ist sie von der Ersatzleistung frei. Dies ist auch von den Preußischen Gerichten anerkannt worden (vgl. Nr. 2). Ob in dieser Beziehung de lege ferenda eine Aenderung wünschenswerth ist, soll hier nicht untersucht werden.

---

[1]) Erkenntniß des Kammergerichts zu Berlin vom 17. März 1860. und des Ober-Tribunals vom 22. Februar 1861. in Sachen Abel wider Postfiscus.

[2]) Dernburg, a. a. O. S. 573. Anm. 14.

3. **Postlagernde (poste restante) Sendungen.** Das zu Nr. 2 Bemerkte greift insbesondere Platz bei der Aushändigung von postlagernden Sendungen. Dieselben werden nach der Postordnung (§ 33) demjenigen verabfolgt, welcher sich am Bestimmungsorte zur Empfangnahme meldet und in gehöriger Weise als der Adressat der Sendung ausweist. Eine besondere Form der Legitimation konnte mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle nicht vorgeschrieben werden, es ist vielmehr dem pflichtmäßigen, umsichtigen Ermessen des Postbeamten anheimgegeben, ob er die Legitimation als ausreichend ansehen will. Wenn nun der Beamte bei Prüfung dieser Legitimation mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht verfährt, er aber dessen ungeachtet ohne sein Verschulden getäuscht wird und die Sendung in die Hände eines Unberechtigten gelangt, so kann der Absender einen Entschädigungsanspruch gegen die Postverwaltung nicht erheben, da ein Versehen der Letzteren nicht vorliegt.[1])

4. **Aechtheit der Unterschrift.** Die Postverwaltung ist nach § 49 nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift unter dem vom Empfangsberechtigten vollzogenen Ablieferungsscheine zu prüfen. Dagegen muß der Ablieferungsschein wirklich „mit dem Namen des Empfangsberechtigten" unterschrieben sein und die Postverwaltung würde sich der Ersatzverbindlichkeit aussetzen, wenn sie die Sendung gegen eine Quittung aushändigen wollte, welche einen anderen Namen, als den des Empfangsberechtigten trägt.

5. **Lesbarkeit der Unterschrift.** Die Unterschrift unter dem Ablieferungsscheine muß lesbar sein, damit erkannt werden kann, ob dieselbe mit der Adresse übereinstimmt. Auf ganz unleserliche Schriftzüge händigt die Postverwaltung die Sendungen nicht aus.[2])

6. **Namensunterschrift.** Es kann aber nicht verlangt werden, daß die Unterschrift unter dem vollzogenen Ablieferungsscheine buchstäblich mit dem Namen des Empfangsberechtigten übereinstimme, und

---

[1]) Erkenntniß des Stadtgerichts zu Berlin vom 17. März 1870. in Sachen Rieß wider Postfiscus; Erkenntniß des Landgerichts in Stuttgart vom 3. November 1879 in Sachen Levi wider Postdirection in Stuttgart.

[2]) Verfügungen des Gen.-Postamts vom 29. Januar 1873. (D. 752) und 11. März 1878. (Nr. 1960).

daß hierbei jede Abweichung von der Rechtschreibung, jede Abkürzung der Vornamen u. s. w. vermieden sei. Eine solche Forderung würde für den Correspondenzverkehr die größten Belästigungen zur Folge haben. Es kann nur verlangt werden, daß der Name unter dem vollzogenen Ablieferungsscheine mit dem Namen des Empfangsberechtigten derartig übereinstimme, daß bei sorgfältiger und vorsichtiger Prüfung über die Identität der Person kein begründeter Zweifel obwaltet.[1])

Es kann daher beispielsweise keinem Zweifel unterliegen, daß die Postverwaltung berechtigt ist, eine Sendung, deren Adresse „an Herrn W. Schmidt" lautet, gegen einen, mit der Unterschrift: „F. W. Schmidt" vollzogenen Ablieferungsschein auszuhändigen, da der Adressat mehrere Vornamen haben kann, von denen der Absender des Briefes nur einen auf der Adresse angegeben hat.[2])

Anders verhält es sich bei Sendungen an Handelsfirmen. Vgl. hierüber Nr. 7.

7. **Unterschrift von Handelsfirmen.** Bei Sendungen an die im Handelsregister eingetragenen Firmen ist der Wortlaut der handelsgerichtlichen Eintragung maßgebend; es muß daher die Adresse der Sendung und die Unterschrift unter dem Ablieferungsscheine mit dem Wortlaute der gerichtlichen Eintragung übereinstimmen. In dem oben (Nr. 6) erwähnten Beispiel würde daher eine Sendung an die im Handelsregister eingetragene Firma: „W. Schmidt" nicht gegen einen Ablieferungsschein, welcher „F. W. Schmidt" unterschrieben ist, ausgehändigt werden dürfen. Aber auch bei Sendungen an Handelsfirmen ist daran festzuhalten, daß nicht jede unbedeutende Aenderung in der Schreibweise des Namens die Aushändigung der Sendung unzulässig macht. Es kommt auch hier nur darauf an, ob der Beamte nach umsichtiger Prüfung die Ueberzeugung von der Identität der Unterschrift nnd der Adresse erlangt hat und nach Lage der Sache hat erlangen müssen. So hat das General-Postamt in einem Falle, in welchem die Unterschrift unter dem Ablieferungsschein

---

[1]) Verfügung des Gen.-Postamts vom 26. September 1868. (D. 8251).

[2]) Erkenntniß des Obergerichts in Wolffenbüttel vom 5. November 1868. in Sachen Hampe wider Postfiscus.

lautete: N. u. N., während die Adresse hieß: N. & N., die Aushändigung der Sendung für gerechtfertigt erklärt.[1])

Dagegen sind willkürliche Abkürzungen der Firmenbezeichnung, durch welche ganze Worte 2c. fortgelassen werden, unstatthaft, da immer daran festgehalten werden muß, daß die Adresse mit der Eintragung im Handelsregister übereinstimme.[2])

8. **Unterschrift mit Tinte.** Die Quittungen unter den Ablieferungsscheinen brauchen nicht nothwendiger Weise mit Tinte geschrieben zu sein, sondern können auch mit Bleistift oder einem anderen Schreibmaterial vollzogen werden. Denn die Postverwaltung kann nur verlangen, daß ihr von dem Adressaten eine rechtsgültige Quittung über den Empfang der Sendung ertheilt werde, und die Rechtsgültigkeit der Quittung ist nicht davon abhängig, daß dieselbe mit einem bestimmten Schreibmaterial vollzogen wird.[3])

9. **Quittung von Kranken, Schreibensunkundigen 2c.** Wenn die Postverwaltung das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten ordnungsmäßig hat bestellen lassen, so braucht sie über die Aechtheit der Namensunterschrift des Empfangsberechtigten unter dem Ablieferungsscheine selbst dann keine weitere Prüfung anzustellen, wenn sie weiß, daß der Empfangsberechtigte diese Unterschrift wegen Krankheit, Schreibensunkunde 2c. nicht eigenhändig vollzogen haben kann; es liegt ihr namentlich nicht ob, in einem solchen Falle zu prüfen, ob der Dritte, welcher den Namen des Empfangsberechtigten unterschrieben hat, hierzu rechtsgültig bevollmächtigt war.[4])

10. **Tod des Adressaten.** Wenn der Adressat verstorben ist, so können die an ihn eingehenden Postsendungen seinen legitimirten Erben ausgehändigt werden, da diese in alle Rechte ihres Erblassers eingetreten sind.[5])

---

[1]) Verf. des Gen.-Postamts vom 29. Januar 1875. (G. T. 748).
[2]) Verf. des Reichs-Postamts vom 8. December 1880. (I. 34605).
[3]) Verf. des Gen.-Postamts vom 21. September 1870. (D. 7356).
[4]) Verf. des Gen.-Postamts vom 2. Mai 1869. (D. 3110).
[5]) Verf. des Gen.-Postamts vom 23. Januar 1875. (G. T. 522).

§ 50.

Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1) die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2) das Maximalgewicht der Briefe und Packete;
3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;
4) die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5) die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6) die Gebühren für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;
7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür

zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expreßsendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung;

8) die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;

9) die näheren Anordnungen über Kontirung und Kreditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;

10) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben.

Die unter Ziffer 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes.

Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen.

1. **Allgemeines.** Der § 50, durch welchen der Reichskanzler zum Erlaß des Reglements zum Postgesetze (der Postordnung) ermächtigt wird, findet seine formelle Begründung im Art. 48 der Reichsverfassung. Derselbe bestimmt, daß die Gesetzgebung des Reiches sich nicht auf diejenigen Gegenstände erstreckt, „deren Regelung nach den in der Norddeutschen Postverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.“ Die im § 50 aufgeführten Gegenstände unterlagen nun bereits nach dem Norddeutschen Postgesetze vom 2. November 1867 nicht der gesetzlichen, sondern der reglementarischen Regelung; sie sind daher auch in Zukunft lediglich durch ein auf administrativem Wege zu erlassendes Reglement zu ordnen.

In materieller Beziehung gründet sich der § 50 darauf, daß die in demselben aufgeführten Gegenstände theils so sehr technischer Natur sind, theils so oft nach Maßgabe der Verkehrsbedürfnisse und

der Erfahrung geändert werden müssen, daß es nicht angemessen erscheinen kann, dieselben zum Gegenstande der Gesetzgebung zu machen.[1])

2. **Zustimmung des Bundesrathes.** Die Bestimmung, daß die unter Nr. 2. 4. 6 bezeichneten Anordnungen der Beschlußfassung des Bundesrathes unterliegen sollen, ist bei den Berathungen des Gesetzentwurfes auf den Wunsch Baierns aufgenommen worden. Es wurde geltend gemacht, daß diese Anordnungen nicht rein technischer oder localer, sondern allgemeiner Natur seien, und daß Baiern und Württemberg ein wesentliches Interesse daran hätten, daß derartige Vorschriften, welche auch auf den s. g. Wechselverkehr (zwischen dem Reichspostgebiet und Baiern, bezw. Württemberg) Anwendung finden, nicht ohne ihre Mitwirkung erlassen würden.[2])

3. **Postordnung. Gesetzeskraft.** Die neueste Postordnung zu dem Postgesetze ist unter dem 8. März 1879 von dem Reichskanzler erlassen worden; dieselbe hat aber bereits einige Abänderungen erfahren.

Wohl zu beachten ist, daß diese Postordnung keinesweges, wie oft irrthümlich angenommen wird, Gesetzeskraft hat, sondern daß die Vorschriften derselben als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postverwaltung und dem Absender, bezw. Reisenden gelten.[3]) Dieser Umstand ist für die Anwendung der Postordnung von erheblicher Bedeutung, indem dieselbe beispielsweise nicht wie ein Gesetz, sondern wie ein Vertrag zu interpretiren ist, und indem überhaupt bei der ganzen Handhabung der Postordnung nicht die strengen Grundsätze der Anwendung eines Gesetzes, sondern die freieren Principien der Erfüllung eines Vertrages maßgebend sind.

---

[1]) Vgl. hierüber ausführlich: die Motive zum Preuß. Postgesetze vom 5. Juni 1852. S. 37.

[2]) Motive des Reichs-Postgesetzes, S. 20; s. auch stenogr. Berichte des Deutschen Reichstages, S. 549. (Bei der Berathung des Postgesetzes im Reichstage wurde die Frage angeregt, aber nicht weiter verfolgt, ob die Zustimmung des Bundesrathes zu dem Erlaß einzelner Reglements-Bestimmungen nicht eine Verfassungsänderung involvire, da der Art. 50 der Verfassung das Recht zum Erlaß des Reglements ausschließlich dem Kaiser übertrage.

[3]) So auch entschieden durch Erkenntniß des Amtsgerichts in Doberan vom 13. September 1872 in Sachen Postfiscus wider Lahnstein.

4. **Inhalt der Postordnung.** Hervorzuheben ist noch, daß der Inhalt der Postordnung sich nicht nothwendiger Weise auf die unter Nr. 1—10 aufgeführten Gegenstände zu beschränken braucht. Das Gesetz bestimmt nur, daß die unter Nr. 1—10 erwähnten Gegenstände in die Postordnung aufgenommen werden müssen; es hat damit aber nicht gesagt werden sollen, daß nicht auch andere Punkte auf reglementarischem Wege geordnet werden können; der im § 50 ausgesprochene Grundsatz besteht vielmehr darin, daß alle Vorschriften über die Benutzung der Post zu Versendungen und Reisen, soweit sie nicht durch die §§ 1—49, bezw. durch das Posttaxgesetz oder sonstige Gesetze, im Wege der Gesetzgebung getroffen sind, durch die Postordnung erlassen werden sollen.

5. **Baiern und Württemberg.** Die Bestimmung im Schlußsatz des § 50 gründet sich auf die Vorschrift im Art. 52 der Reichsverfassung, nach welcher die Zuständigkeit des Reiches sich auf die reglementarischen Anordnungen für den internen Postverkehr von Baiern und Württemberg nicht erstreckt.[1])

§ 51.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

1. **Aufhebung älterer Gesetze.** Der § 51 hebt alle bisherigen Bestimmungen über solche Gegenstände auf, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt. Es hat hiermit der bekannte Rechtsgrundsatz ausgesprochen werden sollen, daß durch das neuere Gesetz das ältere Gesetz aufgehoben wird. (Lex posterior derogat priori.) Es fragt sich nun-

[1]) Vgl. auch den Vertrag vom 23. Novbr. 1870, betreffend den Beitritt Baierns zur Verfassung des Deutschen Bundes, Nr. III. § 4, und den Vertrag vom 25. Novbr. 1870, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes. Art. 2, Nr. 4.

mehr, was unter dem Ausdruck: „Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt“, zu verstehen sei. Man könnte zunächst geneigt sein, anzunehmen, daß hierunter die einzelnen Paragraphen des neuen Gesetzes gemeint seien, so daß also nur solche frühere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben wären, welche durch ausdrückliche neue Paragraphen des Reichs-Postgesetzes ersetzt sind. Es würde hieraus beispielsweise folgen, daß solche frühere Privilegien der Post, welche in dem Reichs-Postgesetze überhaupt gar nicht erwähnt sind (z. B. Gestellung von Hülfspferden, Befreiung der Posthäuser von Einquartierung 2c.), unverändert fortbestehen, weil das Reichs-Postgesetz darüber nicht verfügt.

Allein eine solche Interpretation würde nicht zutreffend sein. Der Ausdruck „Gegenstände“ ist vielmehr gleichbedeutend mit dem im § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche[1]) gebrauchten Worte: „Materien“, und alle bisherigen Bestimmungen über solche Materien, welche im Reichs-Postgesetze behandelt sind, müssen daher für aufgehoben erachtet werden. Diese Materien sind namentlich: Postzwang, Briefgeheimniß, Garantie, Privilegien der Post, Post- und Porto-Defraudationen. Insoweit daher die bisherigen Gesetze über diese Materien andere oder weiter gehende Bestimmungen enthielten, als das Reichs-Postgesetz, sind dieselben aufgehoben; insbesondere sind alle Privilegien der Post, welche im Reichs-Postgesetze nicht aufgeführt sind, beseitigt.

2. **Staatsverträge. Conventionen.** Der § 51 läßt alle diejenigen postrechtlichen Bestimmungen auch ferner bestehen, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Conventionen beruhen. Unter eigentlichen Staatsverträgen versteht man die, in der völkerrechtlich hergebrachten Form abgeschlossenen Verträge souverainer Staaten über ihre gegenseitigen staatlichen und rechtlichen Beziehungen.[2]) Da es nun aber zahlreiche Verabredungen mit dem Auslande über Gegenstände des Postwesens giebt, welche nicht in die feierliche Form eines Staatsvertrages gekleidet worden sind, so mußten neben den Staatsverträgen im § 51 auch die Conventionen

[1]) Rüdorff, Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. Aufl. 1881. S. 77; Schwarze, Commentar zum Strafgesetzbuche. 4. Aufl. 1879. S. 35.

[2]) Vergl. auch Heffter, das Europäische Völkerrecht. 7. Aufl. 1881. S. 180.

erwähnt werden. Unter Conventionen im Sinne des § 51 sind daher alle, mit dem Auslande abgeschlossenen Vereinbarungen zu verstehen, welche nicht die Form eines eigentlichen Staatsvertrages tragen. Es fallen unter diesen Begriff nicht allein Verträge, welche zwischen den Postbehörden der betheiligten Staaten abgeschlossen sind, sondern unbedenklich auch solche Vereinbarungen, welche gar nicht in die Form eines Vertrages gekleidet, sondern lediglich im Wege des einfachen Schriftwechsels getroffen worden sind.

3. **Ausland.** Wohl zu beachten ist aber, daß der § 51 nur solche Verträge und Conventionen aufrecht erhält, welche mit dem Auslande, d. h. mit Staaten außerhalb des Deutschen Reiches, abgeschlossen worden sind. Dagegen sind alle Postverträge, welche vor dem Jahre 1872 lediglich zwischen den Staaten des Deutschen Reiches unter einander geschlossen worden sind, durch § 51 in so weit außer Kraft getreten, als diese Verträge sich auf Gegenstände beziehen, über welche das Reichs-Postgesetz verfügt.

4. **Sendungen nach dem Auslande.** Die Bestimmungen des Reichs-Postgesetzes finden übrigens auch bei Sendungen nach dem Auslande in so fern Anwendung, als die bestehenden Staatsverträge oder Conventionen keine abweichenden Vorschriften enthalten. Insbesondere richtet sich — wie sich aus § 6, Abs. 3, Lit. c. ergiebt — die Garantiepflicht der Post für Sendungen nach dem Auslande nach dem Reichs-Postgesetze, falls keine abweichenden internationalen Verträge bestehen.

§ 52.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Anhang.

I.

Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

Vom 20. Dezember 1875.

(Reichs-Gesetzblatt, Jahrg. 1871. Nr. 32, Seite 318.)

(Eisenbahn-Postgesetz*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amts.

Artikel 2.

Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser ge-

---

*) Ueber die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes vgl. die Einleitung S. XIII.

stellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelngewichte von 10 Kilogramm einschließlich,
b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren,
c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche nach der Gesammtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für den Achskilometer berechnet wird.

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspacketen gehören, soll bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind.

Artikel 3.

Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miethe für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, welche nach Artikel 6 Absatz 5 zu berechnen ist.

Artikel 4.

Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der letzteren Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspackete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspacketen durch einen Postbeamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist.

Artikel 5.

Reicht der eine Postwagen (Art. 2) oder die an dessen Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnverwaltungen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen,

oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu gestellen,

oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2 Abs. 3), darf die Gestellung außerordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltung ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Gestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist von der Postverwaltung eine für den Achskilometer zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Artikel 6.

Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahn-Postwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahn-Postwagen während des Stilllagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparaturwerkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahn-Postwagen beschädigt oder laufunfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushülfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miethe zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet.

Desgleichen sind die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3), wenn sie laufunfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen.

Artikel 7.

Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichenfalls mit der Landes-Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädiguug nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten.

Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.

Artikel 8.

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.

Artikel 9.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur, und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen[1]).

Artikel 10.

Durch die von dem Reichskanzler, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amtes, unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung

---

[1]) Die Bestimmungen über die Verpflichtungen der Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur und der Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung sind unter dem 28. Mai 1879 erlassen. (Centralblatt für das deutsche Reich 1879. S. 380).

und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen[1]).

Artikel 11.

Auf die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessionsurkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend.

Die bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

Artikel 12.

Die vertragsmäßige Vergütung, welche an das Großherzogthum Baden für Leistungen seiner Staatsbahnen zu den Zwecken des Postdienstes zu entrichten ist, wird, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, bis zum Ablauf des Jahres 1879 weiter gezahlt. Bis dahin bleiben für die Leistungen der badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes die Bestimmungen des Reglements über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen vom 1. Januar 1868 maßgebend.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung.

Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Dasselbe findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20 Dezember 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

---

[1]) Diese Vollzugsbestimmungen sind unter dem 9. Februar 1876 erlassen worden. (Centralblatt 1876. S. 87 ff). Einzelne dieser Bestimmungen sollten nach 2 bz. 5 Jahren einer Revision unterworfen werden. Demgemäß ist durch Erlaß des Reichskanzlers vom 9. Mai 1878 (Centralblatt 1878. S. 261), unter Zustimmung des Bundesraths, eine Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei Ermittelung der von der Post zu zahlenden Frachtvergütung erfolgt. Eine weitere Abänderung der Vollzugsbestimmungen steht bevor, da der für die Revision in Aussicht genommene fünfjährige Zeitraum gegenwärtig abgelaufen ist.

II.

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches.

Vom 28. October 1871.

(Reichs-Gesetzblatt, Jahrg. 1871. Nr. 42, Seite 347—358.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Abschnitt I.

Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post.

§ 1.

Die Beförderung

1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen.

§ 2.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§ 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Post-

zwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§ 3.

Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements (§ 50) beobachtet sind. Auch darf keine im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision, welche für die Beförderung und Debitirung der im Gebiete des Deutschen Reichs erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden. Die Post besorgt die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesammten Debit derselben.

§ 4[1].

Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften zum unentgeltlichen Transport von Postsendungen bewendet es bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bisherigen Gesetze über den Umfang des Postzwanges und über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen zu Leistungen im Interesse der Post maßgebend.

Wenn eine bereits konzessionirte Eisenbahngesellschaft ihr Unternehmen durch den Bau neuer Eisenbahnen erweitert, so sind dieselben zu gleichen Leistungen im Interesse der Post verpflichtet, wie solche der ursprünglichen Bahn obliegen, falls nicht in der bereits ertheilten Konzessionsurkunde eine ausdrückliche Ausnahme in dieser Beziehung enthalten ist.

Der Kaiser wird die erforderlichen Anordnungen treffen, damit bei neu zu konzessionirenden Eisenbahn-Unternehmungen die den Eisenbahnen im Interesse der Post aufzuerlegenden Verpflichtungen gleichmäßig bemessen werden. Diese Verpflichtungen sollen nicht über das Maß derjenigen Verbindlichkeiten hinausgehen, welche den neu zu erbauenden Eisenbahnen nach den bisher in den älteren östlichen Landestheilen Preußens geltenden Gesetzen obliegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Baiern und Württemberg keine Anwendung.

§ 5.

Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Konkurs- und civilprozessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen. Bis zu dem Erlaß eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

Abschnitt II.

Garantie.

§ 6.

Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung
   1) der Briefe mit Werthangabe,
   2) der Packete mit oder ohne Werthangabe,

---

[1] § 4 ist aufgehoben durch das Gesetz vom 20 December 1875. (S. Seite XIII. 23. 167).

II. für den Verlust der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I. bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder

b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder

c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§ 7.

Wenn der Verschluß und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Verpackung unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden worden ist.

§ 8.

Wenn eine Werthangabe geschehen ist, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Postverwaltung, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen.

Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§ 9.

Wenn bei Packeten die Angabe des Werthes unterblieben ist, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung

den wirklich erlittenen Schaden, jedoch niemals mehr, als Einen Thaler für jedes Pfund (= 500 Gramme) der ganzen Sendung. Packete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, werden den Packeten zum Gewicht von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet.

§ 10.

Für eine rekommandirte Sendung, sowie für eine zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendung (§ 6. II.) wird dem Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt.

§ 11.

Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Postverwaltung Ersatz:

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts nach Maßgabe der §§ 8 und 9, und
2) für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Bei der Extrapostbeförderung wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung von der Postverwaltung geleistet.

§ 12.

Eine weitere, als die in den §§ 8. 9. 10 und 11 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§ 13.

Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§ 14.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird **nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch** durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Postbehörde (§ 12) unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird[1]).

§ 15.

In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und

---

[1]) Die fett gedruckten Worte sind aufgehoben. Vgl. hierüber S. 70.

Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1 jeder anderen Beförderungsgelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Post.

§ 16.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Kuriere und Estafetten, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten sind von Entrichtung der Chausseegelder und anderen Kommunikationsabgaben befreit. Dasselbe gilt von Personenfuhrwerken, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte, gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Korporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

§ 17.

In besonderen Fällen, in denen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, die Extraposten, Kuriere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege, sowie der ungehegten Wiesen und Aecker bedienen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§ 18.

Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Kuriere und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt; auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

§ 19.

Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, sowie den Extraposten, Kurieren und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§ 20.

Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§ 21.

Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§ 22.

Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§ 23.

Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barrierebeamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Ebenso müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken. Bei Zuwiderhandlungen ist eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu zehn Thalern verwirkt.

§ 24.

Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§ 25.

Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen.

Die mit Beitreibung exekutionsreifer Forderungen im Allgemeinen betrauten Organe sind verpflichtet, die von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren im Wege der Hülfsvollstreckung einzuheben.

Dem Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen.

§ 26.

Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungskasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Postarmen- oder Unterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Nach gleichen Grundsätzen ist mit Beträgen, welche auf Postsendungen eingezahlt sind, und mit zurückgelassenen Passagier-Effekten zu verfahren.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Defraudationen.

§ 27.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft:

1) wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packets zu erkennen vermochte;

12

2) wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;
3) wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;
4) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergiebt.

In den unter Nr. 2 und 3 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§ 28.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§ 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der im § 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§ 34, 35) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verflossen sind.

§ 29.

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, bestraft.

§ 30.

Außer der Strafe muß in den Fällen des § 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, und in dem Falle des § 29 das defraudirte Personengeld gezahlt werden. In dem Falle des § 27 unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§ 31.

Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 32.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

§ 33.

Die in den §§ 27 bis 29 bestimmten Geldstrafen fließen zur Postarmen- oder Unterstützungskasse.

Abschnitt V.

Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen.

§ 34.

Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde mittelst besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§ 35 bis 46.

§ 35.

Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirks-Aufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen 2c. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§ 36.

Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§ 37.

Die Zustellungen und Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§ 38.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§ 39.

In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von 50 Thlrn. übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen

bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§ 40.

Findet die Ober-Postdirektion ꝛc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

§ 41.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§ 42), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§ 28) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiciren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§ 42.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die der Ober-Postdirektion ꝛc. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§ 43.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§ 44.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§ 45.

Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren ꝛc., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§ 46.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 47.

Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§ 48.

Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Postsendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§ 49.

Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsscheine dem Adressaten reglementsmäßig hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen und beziehungsweise untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen. Ebensowenig braucht sie die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines, oder bei Packeten ohne Werthangabe unter Vorlegung des reglementsmäßig ausgelieferten Begleitbriefes, die Aushändigung der Sendung verlangt.

§ 50.

Durch ein von dem Reichskanzler zu erlassendes Reglement, welches mittelst der für die Publikation amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blätter zu veröffentlichen ist, werden die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen.

Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, beziehungsweise Reisenden.

Das Reglement hat zu enthalten:

1) die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände;
2) das Maximalgewicht der Briefe und Packete;
3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen;

4) die Bestimmungen wegen schließlicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen;
5) die Bezeichnung der für die Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände;
6) Die Gebühren für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittelungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen;
7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hierfür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expreßsendungen, der Stadtbriefe und Packete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung;
8) die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten, oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut;
9) die näheren Anordnungen über Kontirung und Kreditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren;
10) Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten, in den Postlokalen und Passagierstuben.

Die unter Ziffer 2, 4 und 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlußfassung des Bundesrathes.

Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg werden die reglementairen Anordnungen von den zuständigen Behörden dieser Staaten erlassen.

§ 51.

Alle bisherigen allgemeinen nnd besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

§ 52.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Oktober 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin N.

Register.

(Die Ziffern bezeichnen die Seiten.)

